

# Genossenschaftswesen

## Allgemeiner Überblick

### Definition :

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft mit **nichtgeschlossener Mitgliederzahl**, die die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, ohne daß die Mitglieder persönlich für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften.

Zur Gründung einer Genossenschaft sind mindestens 7 Personen, natürliche oder juristische, erforderlich.

Die Genossenschaft ist ein *Organbetrieb* der einzelnen Mitglieder. Kooperation steht im Vordergrund ihrer Tätigkeit. Ihre Mitglieder arbeiten freiwillig, d.h. ohne Zwang oder gesetzliche Einschränkungen, im Verbund. Die Genossenschaft ist ein **Verbundsystem**, dem bestimmte gleichartige Funktionen ganz oder teilweise ausgegliedert sein können und die zu einer gemeinsam getragenen Wirtschaftseinheit zur Ausführung übertragen werden. Daraus ergibt sich eine **Funktionskonzentration** die günstiger ist als ihre Einzelausführung. Die Genossenschaft ist ein *Zusammenschluß von Einzelwirtschaften*, wobei in der Regel eine Anknüpfung an einzelne Funktionsbereiche gebildet wird.

### Thesen der BWL:

1. Ausgangspunkt ist die Knappheit verfügbarer Ressourcen  
⇒ Auswahlentscheidungen
2. komplexe Entscheidungen in der Realität ⇒  
empirisch und theoretische Methoden zur Untersuchung
3. gewonnene Erkenntnisse sind Empfehlungen, nicht Endzweck !

allgemeine BWL : Entscheidungen im Einzelunternehmen

BWL der Genossenschaft : Möglichkeiten der Entscheidungsbildung im Verbundsystem

Erscheinungsformen der Genossenschaft sind :

- \* betriebliche Kooperation zwischen 2 Betrieben (joint venture)
- \* Haushalte (Konsumgesellschaften)
- \* Kreditgenossenschaften

Genossenschaft	Kooperativer Organbetrieb	→ (ausgerichtet)	Haushalt Betriebe	(Träger, Mitglieder, Gesellschafter)
	Beschaffung und Absatz	←	Kunden, Lieferanten	

Ökonomische Vorteile entwickelten die Genossenschaft. Es erfolgte durch sie eine Rationalisierung und Verbesserung der Marktstellung ihrer Mitglieder (gegengewichtige Marktmacht). Das Ziel jeder Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder.

## Historische Entwicklung

Der Genossenschaft ähnliche Zusammenschlüsse gab es schon wesentlich vor der Gründung von Genossenschaften. Beispiele wären germanische Sippen, sowie Zünfte. Der Druck, der durch Konkurrenz entstand, führte zu Zusammenschlüssen.

Die ersten Genossenschaften wurden 1844 von Webern in Roshdale als Verbrauchergenossenschaften gegründet. Sie hatten dabei folgende Richtlinien :

1. Abgabe in Qualität und Quantität
2. Abgabe nur gegen Barzahlung
3. Rechnung zu Tagespreisen
4. Verteilung des Überschusses nach Warenbezugsverhältnis

Hermann Schulze, später Schulze-Delitzsch<sup>1</sup>, gründete in Deutschland 1849 die ersten beiden Genossenschaften. Dabei handelt es sich um die Tischler- und Schuhmacher - Handwerksgenossenschaften, die auf dem Selbsthilfeprinzip errichtet wurden. Später kamen auch Kreditgenossenschaften, die in den 80-er dann Volksbanken hießen, Absatz- und Konsumgenossenschaften hinzu.

In Deutschland wurden die Genossenschaften anfänglich durch das Kleinbürgertum und Beamte gegründet. Die ersten Arbeitergenossenschaften entstanden erst in den 80-er und wurden vornehmlich in Sachsen etabliert. Diese im Gegensatz zu England verspätete Errichtung von Arbeitergenossenschaften hatte zwei wesentliche Gründe. Zum einen setzte die Industrialisierung später ein. Auf der anderen Seite jedoch steuerte die Politik von Ferdinand Lassalle<sup>2</sup> gegen das Genossenschaftswesen, da er eine sozialistische Gesellschaft ohne Besitz wollte.

Aufgrund der wirtschaftlichen Notlage der deutschen Landwirte gründete Friedrich Wilhelm Raiffeisen<sup>3</sup> Darlehenskassenvereine, die den Landwirten günstigere Bedingungen für Kredite gaben. Aus einer Wohlfahrtseinrichtung wurde dann eine Vereinigung auf Selbsthilfe. Hermann Schulze-Delitzsch und Victor Aimé Huber<sup>4</sup> gründeten auch die ersten Wohnungsbaugenossenschaften, die jedoch durch die Sozialdemokratie zuerst gehemmt wurden. Mit dem am 1.5.1889 in Kraft tretendem Deutschen Genossenschaftsgesetz, worin auch die beschränkte Haftung geregelt ist, setzte ein Boom der Genossenschaften ein. Vorher galt das preußische Genossenschaftsgesetz von 1867.

---

<sup>1</sup> Hermann Schulze lebte von 1808 bis 1883. Er war Mitglied der Nationalversammlung. Da es dort mehrere Schulzes gab, wurde der Nachname um den Geburts- oder Wirkungsort erweitert.

<sup>2</sup> Ferdinand Lassalle lebte von 1824 bis 1864. Er war der Präsident des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, der später die Grundlage der deutschen Sozialdemokratie bildete.

<sup>3</sup> Friedrich Wilhelm Raiffeisen lebte von 1818 bis 1888.

<sup>4</sup> Viktor Aimé Huber lebte von 1800 bis 1869.

## Arten der Genossenschaften

- A) gewerbliche Genossenschaften
- I Einkaufsgenossenschaften des Handels
    - 1. Einkaufsgenossenschaften des Lebens- und Genußmittelhandels  
Edeka, frühere E.d.K. (Einkaufszentrale der Kolonialwaren - händler) die 1888 in Berlin gegründet wurde, bestehend aus 18 Groß- und 13000 Einzelhandelbetrieben  
ReWe, Vereinigung der Lebensmittelgroßhandelsgenossen - schaften Rheinland und Westpfahlen, die 1927 in Köln gegründet wurde und aus selbständigen Kaufleuten, Großhandelsbetrieben und von diesen beherrschte Filialunternehmen  
Milchwaren  
Tabakhandel, etc.
    - 2. Einkaufsgenossenschaften des Nichtnahrungsmittelbereiches  
Apotheker und Ärzte  
Papierwaren und Bürobedarf, etc.
  - II Einkaufsgenossenschaften des Handwerks
    - 1. Einkaufsgenossenschaften des Lebensmittelhandwerks  
Bäcker, Fleischer, etc.
    - 2. Einkaufsgenossenschaften sonstiger Handwerkszweige  
Bauhandwerk, Dachdecker,  
Schneider, Schuhmacher,  
Friseur, etc.
  - III Verkehrsgenossenschaften  
Hauptaufgaben : Frachtabrechnung, Finanzierungshilfen,  
Autohilfen, Auftragsverwaltung
- B) ländliche Genossenschaften (Raiffeisenwarengenossenschaften)  
Molkereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften, Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften, Winzergenossenschaften
- C) Verbrauchergenossenschaften bzw. Konsumgenossenschaften
- D) Wohnungsbaugenossenschaften
- E) Kreditgenossenschaften
- F) Produktivgenossenschaften

Die Genossenschaften A-E heißen Fördergenossenschaften und haben zwei grundsätzliche Aufgaben. Diese sind der Absatz, z.B. bei Einzelhändlergenossenschaften oder ländlichen Beschaffungsgenossenschaften, und der Absatz, z.B. bei Handwerksgenossenschaften und ländlichen Absatzgenossenschaften.

Der Beschaffungsfunktion werden alle betrieblichen Tätigkeiten zugeordnet, die notwendig sind, um die Einsatzfaktoren für den betrieblichen Kombinationsprozeß bereitzustellen. Dazu gehören auch Tätigkeiten der Lagerhaltung.

Der Absatzfunktion werden alle Tätigkeiten zugeordnet, die erforderlich sind, um das aus der Fertigung hervorgehende Produkt, Sach- oder Dienstleistung, am Markt abzusetzen.

Die Produktivgenossenschaften sind Mitgliederwirtschaften, die keine einzelwirtschaftliche Autonomie besitzen. Der Beitritt der Mitglieder erfolgt nicht im Hinblick auf den konsumierenden Haushalt. Der Betrieb des Mitglieds geht mit in die Genossenschaft ein. Produktivgenossenschaften sind überwiegend in dem Gebiet der ehemaligen DDR anzutreffen. In der BRD gab es nur 2 Produktivgenossenschaften. Die in der DDR vorhanden gewesenen 2800 PGHs (Produktivgenossenschaften des Handwerks), wurden größtenteils in GmbH umgewandelt. 1998 existierten noch etwa 250 Genossenschaften, die aus den PGH umgewandelt wurden. Von den rund 4280 LPGs (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft) und GPG (Gärtnerische Produktionsgenossenschaft) existierten 1998 noch etwa 950 Agrargenossenschaften.

### **Mitgliederwirtschaften**

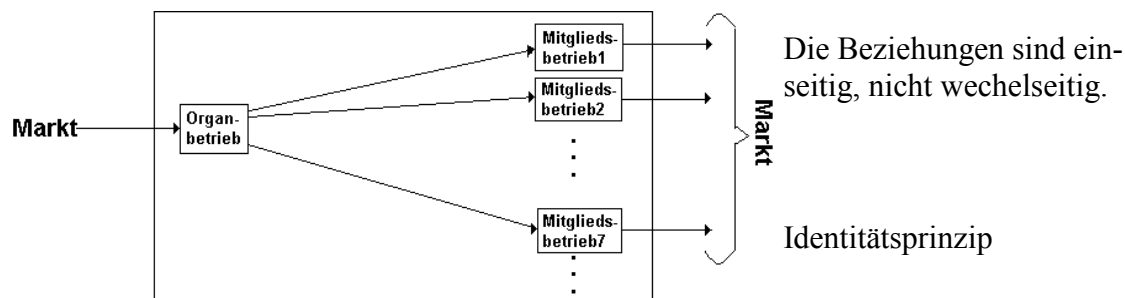
Individualbetriebe und Haushalte treten als Mitgliederwirtschaften in Erscheinung. In den meisten Mitgliederwirtschaften handelt es sich um Betriebe. Die Mitgliederwirtschaften sind im Rahmen ihrer Individualabsicht und Gruppenkooperationsabsicht an den betrieblichen Leistungen des Organbetriebs interessiert. Mitgliederwirtschaften sind Verbrauchergenossenschaften für Haushalte. Mitgliederwirtschaften können mit dem Mitglied als natürliche Person identifiziert werden.

## **Die Beschaffungsgenossenschaft**

Erscheinungsformen der Beschaffungsgenossenschaft sind Einkaufsvereinigungen, sowie Beschaffungsgenossenschaften der Handwerker, der kleinindustriellen Unternehmungen und der Dienstleistungsbetriebe. Des weiteren zählen Konsumgenossenschaften, Wohnungsbaugenossenschaften und Kreditgenossenschaften zu den Beschaffungsgenossenschaften.

### ***Die Leistungsbeziehungen in der Beschaffungsgenossenschaft***

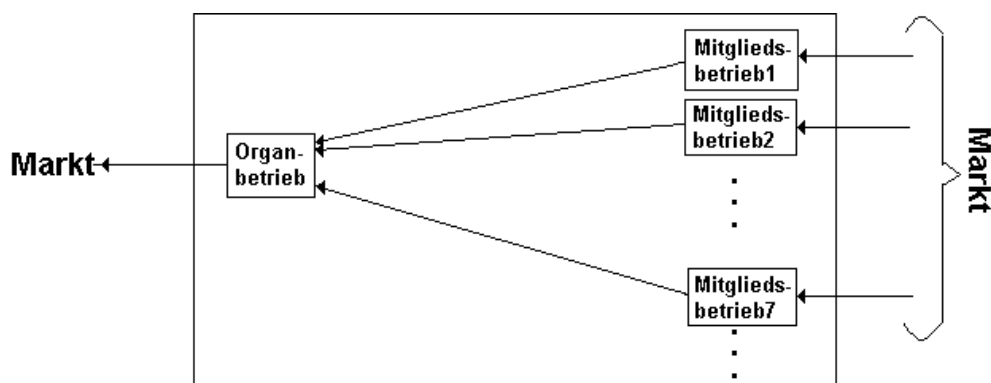
Der kooperative Organbetrieb übt Tätigkeiten von Beschaffung und Lagerung aus. Der Organbetrieb ist als Großhandelsbetrieb tätig, wenn die Mitglieder der Genossenschaft Einzelhändler sind. Er ist Einzelhandelsbetrieb, wenn die Mitglieder Konsumenten sind. In manchen Fällen führt der Organbetrieb auch das Streckengeschäft, bei dem die Ware unmittelbar vom Lieferanten an das Mitglied geliefert wird, obwohl es sich um ein Eigengeschäft handelt, aus. Auch führt er Vermittlungsgeschäfte, wobei der Organbetrieb nur als Agent auftritt aus, wobei auch zusätzliche Leistungen, wie z.B. Bürgschaften erbringen kann. Bei Kreditgenossenschaften ist die Finanzierungsfunktion durch die Beschaffung von Fremdkapital die Hauptaufgabe. Daneben können weitere Ergänzungsaufgaben, wie z.B. Wechselankauf, Bürgschaften, Termingelder und Depositengeschäfte wahrgenommen werden. Die Wohnungsbaugenossenschaft als Beschaffungsgenossenschaft hat folgende drei Aufgaben : 1. Errichtung von Wohnungen (Mehr- und Einfamilienhäuser) auf eigene Rechnung zur Veräußerung oder Vermietung an Mitglieder oder im Auftrage von Mitgliedern zu Gunsten Dritter, 2. Betreuung von Mitgliedern beim Bau von Wohnungen und 3. Bewirtschaftung der Wohnungen.



Die Genossenschaft unterscheidet sich durch die spezifische Art der Leistungsbeziehungen von isoliert arbeitenden Einzelwirtschaften-. Deshalb wird der Fall, in dem der Organbetrieb auf der Mitgliederseite ausschließlich Leistungen an Mitglieder gibt, ohne Nichtmitgliedergeschäfte zu tätigen, die rechtlich zugelassen sind, als der idealtypische Fall in der Genossenschaftstheorie bezeichnet. Alle Mitglieder sind hier Kunden und alle Kunden sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Das ist das Identitätsprinzip. Ergänzungsgeschäfte liegen dann vor, wenn auch Leistungsbeziehungen zu Nichtmitgliedern stattfinden. Diese können aufgrund der Betriebsgröße des Organbetriebs günstiger sein.

### **Leistungsverrechnung in der Beschaffungsgenossenschaft**

Dem Güterstrom steht der Geldstrom gegenüber. Die aufgewendeten Finanzierungsmittel des Organbetriebs müssen von den Mitgliedern der Genossenschaft zurückgefordert werden. Der Grundsatz, daß die Genossenschaft keinen Gewinn erwirtschaften soll, damit alle Vorteile direkt an ihre Träger weitergereicht werden, führt aber zu vielen Irrungen und zahlreichen Mißverständnissen. Die betrieblichen Kosten durch Umlage zu decken führt dazu, daß alle Vorteile an die Träger der Genossenschaft gehen, aber in der Praxis entstehen Fehler bei den internen Verrechnungspreisen. Deshalb greift man auf Deckungspreise zurück. Sind diese zu hoch in einer Periode, so resultiert ein Gewinn. Wenn die Deckungspreise zu niedrig sind erwirtschaftet die Genossenschaft einen Verlust, der durch Nachzahlungen der Mitglieder ausgeglichen werden muß. Nach dem Prinzip der vorsichtigen Bewertung nach Schmalenbach werden die Deckungspreise meist höher sein, da die einkalkulierten Risiken nicht alle realisiert werden. In den genossenschaftlichen Prinzipien - Katalogen steht als Orientierung für die Führung des Organbetriebs keinen Gewinn zu erwirtschaften, das heißt der Überschuß ist möglichst klein zu halten. Aber im Gegensatz ist auch eine Reservenbildung nötig. Die internen Preise orientieren sich in der Praxis an den Marktpreisen.



## **Aufwandsdeckung und Rückvergütung**

Dem Kostendeckungscharakter stehen zwei Probleme gegenüber : das Problem der präzisen Kostenzurechnung und das Problem der Risikoerfassung.

Solange die Aktivitäten des Organbetriebes darin bestehen eine Arte Sammelbestellung zu tätigen und die Leistungen an die Mitglieder zu verteilen, ist die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips möglich. Die Gesamtkosten werden proportional den Leistungsmengen zugerechnet.

Je differenzierter die Leistungspalette des Organbetriebes und je komplexer das Leistungspaket wird, desto schwieriger wird es, den genauen Anteil an den Gesamtkosten den jeweiligen Leistungspaketen zuzurechnen.

Risikoerfassung bedeutet die prognostische Vorwegnahme von Aufwendungen, die unerwartet auftreten können und deshalb unsicher sind. Im Fall völliger Voraussicht würden für die Risikofaktoren genau diejenigen kalkulatorischen Kosten eingerichtet werden, die auch tatsächlich entstehen. Aber infolge mangelnder Voraussicht ist dies nicht möglich. Es besteht somit die Gefahr zu geringe kalkulatorische Kosten anzusetzen. Hier greift wiederum das Prinzip der vorsichtigen Bewertung nach Schmalenbach, bei dem die pessimistische Sicht eingesetzt wird. Da nicht alle berücksichtigten Ereignisse auch eintreten entsteht somit ein Überschuß, das heißt eine positive Differenz. Dieser Überschuß soll nicht im Organbetrieb verbleiben und wird so nachträglich im gleichen Verhältnis an die Mitglieder ausgeschüttet, in welchem die Mitglieder durch ihre Verrechnungszahlungen beigetragen haben. Diese Zahlung wird **Rückvergütung** genannt.

Die Technik zur Ermittlung der Rückvergütung teilt sich wie folgt auf :

1. Ermittlung des Prozentsatzes des Überschusses am Gesamtumsatz Zwischen den Mitgliederbetrieben und dem Organbetrieb
2. Ermittlung des Betrages der an die Mitglieder ausgeschüttet wird, wobei die Ermittlung erfolgt bezogen auf den Gesamtumsatz des einzelnen Mitglieds in Höhe der vorher ermittelten Prozentgröße

$$P_R = \frac{\text{Überschuß} \cdot 100\%}{\text{Gesamtumsatz}}$$

Die Rückvergütung kann jedoch auch einbehalten werden um das Guthaben des Mitgliedes zu erhöhen, damit die Summe des Geschäftsanteiles erreicht wird.

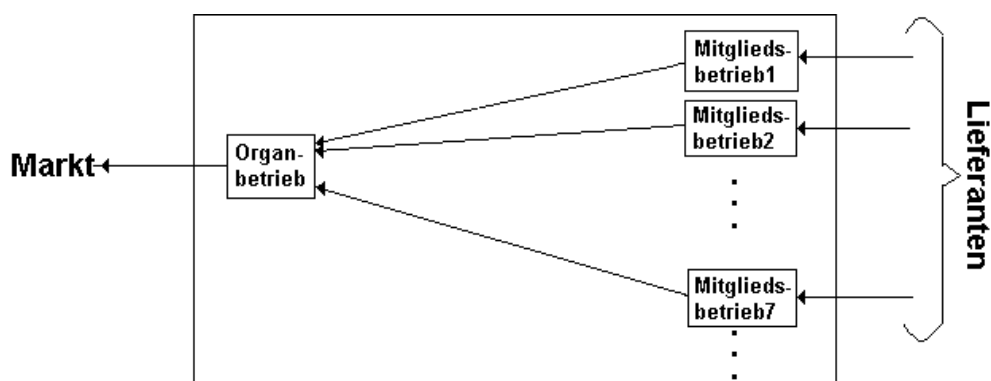
## **Finanzrisiko**

Die Finanzierung stützt sich auf das eingesetzte Kapital der Mitglieder. Dabei spielt die Rechtsform eine entscheidende Rolle, z.B. AG oder e.G. In der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft gibt es die Möglichkeit für Mitglieder ihren Geschäftsanteil zurückzufordern. Dadurch kann das Eigenkapital der Genossenschaft gefährdet und die Kapitalbasis eingeeengt werden. Bei den Mitgliederanteilen handelt es sich somit um instabiles Kapital. Dies ist das spezifische Eigenkapitalproblem beziehungsweise Finanzierungsrisiko der eingetragenen Genossenschaft. Dagegen bilden Rücklagen, die nicht an die Mitglieder gezahlt werden den stabilen Kapitalteil der Genossenschaft.

## Die Absatzgenossenschaft

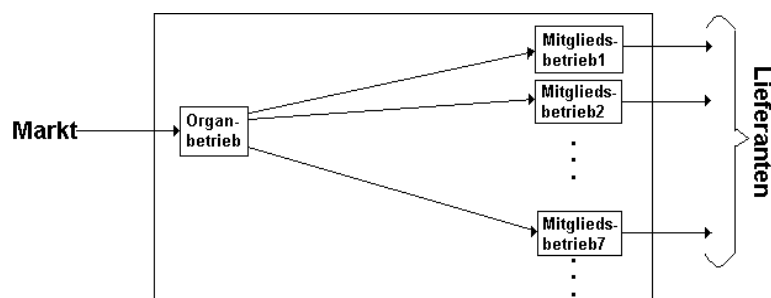
### *Die Leistungsbeziehungen in der Absatzgenossenschaft*

In der Absatzgenossenschaft übernimmt der Organbetrieb ganz oder teilweise die Absatzfunktion der Mitgliederwirtschaften. Typische Erscheinungsformen sind z.B. Absatzgenossenschaften von Landwirten zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, sowie Absatzgenossenschaften von Handwerkern für den Absatz handwerklicher Erzeugnisse, die jedoch in den industrialisierten Ländern seltener anzutreffen sind. Die handwerklichen Dienstleistungsgenossenschaften, wie die Genossenschaften der Tapezierer beispielsweise, sind eine Spielform der Absatzgenossenschaften, die in Industrieländern auftreten. Ebenso sind die Verwertungsgenossenschaften, die sogenannten Produktivgenossenschaften hier eingeordnet, die den Absatz landwirtschaftlicher primärer Erzeugnisse durch einen ersten Verarbeitungsvorgang steigern. Die Mitgliederbetriebe der Verwertungsgenossenschaft liefern die Rohstoffe dem Organbetrieb, arbeiten jedoch nicht zwingenderweise am Verarbeitungsvorgang mit. Die Mitgliederbetriebe der Absatzgenossenschaft unterhalten zum Organbetrieb wie die Beschaffungsgenossenschaft einseitige Beziehungen. Auch unterhalten die Mitgliederbetrieb und der Organbetrieb einseitige Beziehungen zum Markt.



### *Die Leistungsverrechnung in der Absatzgenossenschaft*

Der Zahlungsstrom läßt sich in gleicher Form zuordnen. Die Ertragerlöse werden proportional zu den Mitgliedermengen nach Abzug der Kosten des Organbetriebs auf die Mitglieder geteilt. Die Mitglieder werden dadurch in die Lage versetzt ihrerseits aus den Mitgliederauszahlungen die Rechnungen ihrer Lieferanten auf der Beschaffungsseite zu begleichen.



## **Aufwandsdeckungsprinzip und Nachvergütung**

Es besteht auch hier eine Unsicherheit in der Prognose der Gesamtkosten. Aber auch bei der Absatzgenossenschaft müssen spezifische Risiken berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, das die Mitgliederauszahlungen nach dem Schmalenbach'schen Prinzip der Vorsicht getätigt werden müssen. Da nicht alle einkalkulierten Risiken dann auch eintreten, entsteht im kooperativem Organbetrieb ein Überschuß. Analog zur Beschaffungsgenossenschaft muß deshalb eine Korrektur der Mitgliederauszahlungen stattfinden. Die nachträgliche Korrektur erfolgt in der Weise, daß der verbleibende Überschuß als Prozentgröße des Gesamterlöses ermittelt wird und die Differenzgröße mit dem gleichen Prozentsatz auf die vorher getätigten Mitgliederauszahlungen stattfindet. Diese einmalige Korrekturzahlung nennt man Nachvergütung.

$$P_N = \frac{\text{Restüberschuß} \cdot 100\%}{\text{Gesamterlös}}$$

## **Die Mehrzweckgenossenschaft**

Die Beschaffungs- und Absatzfunktion kann sich auf mehrere Produkte beziehen, trotzdem handelt es sich um eine Einzelgenossenschaft. Erst durch Vereinigung beider Funktionen handelt es sich um eine Mehrzweckgenossenschaft. Auch die Kombination von Beschaffungs- und Kreditgenossenschaft ist beispielsweise eine Mehrzweckgenossenschaft.

Im landwirtschaftlichen Sektor haben sich schnell Mehrzweckgenossenschaften herausgebildet, wie zum Beispiel Beschaffungs- und Kreditgenossenschaft. Heute sind seltener Waren- und Kreditgeschäft in einer Genossenschaft vereinigt.

Der Zusammenschluß von Absatz- und Beschaffungsfunktion in einer Mehrzweckgenossenschaft haben sich sowohl in Europa als auch in Ländern der Dritten Welt bewährt.

Dies liegt unter anderem an folgenden Vorteilen, die die Mehrzweckgenossenschaft besitzt, weil

1. der kleine und mittelgroße Bauer hinsichtlich der Entwicklungsanforderungen eine allumfassende Hilfe erhält, dabei aber kein Risiko in Folge von Unerfahrenheit in Geldgeschäften eingeht,
2. alle Probleme der wirtschaftlichen Förderung und der gegenseitigen Hilfeleistung in der Genossenschaft konzentriert werden,
3. der Manager die wirtschaftliche Situation der Mitgliederbetriebe besser beurteilen kann,
4. ein geringeres finanzielles Engagement erforderlich ist als bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Einzelgenossenschaften und
5. infolge des größeren Geschäftsumfanges und der möglichen Fixkostensenkung die Einstellung eines qualifizierteren Managers möglich ist.

Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber, die situativ gewichtet werden müssen. Die entscheidendsten Nachteile sind :

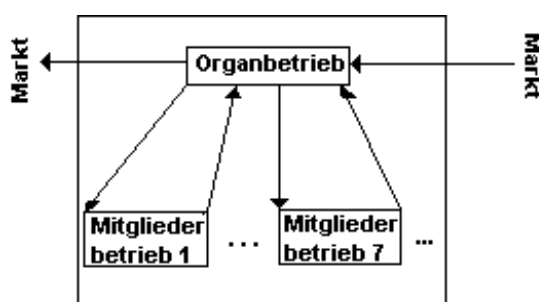
1. die Kombination von Waren- und Kreditgeschäften erfordert einen besonders qualifizierten Manager, der vielfach am Ort nicht vorhanden ist, häufig muß deshalb diese Funktion durch einen Beamten des Beratungsdienstes wahrgenommen werden,
2. die Kontrolle der Geschäftsführung ist schwieriger und Fehler in der Geschäftsführung können durch Kompensationseffekte überdeckt werden. Deshalb erfordert die Kombination



mehrerer Bereiche ein besonderes Rechnungswesen. In dieser Hinsicht und in Betracht von Kosten- und Preissicht ist Expertenhilfe fast unentbehrlich.

### **Die Leistungsbeziehungen in der Mehrzweckgenossenschaft**

Die Kombination von Beschaffung und Absatz bedeutet, daß der Mitgliederbetrieb nicht mehr unmittelbar mit dem Markt verbunden ist. Der Mitgliederbetrieb führt sowohl auf der Beschaffungs-, wie auch auf der Absatzseite kooperationsinterne Beziehungen zum Organbetrieb. Der Organbetrieb hingegen ist sowohl auf der Absatz- als auch auf der Beschaffungsseite an den Markt angeschlossen. Er hält darüber hinaus die ergänzenden internen Leitungen zu den Mitgliederbetrieben.



### **Die Leistungsverrechnung in der Mehrzweckgenossenschaft**

Prinzipiell gibt es hier keine anderen Probleme gegenüber den Einzelgenossenschaften. Aber in der Praxis entstehen Probleme bei der Zurechnung der Leistungen. Nur bei einem hochentwickelten Rechnungswesen können die in den einzelnen Bereichen getrennt entstandenen Überschüsse auch gesondert verteilt werden. Ist eine verursachungsgerechte Zurechnung nicht möglich, so wird der Gesamtüberschuß auf den Absatz und auf die Beschaffung nach Schätzung aufgeteilt. Die beiden Beträge werden dann umsatzproportional als Rückvergütung und Nachvergütung auf die Mitglieder verteilt. Beide werden getrennt gehandhabt.

### **Sonderfall : Produktionsförderungs-genossenschaft**

Grundsätzlich gilt auch bei der Mehrzweckgenossenschaft, daß der Organbetrieb betriebliche Funktionen für die autonomen Mitgliederbetrieb ausübt. Die Leistungserstellung bleibt im Individualbetrieb des Mitglieds und somit entspricht auch die Mehrzweckgenossenschaft dem klassischen Begriff der Fördergenossenschaft. Voraussetzung allerdings dafür ist, daß die individuellen Mitgliederwirtschaften zur Leistungserstellung voll in der Lage sind. Daraus können sich Mängel ergeben, wenn gerade die Mitgliederbetriebe unter den Bedingungen eines beschleunigten strukturellen Wandels in der jeweiligen Gesamtökonomie operieren. Dieser beschleunigte Wandel wird in Industrieländern so beispielsweise durch technologischen Fortschritt oder Markterweiterungen [z.B. Landwirtschaft in der EU] vollzogen. Stärker trifft er aber noch Entwicklungsländer.

Wenn es der Genossenschaft gelingt neue Technologien an die Mitgliederwirtschaften weiterzugeben, ist ein Bestehen in der Ökonomie wahrscheinlicher. Dazu reicht jedoch die alleinige

Übernahme von Absatz- oder Beschaffungsfunktion nicht aus. Es müssen auch Änderungen im Bereich der Leistungserstellung in den einzelnen Mitgliederbetrieben angeregt werden. Dazu wurden in den 50-er das Konzept der Produktionsförderungsgenossenschaft entwickelt. Dieses Konzept erhält die Eigenständigkeit der Individualunternehmen der Mitglieder. Das Wesentliche der Produktionsförderungsgenossenschaft, das über die Förderungsleistungen einer Fördergenossenschaft hinausgeht ist, daß auch eine gemeinschaftliche Produktionsplanung der Mitglieder durch den Organbetrieb angeregt und im Betriebsverbund realisiert wird.

Ein besonderer Vorteil kann beispielsweise darin bestehen, daß die kleine Parzellen der einzelnen Mitglieder zu einer großen Fläche zusammengelegt werden. Dies setzt aber vertragliche Vereinbarungen voraus.

Konsequenzen der Mehrzweckgenossenschaft sind, daß die Verbindungen der Mitgliederbetriebe zum Markt nicht mehr vorhanden sind. Daraus ergeben sich Informationsverluste. Der Organbetrieb will Leistung erstellen und es kommt somit zur Dominanz des Organbetriebes gegenüber den Mitgliederbetrieben. Dies wird besonders deutlich bei der Produktionsförderungsgenossenschaft, da hier zusätzlich auch noch bemeinschaftlich geplant und beschlossen wird.

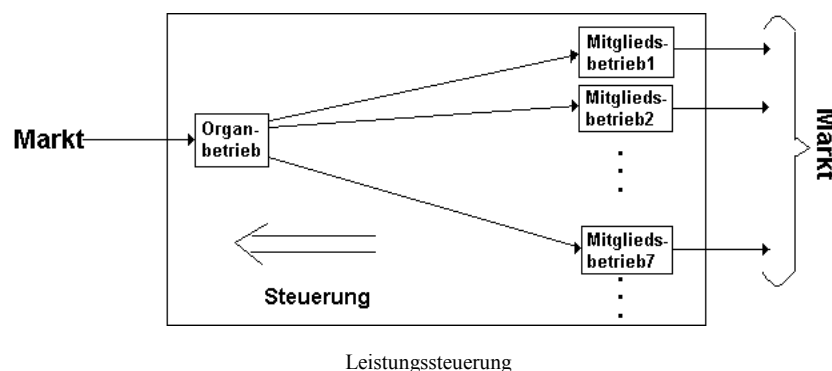
## Strukturtypen der Genossenschaften

Empirisch können drei Strukturtypen nachgewiesen werden. Dies sind im folgendem :  
 das organwirtschaftliche Kooperativ,  
 das Marktbeziehungs Kooperativ und  
 das integrierte Kooperativ.

### *Das organwirtschaftliche Kooperativ*

Die idealtypischen Modelle der Absatz- und Beschaffungsgenossenschaft beschreiben Einzelhändlergenossenschaften in dem einem fall und bäuerliche Absatzgenossenschaften in dem anderen Fall.

Die Beziehungen bestehen nur zugunsten der Mitgliederbetriebe. Die Quantität und Qualität werden durch die Bedürfnisse der Mitgliederwirtschaften determiniert. Neben der Mitgliederförderung verfolgt der Organbetrieb kein autonomes betriebliche Ziel. Deshalb empfiehlt es sich vom organwirtschaftlichen Kooperativ zu sprechen. Damit wird angedeutet, daß der Organbetrieb in diesem Fall auch in Bezug auf seine betriebswirtschaftlichen Ziele nur als exekutivorgan seiner Mitgliederbetriebe tätig wird. Es liegt vor die Steuerungsrichtung vom Mitgliederbetrieb zum Organbetrieb.



### **Das Marktbeziehungs kooperativ**

Die Entwicklung in den Industrieländern bewirkte unter anderem eine Verfeinerung in den Wettbewerbsstrukturen. Diese zwang auch die Genossenschaften zu einer Weiterentwicklung der Leistungsbeziehungen und des Organbetriebes. Ein Förderungsplus des Organbetriebes war nicht mehr erzielbar, weil die entsprechenden Leistungen von Mitwettbewerbern preiswerter angeboten wurden. Deshalb wurden die Genossenschaften zur Ausweitung der Betriebsgröße gezwungen.

Dieses Erfordernis kann jedoch zu einem Dilemma führen, wenn der Leistungsbedarf der Mitglieder nicht im gleichen gesteigert werden kann, wie es der wünschenswerten Ausweitung der Betriebsgröße entspräche. Das Kooperativ als Gesamtsystem hat somit nur zwei Entscheidungsalternativen übrig. Entweder vollzieht es eine Liquidation, das heißt eine Auflösung der Genossenschaft, oder das neu entstandene überschüssige Leistungspotential muß zugunsten anderer Geschäftspartner außerhalb des Kreises der Mitglieder genutzt werden.

In der Praxis vollzieht der Organbetrieb einer Beschaffungsgenossenschaft auch Lieferungen an Nichtmitgliederbetriebe, bzw. Der Organbetrieb einer Absatzgenossenschaft nimmt auch Anlieferungen von Nichtmitgliedern entgegen. Dies sind Ergänzungsgeschäfte.

Die Einbeziehung von Ergänzungsgeschäften widerspricht dem Identitätsprinzip, jedoch kommen sie den Mitgliederbetrieben mittelbar auch zu Gute. Es findet durch diese Variation auch eine Förderung der Mitgliederwirtschaften statt.

Problematisch kann diese Variation unter organisationspolitischen und organisationsrechtlichen Aspekten dann werden, wenn sich die quantitative Relation zwischen Mitgliedergeschäften und Nichtmitgliedergeschäften zugunsten der Nichtmitgliedergeschäfte entwickelt. Denn sofern der Organbetrieb durch die verbesserte Kostenstruktur in der Lage ist wettbewerbsfähige Leistungen anzubieten, besteht kein Anreiz daran eine Mitgliedschaft an der Genossenschaft zu erwerben. Mit dieser Mitgliedschaft sind sowohl Geschäftsanteile, als auch Kooperation gemeint. Die Genossenschaft entwickelt sich dann zum öffentlichen Gut, an dem jeder partizipieren kann. Der Mitgliederkreis wird dann schrumpfen, wenn keine materiellen oder immateriellen Vorteile für Mitglieder bestehen.

Da die Mitgliedergeschäfte das Überleben der Genossenschaft abhängig machen, wird die Geschäftsführung stärkeres Gewicht auf die Nichtmitgliedergeschäfte legen, wodurch der Förderungsauftrag verdrängt wird durch die nötigen Markterfolg. Für das Mitglied entwickelt sich eine Freiheit bei der Wahl zwischen Geschäften mit dem Organbetrieb oder einem außenstehendem Partner. Dies hat dann eine Abwanderung zur Folge. Das einzelne Mitglied sieht den Organbetrieb nur noch als Geschäftspartner unter vielen an. Es findet keine Kooperation mehr statt. Dies ist überwiegend bei gewerblichen Genossenschaften zu beobachten.

Mitgliederbetriebe und Organbetrieb stehen sich weitgehend als unabhängige Partner gegenüber, das heißt ohne eine weitgehend einseitige Dominanz in der Steuerung.

Daraus haben sich Stufengenossenschaften entwickelt, die im Verbundsystem arbeiten.

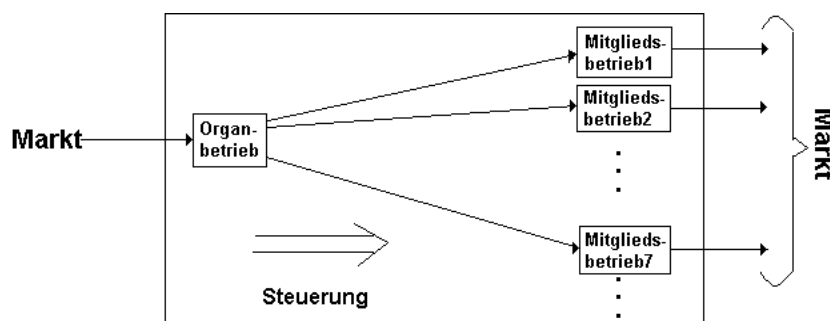
So arbeiten Edeka, bzw. ReWe als Zweistufige Genossenschaft. Das System der Genossenschaftsbanken ist dreistufig.

### **Das integrierte Kooperativ**

Das integrierte Kooperativ stellt eine Sonderform der Genossenschaften dar.

Wichtigste Vertreter sind die Genossenschaftsreedereien und Taxigenossenschaften. Hierbei wird eine Übertragung von Teilen der Führungsfunktion der einzelnen Mitgliederbetriebe auf den Organbetrieb vorgenommen. Wegen des ständigen Wechsels des Ortes der Mitgliederbetriebe werden so beispielsweise einzelne Führungsfunktionen in einer Dispositionszentrale

wahrgenommen. Aber auch bei Händlergenossenschaften findet das integrierte Kooperativ eine Ausführung aufgrund der Erkenntnis der Mitgliedereinzelhändler, daß sie nicht mehr über das Informationsangebot der Großhändler, die zu ihnen in Konkurrenz stehen, verfügen. Ähnliche Erscheinungen sind auch bei Landwirten zu finden, da diese einem komplizierteren Marktverhältnis und einem raschen technologischen Fortschritt gegenüberstehen. Auch werden mehrere Handwerkszweige zusammengelegt, damit Großaufträge angenommen werden können. So zeigt sich die Tendenz zur Entwicklung eines Gruppenmanagement das dem Organbetrieb zugeordnet ist. Dieses Gruppenmanagement schließt weitgehend auch die Planung und Lenkung der betrieblichen Leistungsprozesse in den Mitgliederwirtschaften ein.



Leistungssteuerung im integrierten Kooperativ

### **Charakterisierung der drei Strukturtypen**

1. Im Falle des organwirtschaftlichen Kooperatives steuern die Mitgliederbetriebe die betrieblichen Aktivitäten durch ihre Nachfrage nach Förderungsleistungen.
2. Im Falle des marktwirtschaftlichen Kooperatives operieren Mitgliederbetrieb und Organbetrieb mehr oder weniger unabhängig voneinander, sie sind nur noch lose durch den Grundauftrag zur Förderung verbunden.
3. Im Falle des integrierten Kooperatives steuert der Organbetrieb weitgehend die wirtschaftlichen Aktivitäten seiner Mitgliederbetriebe aufgrund deren freiwilliger Akzeptanz seiner auf besserem Informationsniveau bestehenden Entscheidungsempfehlungen

### **Zusammenfassende Bemerkungen über Beschaffungs- und Absatzgenossenschaften**

Beschaffungs- und Absatzgenossenschaften werden in Literatur und der Praxis unter dem Begriff Förderungsgenossenschaft zusammengefaßt. Diese Förderungsgenossenschaften unterstützen die Mitgliederwirtschaften in der Weise, daß sie bestimmte Funktionen für diese wahrnehmen. Die wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder bleibt im Falle der Förderungsgenossenschaft grundsätzlich unangetastet. Vielfach ist eine wichtige Aufgabe der Genossenschaft, bzw. des Organbetriebes, sich um die Erhaltung, beziehungsweise um die Stärkung zu bemühen. Die Förderungsgenossenschaft ist weiter dadurch gekennzeichnet, daß bei ihr entweder personelle Identität von Mitgliedern, das heißt Eigenkapitalgebern und Kunden oder personelle Identität von Mitgliedern und Lieferanten besteht. Aus dieser personellen Identität folgt, daß die Förderungsgenossenschaft zwar ökonomische Vorteile für ihre Mitglieder erbringen soll, daß sie von ihrer Grundkonstruktion ihr Hauptziel nicht in der Gewinnerwirtschaftung sieht [§1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz]. Dies ist der wesentlichste Unterschied

zwischen erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und Genossenschaften. Die Förderungsgenossenschaft ist in marktwirtschaftlichen Ökonomien die meistverbreitetste Form.

## Die Produktivgenossenschaft

Die Produktivgenossenschaften können in folgende verschiedene Arten gegliedert werden :

- Unterscheidung nach Gegenstand der Produktion  
industrielle, handwerkliche, landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften
- Unterscheidung nach historischen Formen  
Kibbuz und Moshar (Israel); Ejido (Mexiko); Uyamaa - Kooperativ (Tansania)  
Agrargenossenschaften und Produktivgenossenschaften des Handwerks in den neuen Bundesländern

In struktureller Hinsicht unterscheidet sich die Produktivgenossenschaft von der Förderungsgenossenschaft dadurch, daß die Produktivgenossenschaft keine Mitgliederbetriebe mehr erkennen läßt, sondern der gemeinschaftliche Betrieb als von den Mitgliedern betriebene Unternehmung operiert. Das Identitätsprinzip findet also seinen Ausdruck nicht in der Identität von Mitunternehmer und Geschäftspartner, sondern in der Identität von Mitunternehmer und Mitarbeiter im gemeinsamen Produktionsbetrieb. Dementsprechend entfallen die betrieblichen Leistungsbeziehungen mit Mitgliederbetrieben, da sie integriert sind. Die Produktivgenossenschaft hat infolge dessen als einzelne Betriebswirtschaft anders als der Organbetrieb in der Beschaffungs- und Absatzgenossenschaft eine zweiseitige Marktbeziehung.

In marktwirtschaftlich orientierten Volkswirtschaften entstehen Produktivgenossenschaften im allgemeinen in der Weise, daß eine Anzahl von Arbeitnehmern oder rechtlich selbständigen Handwerkern eine genossenschaftliche Unternehmung errichtet, um in ihr die Arbeitskraft der Genossenschaftsmitglieder zu verwerten. Auf diesem Weg soll vor allem der in Einzelwirtschaften vorhandene Interessengegensatz von Kapital und Arbeit beseitigt werden.

In vorwiegend marktwirtschaftlich ausgerichteten Volkswirtschaften haben die Produktivgenossenschaften keine Bedeutung erlangt. Die meisten Produktivgenossenschaften sind nach relativ kurzer Zeit wieder eingegangen oder hatten sich so gewandelt, daß sie nicht mehr als diese angesehen werden können. Für das allgemeine Scheitern der Produktivgenossenschaften sind vor allem zu nennen :

1. Spannungen unter den Mitgliedern. Wesentliche Ursache ist im Strukturmerkmal der Produktivgenossenschaft zu sehen, daß nämlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer identisch sind und alle Mitglieder prinzipiell die gleichen Rechte haben. Damit verbunden ist eine Nivellierung der Arbeitsteilung. Des weiteren behandelt das Genossenschaftsgesetz die Produktivgenossenschaft nicht anders als die Förderungsgenossenschaft, das heißt jedes Mitglied hat in der Generalversammlung unabhängig von der Kapitalbeteiligung und unabhängig von den Fähigkeiten eine Stimme.
2. Eine Produktivgenossenschaft die im Wettbewerb mit nicht-genossenschaftlichen Unternehmungen steht, muß straff geführt werden. Hierfür ist ein Leitungsorgan mit einem Mindestmaß an autonomen Entscheidungsfunktion nötig. Zu einer effizienten Führung kann die Genossenschaft nur kommen, wenn die Mitglieder auf einen erheblichen Teil ihrer Autonomie zugunsten der Leitungsinstanz verzichten. Sehr häufig fehlt den gleichberechtigten Mitgliedern die Einsicht zur disziplinierten Einordnung in einen arbeitsteilig gegliederten Leistungserstellungsprozeß und nicht zuletzt deshalb, weil es Ziel einer Produktivgenossenschaft ist, hierarchische Strukturen zu beseitigen.

3. Weiterhin wird die Erfolgswirksamkeit einer Produktivgenossenschaft beeinträchtigt, wenn ihre Mitglieder wie häufig in der Praxis der Fall zwar gute Handwerker und Techniker sind, aber im kaufmännischen Bereich zu wenig bewandert sind.
4. Die vielfach nicht ausreichende Kapitalgrundlage der Produktivgenossenschaft ist wesentliche Ursache für den ausbleibenden Erfolg. Häufig verfügen die Mitglieder über wenig Kapitalien. Aufgrund der rechtlichen Situation wollen jedoch gutsituierte Kapitalgeber nicht zusätzliches Kapital zuschießen.
5. Auch die Möglichkeit der Fremdkapitalbeschaffung sind aus den genannten Gründen recht begrenzt, so daß die Produktivgenossenschaften in vielen Fällen schlechter mit Kapital ausgestattet sind als ihre Konkurrenten in anderen Unternehmensformen. Die Kapitalschwäche beschränkt auch die Kreditaufnahme der Genossenschaft. Hinzukommen noch mangelnde Sicherheitsleistungen.
6. Hat eine Produktivgenossenschaft ihre Anlaufzeit überstanden und Erfolge aufzuweisen, so entsteht regelmäßig eine Tendenz zur Schließung des Mitgliederkreises.
7. Bei homogener Mitgliedergruppe lassen sich Leitungs- und Ausführungsaufgabe nicht verteilen ohne daß sich auf die Dauer Teilgruppen bilden mit divergierenden Rechten und Machtstellungen und letztlich mit unterschiedlichen Interessen. Es tritt also eine Spaltung der Mitgliedergruppe ein.
8. Aus dieser Heterogenisierung der Mitgliedergruppe ergeben sich Konflikte bei der Verteilung von Gewinnen und Verlusten, die vielfach durch Prämiensysteme für Führungs- und Fachkräfte verstärkt werden.
9. Die Anwerbung qualifizierter Führungskräfte und fachlicher Spezialisten außerhalb des Mitgliederkreises wird durch das Prinzip der Selbstverwaltung be- oder verhindert.

Diesen hier genannten Gründen für das Scheitern von Produktivgenossenschaften in marktwirtschaftlichen Systemen kann jedoch entgegengewirkt werden. Dies geschieht so beispielsweise bei den Produktivgenossenschaften in den neuen Bundesländern durch folgende Maßnahmen :

- A) Die Nivellierung der Arbeitsmotivation wird durch Verfahren der Arbeitsbewertung und dementsprechende Differenzierung des Lohnes ausgeschaltet.
- B) Festlegungen im Statut garantieren die Hierarchie der Produktivgenossenschaft und die Übernahme von Leitungsfunktion durch Mitglieder, die von allen Mitgliedern der Genossenschaft bestimmt und somit auch anerkannt werden.
- C) In der Produktivgenossenschaft waren sowohl kaufmännische als auch technische gebildete Fachkräfte vorhanden, so daß das Fehlen nicht bestand.

Diese Gründe sind die Ursache für die Existenz von Produktivgenossenschaften in den neuen Bundesländern. Jedoch ist eine Kapitalschwäche auch zum Teil vorhanden, besonders in den Agrargenossenschaften, was bedingt ist durch die Vermögensauszahlung an frühere Mitglieder der LPG. Weiterhin bestehen mangelnde Sicherheiten, die zu einer Kreditschwäche führen, da nur etwa 2,5 Prozent Bodeneigentum vorhanden ist.

Etwas größere Bedeutung haben norditalienische Produktivgenossenschaften erreicht.

### **Israelische Produktivgenossenschaften**

Eine große Bedeutung haben die Produktivgenossenschaften, nicht nur landwirtschaftliche, in Israel gewonnen. Die am meisten bekanntgewordene Genossenschaft ist der **Kibbuz**.

Der Kibbuz stellt eine Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft dar, die auch die Gemeinschaftserziehung der Kinder und eine umfassende Kulturpflege einschließt. Der Eintritt in einen Kib-

buz und der Austritt sind frei. Der gemeinschaftlich bewirtschaftete Boden gehört dem jüdischen Nationalfond und wird dem Kibbuz als Pachtland übergeben. Jede zugeteilte Arbeit muß ohne Entgelt übernommen werden, dafür wird der Lebensunterhalt der Familie aus den Erträgen des Kibbuz sichergestellt. Die Mitglieder selbst verfügen außer ihrer persönlichen Habe über kein privates Eigentum. Der Kibbuz finanziert alle privaten Ausgaben der Mitglieder und ihrer Angehörigen.

Der **Moshar** hingegen ist durch folgende vier Prinzipien gekennzeichnet :

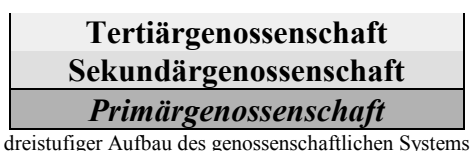
- Gemeinsame Bewirtschaftung des Bodens, der auch hier vom jüdischen Nationalfond als Pachtland zur Verfügung gestellt wird.
- Alle Mitglieder sind zur Eigenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet.
- Der Einkauf und die Vermarktung finden im Kooperativ statt.
- Jeder Siedler lebt auf seinem Grundstück und die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder selbst verantwortlich. Sie erhalten ein individuelles Entgelt, das sich nach der Größe der Familie richtet.

## Die Sekundärgenossenschaften

Sekundärgenossenschaften werden auch als Zentralgenossenschaften bezeichnet.

Die Bildung von Zentralgenossenschaften erwies sich frühzeitig als notwendig um das beschränkte Kräfteverhältnis der örtlichen Genossenschaften zu ergänzen und ihnen eine stärkere Durchsetzungskraft zu verleihen.

Rechtsgrundlage hierfür bildet das Genossenschaftsgesetz. Im allgemeinen versteht man unter der Zentralgenossenschaft die von Primärgenossenschaften, ausschließlich von Förderungs-genossenschaften gegründeten und auf regionaler beziehungsweise überregionaler Ebene tätigen Einrichtungen mit weiterreichenden produktions- und marktwirtschaftlichen Aufgaben. Ihre Träger sind nicht Personalwirtschaften, sondern Gesellschaftswirtschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.



dreistufiger Aufbau des genossenschaftlichen Systems

Beispiel: Aufbau der Volksbanken :



Primärgenossenschaften werden auch als örtliche oder lokale Genossenschaften bezeichnet. Die Mitglieder der Sekundärgenossenschaft sind die Primärgenossenschaften. Die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates hingegen sind natürliche Personen, die Mitglieder der Primärgenossenschaft sind und nicht Mitglieder der Sekundärgenossenschaft sein brauchen. Funktional betrachtet sind die Zentralgenossenschaften Teil des genossenschaftlichen Verbundes, nämlich die zweite Stufe, als Sekundärgenossenschaften von Kredit- und ländlichen Genossenschaften. Da in der Regel die Sekundärgenossenschaften regional tätig sind, wird auch oft die Bezeichnung Regionale Zentrale oder Regionale Geschäftsanstalt, für landwirtschaftliche Genossenschaften ist auch Hauptgenossenschaft gebräuchlich.

Die Aufgabenstellung der Zentralgenossenschaft ergibt sich im allgemeinen aus dem im Paragraph 1 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz beschriebenen Forderungsauftrag. Konkretisiert heißt das also nun, es werden die Aufgaben der Primärgenossenschaft in die Sekundärgenossenschaft delegiert, zum Beispiel An- und Verkauf, Geldausgleich und auch Außenhandelsaufgaben. Von den Sekundärgenossenschaften gehen auch Innovationen aus. Sie erarbeiten Problemlösungen für sich und die Primärgenossenschaften und diese Problemlösungen sind Dienstleistungen aller Art, Beratungen oder Produktion. Für die Beratung soll genannt werden Computeranwendungen und für die Produktion sollen genannt werden Futtermittelwerke der Hauptgenossenschaften des ländlichen Warenbereichs. Überwiegend haben die Sekundärgenossenschaften Großhandelsfunktion. Das schließt nicht aus, daß sie zum Beispiel aus Gründen der Nähe zu ihren Kunden auch Einzelhandelsfunktionen übernehmen. Eine Änderung der Unternehmenskonzeption von Groß- zum Einzelhandelsunternehmen kann bei entsprechender Veränderung der Mitgliederstruktur zu einer Mehrheit von natürlichen Personen und auch zu einer rechtlichen Veränderung von der Sekundärgenossenschaft zur Primärgenossenschaft führen. In einer Reihe von Fällen tritt die Zentralgenossenschaft manchmal in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder anderer gesellschaftsrechtlicher Gestaltung wie die GmbH auf. Dafür gibt es verschiedene Gründe und ein entscheidender Grund ist finanzieller Art, weil die Zentralgenossenschaft mit Produktion mit hohem Anlagevermögen wegen des bei der Aktiengesellschaft gegebenen Grundkapitals besser situiert ist.

Es bestehen nun Zentralgenossenschaften für Geld und Kredit in Form der genossenschaftlichen Zentralbanken und für die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, wie zum Beispiel Fleisch, Eier und Wein. Es handelt sich bei den letztgenannten um jene meist als Hauptgenossenschaft bezeichnete Zentralgenossenschaft, deren geschäftlicher Schwerpunkt das landwirtschaftliche Beschaffungs- oder Absatzgeschäft ist. Das Bedürfnis von Sekundärgenossenschaften ist meist schon bei der Gründung von Primärgenossenschaften dagewesen.

## **Grundsatzbestimmungen aus dem Genossenschaftsrecht in betriebswirtschaftlicher Sicht**

Die erste gesetzliche Regelung des deutschen Genossenschaftswesens beruht auf dem preußischen Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. 1871 bzw. 1873 wurde dieses Gesetz zu einem im ganzen Reich gültigen Gesetz erhoben. Danach erfolgten grundlegende Novellierungen.

Am 1. Mai 1889 erschien dann das deutsche Genossenschaftsgesetz. Eine weitere grundsätzliche Novellierung erfolgte im Jahr 1934 und schließlich nochmals im Jahr 1974. Änderungen erfolgten dann durch das Bilanzierungsgesetz, durch das Steuerreformgesetz, durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz und durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts von 1994.

### ***Der Begriff der eingetragenen Genossenschaft***

Entsprechend der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923, erschienen im Reichsgesetzblatt I Seite 1123 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1995, Bundesgesetzblatt I Seite 911, haben sich alle Genossenschaften in das Genossenschaftsregister einzutragen. Für jede in das Register eingetragene Genossenschaft werden gesonderte Akten gehalten. In das Register werden neben dem Namen und dem Sitz der Firma auch eingetragen das Statut und die Mitglieder des Vorstandes. Vor Eintragung des Statuts hat das Gericht nach den Paragraphen zehn bis zwölf des Genossenschaftsgesetzes zu prüfen, ob



das Statut den Vorschriften des Gesetzes genügt, insbesondere ob die im Statut bezeichneten Zwecke der Genossenschaft den Voraussetzungen des Paragraphen eins des Genossenschaftsgesetzes entsprechen, also die Förderung des Erwerbes der Mitglieder gewährleistet ist. Das Gericht hat zu prüfen, ob nach den privaten und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere der Vermögensfrage keine Gefährdung der Belange der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Das ist fixiert im Paragraphen elf a Absatz zwei des Genossenschaftsgesetzes. Das Gericht hat zu prüfen, ob das Statut die erforderlichen Bestimmungen enthält, wie Gegenstand der Unternehmung, Sitz und Namen und Bestimmungen darüber, ob die Genossenschaftler für den Fall, daß die Gläubiger im Konkurs nicht befriedigt werden Nachschüsse unbeschränkt, beschränkt oder gar nicht zu leisten haben.

Nach Paragraph eins des Genossenschaftsgesetzes sind Genossenschaften Gesellschaften mit nichtgeschlossener Mitgliederzahl, wobei die Anzahl der Mitglieder bei der Gründung der Genossenschaft jedoch mindestens sieben betragen muß. Eine Gesellschaft mit nichtgeschlossener Mitgliederzahl bedeutet, daß die Mitglieder nach einer im Statut beschriebenen Kündigungsfrist austreten können und somit die Genossenschaft mit ihrer Kaufkraft und ihren Beteiligungen, das heißt Eigenkapitaleinlagen verlassen können.

Ein weiterer verankerter Grundsatz lautet, daß die Genossenschaft ihre Mitglieder zu fördern hat. Dies kann beinhalten, daß die Genossenschaft den Kreis der Mitglieder zu schließen hat. Die Genossenschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern auf die Erhöhung der Gewinnchancen ihrer Mitglieder.

Die Genossenschaft besteht aus einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb, der in unmittelbarer Beziehung zu den Mitgliedern steht. Die Genossenschaft ist die einzige Unternehmensform, der vom Gesetzgeber bestimmte Aufgaben und beschränkte Tätigkeiten gegeben sind. Demnach ist die Genossenschaft von der Potenz ihrer Mitglieder abhängig. Deshalb wird in Mitglieder- und Nichtmitgliedergeschäfte unterschieden und Nichtmitgliedergeschäfte unterliegen einer anderen Besteuerung als Mitgliedergeschäfte, um die Mitglieder als Fundament der Gesellschaft zu erhalten.

Die Genossenschaft ist eine selbständige juristische Person, die als Kaufmann des Handelsgesetzbuches gilt nach Paragraph 17 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes. Sie bedarf also der Gewinnerzielung zum Zwecke des Verlustausgleiches und der Investitionen. Aber die Gewinnerzielung untersteht dem Förderungsgebot. Da die Rücklagen den stabilen Teil des Eigenkapitals der Genossenschaft bilden, braucht die Genossenschaft diesen Teil. Wie mit dem Überschuß umgegangen wird, diskutieren die Mitglieder auf der Generalversammlung. Was die Rücklagenpolitik betrifft, können sich Kollisionen ergeben. Beim Austritt von Mitgliedern werden die Rücklagen nicht angetastet, sondern nur die Einlage. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder ist nur eine Kooperation und keine Integration. Wenn von „Konzentration der Kräfte“ gesprochen wird, ist zu differenzieren zwischen der Marktmacht der Genossenschaft und zum Beispiel von Kaufhäusern.

### ***Haftungsarten der Genossenschaft***

Seit 1974 kennt das Genossenschaftsgesetz drei Haftungsarten.

Mit dem Beginn der Genossenschaften im deutschen Raum durch Schulze-Delitzsch gab es nur die eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Haftung. Das heißt also, daß im Falle des Konkurses der Genossenschaft das Mitglied mit seinem gesamten, also auch privaten Vermögen haftet. Mit dem deutsche Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1889 wurden weitere Haftungsarten eingeführt. So die eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, bei der die Haftung im Konkursfall auf einen festgesetzten Betrag, die Haftsumme begrenzt ist. Man spricht hier auch von Haftung mit Nach-

schußpflicht, das heißt in den meisten Fällen müssen die Mitglieder in Höhe des Geschäftsanteiles nochmals nachschießen. Schließlich die eingetragene Genossenschaft ohne, zusätzliche, Haftungspflicht des Mitglieds, das heißt das Mitglied haftet nur wie ein Aktinär mit seiner eigentlichen Kapitaleinlage, seinem Geschäftsanteil.

### **Beitritt zur Genossenschaft**

Der Beitritt zur Genossenschaft ist geregelt in Paragraph 15 des Genossenschaftsgesetzes. Nach dem Genossenschaftsgesetz sind Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft an die Eintragung in das Genossenschaftsregister geknüpft. Die Erklärung des Eintritts in die Genossenschaft ist schriftlich abzugeben. Die Satzung kann Gründe für die Mitglieder festlegen, so zum Beispiel daß der Bewerber als ein aktiv tätiger Kaufmann einer Bestimmten Branche handeln muß. Die Umreißung der wirtschaftlichen Verhältnisse für diejenigen, die bei einer Genossenschaft Mitglied werden wollen ist ökonomisch sinnvoll, damit die Genossenschaft ihren Auftrag jedem Mitglied gegenüber bezüglich der Förderung erfüllen kann. Mit dem Beitritt hat die Zahlung des Geschäftsanteiles zu erfolgen. Es ist ökonomisch sinnvoll die wirtschaftliche Prüfung der Mitglieder zu überprüfen, damit alte Mitglieder nicht geschädigt werden. Über die Aufnahme entscheiden die Verwaltungsorgane der Genossenschaft. Eine Ablehnung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds muß nicht begründet werden.

Mitglieder können werden :

1. alle natürlichen Personen, Minderjährige und beschränkt geschäftsfähige Personen benötigen die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters;
2. juristische Personen des Privatrechts, wie zum Beispiel die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie Stiftungen
3. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
4. juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Beitrittserklärung geht immer zu Händen des Vorstandes, wobei dieser aber nicht verpflichtet ist, jeden zuzulassen. Trotz des Grundsatzes der offenen Mitgliederzahl besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme, es sei denn die Genossenschaft nimmt eine Monopolstellung ein, wie zum Beispiel bei den Elektrizitätsgenossenschaften.

### **Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses**

#### **Kündigung der Mitgliedschaft**

Der Bei- und Austritt sind Rechte, die der freien persönlichen Entscheidung anheim gegeben sind. In der Regel werden diese Entscheidungen von ökonomischen Ursachen und Überlegungen getragen.

Die Kündigung stellt eine Form der Beendigung der Mitgliedschaft dar und ist geregelt im Paragraphen 65 des Genossenschaftsgesetzes.

Der Austritt geschieht durch Aufkündigung zum Schluß eines Geschäftsjahres und ist an eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten gebunden, damit nicht durch plötzlichen Entzug der eingezahlten Einlagen die Genossenschaft in Finanz- und Kreditprobleme fällt. Das Kündigungsrecht kann den Mitgliedern nicht entzogen werden. Seit der Gesetzesnovelle von 1974 kann die Frist bei den Primärgenossenschaften bis auf fünf Jahre gesetzt werden. Kann dem Mitglied eine solche Kündigungsfrist nicht nach seinen Verhältnissen zugemutet werden, so steht ihm ein **außerordentliches Kündigungsrecht** zum Schluß eines Geschäftsjahres zu.

Die Mitglieder von Zentralgenossenschaften besitzen dieses Kündigungsrecht nicht. Das außerordentliche Kündigungsrecht gilt auch bei der Erhöhung von Geschäftsanteilen, bei der Einführung oder Erweiterung von einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen und bei der Einrichtung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Zahlung von Nachschüssen.

### Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens

Das Mitglied kann dadurch aus der Genossenschaft austreten, daß es in Schriftform sein Geschäftsguthaben einem anderem überträgt nach Paragraph 76 des Genossenschaftsgesetzes. Der Austritt wird erst wirksam, wenn erstens der Vorstand die schriftliche Übertragung dem Gericht zur Eintragung in die Liste der Genossen unverzüglich einreicht und zweitens die Übertragung vom Gericht unverzüglich in die Liste der Genossenschaft eingetragen wird. Derjenige, dem das Geschäftsguthaben übertragen worden ist, ist gleich verpflichtet die Mitgliedschaft zu erwerben. Ist er bereits Mitglied, darf sein neues Geschäftsguthaben seinen Geschäftsanteil nicht übersteigen. Im letzteren fall muß der Vorstand dem Gericht eine solche Versicherung abgeben. Unter bestimmter Voraussetzung kann der Gläubiger eines Mitglieds die Pfändung und Herausgabe des Guthabens verlangen und anstelle des Mitglieds die Kündigung, bzw. Beendigung hervorrufen.

### Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person

Paragraph 77 des Genossenschaftsgesetzes regelt diesen Fall der Beendigung. Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der General- bzw. Vertreterversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Durch Satzungsbestimmungen kann für den fall des natürlichen Todes die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die Erben unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden. Diese können sein : Das Statut bestimmt, daß die Mitgliedschaft nur dann fortgesetzt wird, wenn sie innerhalb einer im Statut festgesetzten Periode einem Miterben allein übertragen wird.

### Ausschließung eines Mitglieds

Die Aufnahme hat eine Leistungsverpflichtung der Genossenschaft gegenüber den einzelnen Mitgliedern zur Folge. Deshalb wird es unter bestimmten Umständen nötig sein, ein Mitglied aus der Genossenschaft zu entfernen. Dazu dient die Ausschließung, die in Paragraph 68 des Genossenschaftsgesetzes geregelt ist.

Der Beschluß der Ausschließung ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mitzuteilen. Ungeachtet der hier zulässigen Mittel kann das Mitglied ab Ausschluß die wirtschaftlichen Einrichtungen der Genossenschaft nicht weiter benutzen, damit keine Schädigung durch das Mitglied eintritt. Ein Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist zur Vermeidung der Unwirksamkeit von der Ausschließung zu informieren und ihm ist die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben.

In der Praxis handelt es sich um eine unerquickliches Verhältnis zwischen Organbetrieb und Mitglied. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, die zahlungsunfähig geworden sind oder die die bür-

gerlichen Ehrenrechte verloren oder gegen sonstige Regeln der Genossenschaft verstoßen haben. Das Ausschlußrecht beruht auch auf Mitglieder einer anderen Genossenschaft, die am gleichen Ort ähnliche Tätigkeiten ausüben.

### **Auseinandersetzung mit dem ausscheidendem Mitglied**

das ausscheidende Mitglied hat binnen sechs Monaten nach seinem Ausschluß Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, bzw. seines Geschäftsanteiles, es sei denn das zu diesem Zeitpunkt eine aufrechenbare Gegenforderung der Genossenschaft besteht. Einen Anspruch auf Auszahlung eines Teils der Rücklage hingegen hat das Mitglied nicht, außer dann, wenn eine entsprechende Festlegung in der Satzung erfolgte. Diese Guthaben ist der Betrag, der dem Mitglied zusteht. Es ist der Betrag des Geschäftsguthabens plus den Gewinnanteilen abzüglich der Beträge, die zur Deckung von Verlusten dienen. Die Höhe steht erst nach Genehmigung der Bilanz durch die General- bzw. Vertreterversammlung fest.

### **Hinausgehen über den Mitgliederkreis**

gemäß Paragraph 8 Absatz 1 Ziffer 5 des Genossenschaftsgesetzes kann die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder im Statut festgehalten werden. Dies gewinnt heutzutage an Gewicht. Da die Anzahl der Mitglieder nicht so stark wächst, müssen die Genossenschaften um mit ihren Konkurrenten mithalten Markterweiterungen in Kauf nehmen. Dies geschieht durch Nichtmitgliedergeschäfte.

### **Organe der Genossenschaft**

Jede Genossenschaft hat drei Organe :

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- General- bzw. Vertreterversammlung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. Er hat die Vertretung der Genossenschaft sowohl nach innen als auch nach außen. Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Genossenschaft. Wo hingegen in der General- bzw. Vertreterversammlung die Mitglieder der Genossenschaft ihre Rechte ausüben.

### **Der Vorstand**

Die Geschäftsführung einer Genossenschaft liegt in der Regel in den Händen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist ein Kollegium, das mindestens aus zwei Personen besteht [§24 Abs. 2]. Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Genossenschaft. Entsprechend dem Paragraphen 9 Absatz 2 Satz 1 Genossenschaftsgesetz müssen die Mitglieder Vorstandes auch gleichzeitig Mitglieder der Genossenschaft sein. Das muß nicht bereits bei der Wahl, bzw. der Bestellung gegeben sein, es genügt, wenn die Vorstandsmitglieder möglichst zu Beginn ihrer Amtsführung Mitglied der Genossenschaft werden. Aufgabe des Geschäftsführers ist es, das genossenschaftliche Unternehmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu führen. Er ist dabei den übrigen Vorstandsmitgliedern Rechenschaft pflichtig. Was die Aufgaben des Vorstandes betrifft, gibt es Unterschiede bis 1973 und ab 1974. Bis 1973 gab es deutliche Unterschiede in der Kompetenz des Vorstandes, denn so konnte die General- bzw. Vertreter-

versammlung über den Kopf des Vorstandes hinweg Entscheidungen über einzelne Geschäfte auf sich ziehen und selbst entscheiden. 1974 wurde die Kompetenz des Vorstandes dem Aktiengesetz angeglichen. Dies bedeutete eine Stärkung der Stellung des Vorstandes und ist in Paragraph 27 des Genossenschaftsgesetzes geregelt.

Die Leitungsbeschränkung des Vorstandes erfährt ihre einzige Beschränkung dadurch, daß der Vorstand die Beschränkungen zu beachten hat, die das Statut festlegen. Solche satzungsmäßigen Beschränkungen bestehen zum Beispiel bei Volksbanken und Raiffeisenbanken durch Vorschriften über die gemeinsame Beratung und in der Genehmigung von Kreditzusagen bestimmter Größenordnungen. Zur Wahl bzw. Berufung gibt das Genossenschaftsgesetz zwei Möglichkeiten. Der Vorstand kann durch die General- bzw. Vertreterversammlung gewählt werden, oder der Vorstand kann vom Aufsichtsrat berufen werden. Anwendung in der Praxis in den meisten Fällen wird der Vorstand berufen.

Bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind folgende drei Fälle zu unterscheiden :

- Widerruf der Bestellung im Sinne des Paragraphen 24 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes. Hierbei endet das Verhältnis sofort durch Beschluß der Generalversammlung, jedoch bis der Vertrag durch Kündigung beendet wird, bestehen Lohnansprüche der Vorstandsmitglieder.
- Soweit nach der Satzung der Aufsichtsrat für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zuständig ist, kann der Aufsichtsrat den Vertrag kündigen.
- Paragraph 40 des Genossenschaftsgesetzes enthält einen Sonderfall, der nicht sehr eindeutige Wortlaut ist dahingehend zu interpretieren, daß es sich hierbei um eine fristlose Kündigung und Abberufung handelt und das Gesetz gibt dem Aufsichtsrat nur die Möglichkeit der vorläufigen Suspendierung. Die endgültige Beendigung des Dienstvertrages bedarf dann eines Beschlusses der Generalversammlung.

### **Der Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist das zweite notwendige Organ der Genossenschaft, das aus 3 Mitgliedern besteht, wenn das Statut nicht mehr Mitglieder vorsieht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt auf der General- bzw. der Vertreterversammlung. Die Leitung des Aufsichtsrates obliegt einem Vorsitzendem. Der Aufsichtsrat ist kein dem Vorstand übergeordnetes Organ, in seiner Überwachungsfunktion ist er Treuhänder der Mitglieder, denen er in der General- bzw. Vertreterversammlung regelmäßig zu berichten hat. Der Aufsichtsrat ist ein gesamtverantwortliches Kollegium, selbständige Handlungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig, es sei denn, sie handeln in kraft ausdrücklicher Vollmacht als dessen Beauftragte. Nur eine natürliche Person, die unbeschränkt geschäftsfähig ist, kann Aufsichtsratsmitglied werden. Die Pflichtmitgliedschaft in der Genossenschaft gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die nach dem Betriebsverfassungs- oder Mitbestimmungsgesetz in den Aufsichtsrat gewählt werden. Für die Mitgliedschaft kann die Satzung bestimmte Qualifikationsmerkmale vorsehen, so zum Beispiel Mindest- oder Höchstalter der Mitglieder oder die erforderliche Dauer der Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates ist es den Vorstand in all seinen Tätigkeiten zu überwachen und sich zu dem Zweck vom Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst

Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse, an Handelspapieren und Waren untersuchen. Der Aufsichtsrat hat die Jahresabschlußrechnung, die Bilanzen und die Vorschriften zur Verteilung von Gewinnen zu prüfen und darüber hinaus der General- bzw. Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat hat die General- bzw. Vertreterversammlung einzuberufen, wenn das im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Das Genossenschaftsgesetz läßt es zu, daß weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates durch die Satzung der Genossenschaft gegeben sind. Bestimmte Geschäfte sind so zum Beispiel an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden, wie der Abschluß von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Genossenschaft, Schließung und Eröffnung von Zweigstellen und die Erteilung von Prokura.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die Genossenschaft bei Abschluß von Verträgen zu vertreten. Der Genehmigung vom Aufsichtsrat bedarf jede Gewährung von Kredit an die Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat ist befugt nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig zu entheben.

### Haftung des Aufsichtsrates

In Paragraph 41 des Genossenschaftsgesetzes ist festgelegt, daß für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder der Paragraph 34 des Genossenschaftsgesetzes über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß gilt. Das bedeutet, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen Aufsichtsratsmitglied zu bewahren haben. Ein Aufsichtsratsmitglied, das schuldpflichtig einen Schaden der Genossenschaft zufügt, ist hierfür schuldnerisch der Genossenschaft verantwortlich. Die gilt auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder.

### **Die General- bzw. Vertreterversammlung**

In der Generalversammlung haben die Mitglieder der Genossenschaft die Möglichkeit Leitlinien der Genossenschaft zu bestimmen. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf eingezahlte Anteile und Umsatz eine Stimme. Aber bei Genossenschaften mit hohem Kapitalanteil zeigt sich die Tendenz zu wenigstens einer Betrachtung des Kapitalanteiles. Dementsprechend ist seit 1974 in der Bundesrepublik Deutschland die Gewährung von mehr Stimmen durch das Statut den Mitgliedern möglich, die den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern. Aber auch in diesem Fall dürfen keinem Mitglied mehr als drei Stimmen zugeteilt werden und selbst diese werden im Falle der Beschlußfassung von grundlegender Bedeutung, daß heißt bei Beschlüssen, die mehr als  $\frac{3}{4}$  der Stimmen benötigen, wieder auf eine Stimme reduziert.

Vornehmstes recht der Generalversammlung ist es die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Genossenschaft festzulegen. Die Bedeutung liegt weiterhin darin, den persönlichen Kontakt der Mitglieder untereinander und zur Geschäftsführung zu vertiefen und Erfahrungen auszutauschen. Sie beschließt über die Verteilung von Gewinnen und die Bildung von Rücklagen. Für die Genossenschaft mit mehr als 1500 Mitgliedern ist anstelle der Generalversammlung die Vertreterversammlung zulässig. Für die Genossenschaft mit mehr als 3000 Mitgliedern ist die Vertreterversammlung vorgeschrieben. In diesem Fall ist das Mitwirkungsrecht der Mitglieder auf die Wahl der Vertreter beschränkt, die seit 1983 nach der Verhältniswahl und nicht nach der Listenwahl durchgeführt wird.

## Einzelne Zuständigkeiten der Generalversammlung

Das Genossenschaftsgesetz legt für die Generalversammlung konkrete Zuständigkeiten fest. Sie ist ausschließlich zuständig für :

- alle Satzungsänderungen [ §§ 16,22 Abs.1,65 Abs. 3 GenG ]
- Beschlußfassung über den Jahresabschluß [ § 48 GenG ]
- Verteilung von Gewinn und Deckung von Verlusten [ §§ 19,43,48 GenG ]
- Amtsenthebung des Vorstandes in den Fällen der §§ 24 Abs. 3 Satz 2 und 40 GenG
- die Amtsenthebung von Mitgliedern des Aufsichtsrates [ § 36 Abs. 3 GenG ]
- die Beschlußfassung zur Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder [ § 39 GenG ]
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat [ § 48 Abs. 1 GenG ]
- Festsetzung von Kreditbeschränkungen an denselben Schuldner [ § 49 GenG ]
- Festsetzung der Einzahlungen auf die Geschäftsanteile [ §50 genG ]
- Beschlußfassung über Maßnahmen zur Abwendung des Konkurses [ §87a GenG ]
- Beschlußfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes [ §59 Abs.1 GenG ]
- Beschlußfassung über die Beseitigung der im Prüfungsbericht festgestellten Mängel [ §60 GenG ]
- Auflösung der Genossenschaft [ § 78 GenG ]
- Fusion der Genossenschaft [ §§ 93a ff ]
- Umwandeln der Genossenschaft in eine AG [ §§ 385m ff AktG ]

Die außerordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf einggerufen, zum Beispiel zur Beschlußfassung über eilbedürftige Satzungsänderungen, über Fusionen oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

## Die Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, soweit Satzung und Gesetz nicht auch andere Personen berechtigt, einberufen [ § 44 GenG ]. Das bedeutet, daß der Vorstand stets zur Berufung der Generalversammlung berechtigt ist.

Auch der Prüfungsverband hat nach Paragraph 60 des Genossenschaftsgesetzes das Recht die Generalversammlung einzuberufen. Dies geschieht dann auf Kosten der Genossenschaft.

## **Der Beirat**

Der Beirat ist ein fakultatives Organ der Genossenschaft. Er hat lediglich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und keine Beschlußfunktion.

In der Praxis wird der Beirat nur selten gebildet.

## **Die organisationsrechtliche Einbeziehung der Mitarbeiter**

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist in allen Betrieben der privaten Wirtschaft mit mehr als 5 Arbeitnehmern ein Betriebsrat zu bilden. Der Betriebsrat hat Unterrichts-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte in verschiedenen Problembereichen, die durch das Gesetz präzisiert werden. Mitbestimmungsrechte sind in allen personellen [ §§ 92 bis 105 BVG ], sozialen

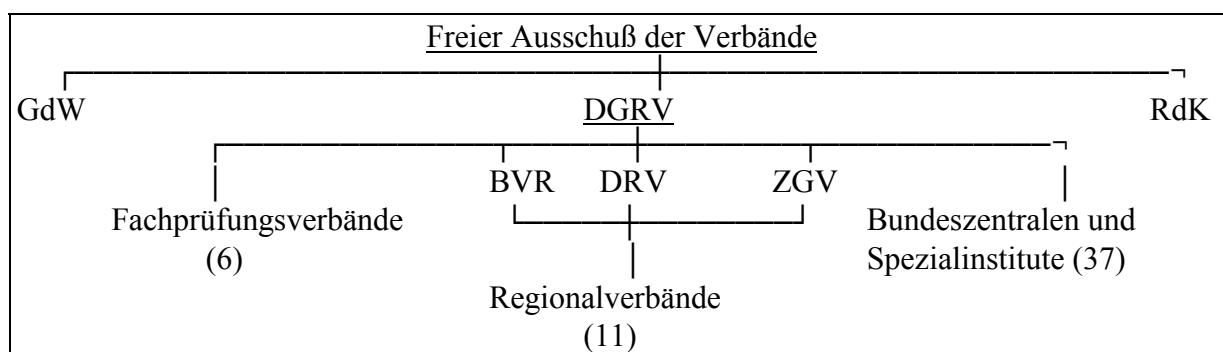
Angelegenheiten [§§ 87 bis 89 BVG] und in Bezug auf menschengerechte Arbeit [§§ 90 bis 91 BVG] vorgesehen. Die sozialen Angelegenheiten beziehen sich so zum Beispiel auf Urlaub und Arbeitsschutz. Unterrichts- und Beratungsrechte beziehen sich auf Betriebsänderung, wie Einschränkung der Arbeit, Stilllegung, Verlegung des Arbeitsplatzes, Fusion und Änderung des Betriebszweckes.

Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsverfassungsgesetzes beziehen sich auch auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Bei Genossenschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern ist ein Drittel der Aufsichtsratsitze von Vertretern der Arbeitnehmern zu besetzen, die unmittelbar von der Belegschaft gewählt werden. Sofern mehr als 2 Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, müssen mindestens ein Vertreter der Arbeiter und ein Vertreter der Angestellten dem Aufsichtsrat angehören.

## Der genossenschaftliche Verbund

Der genossenschaftliche Verbund ist ein Unternehmenszusammenschluß, der aus einer Vielzahl von Betriebseinheiten besteht. Im Verlaufe eines mehrjährigen Fusionsprozesses vereinigten sich die gewerblichen und die ländlichen Genossenschaften, sowie die Genossenschaftsbanken zu einem **Dachverband**, dem DGRV [Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband] mit seinem Sitz in Bonn..

Er wurde 1972 im Zuge der Neuordnung des Genossenschaftswesens gegründet. Zusätzlich wurden drei fachlich ausgerichtete Verbände geschaffen, der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken [BVR], der Deutsche Raiffeisenverband [DRV] und der Zentralverband der gewerblichen Verbundgruppen [ZGV].



Aufbau des Genossenschaftsverbundes

### Der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken

Der BVR betreut die Genossenschaftsbanken. Er ist Träger der Sicherungseinrichtungen, wie dem Währungssicherungsfond, der nach der Weltwirtschaftskrise eingerichtet wurde.

### Der Deutsche Raiffeisenverband

Der DRV betreut die ländlichen Waren-, Verwertungs- und Dienstleistungsgenossenschaften einschließlich der Kreditgenossenschaften mit Warenbereich, soweit es diesen betrifft.

### Der Zentralverband der gewerblichen Verbundgruppen

Der ZGV betreut die gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, sowohl der Apothekengenossenschaften, Handwerksgenossenschaften, als auch der Taxigenossenschaften.



### **Der Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband**

Der DGRV vertritt die Interessen von rund 6729 gewerblichen und ländlichen Genossenschaften mit etwa sechzehn Millionen Mitgliedern, einschließlich Doppelmitgliedschaften. Der DGRV wird in allen Fragen tätig, die die Gesamtorganisation betreffen. Dazu gehört unter anderem auch, daß er für alle Genossenschaftssparten die gemeinsamen wirtschafts-, rechts- und steuerpolitischen Belange wahrnimmt. Darüber hinaus berät er die Organisationen in Fragen des Genossenschaftsrechts, der Betriebsorganisation und der Datenverarbeitung. Als alleiniger Prüfungsverband auf Bundesebene prüft er die angeschlossenen Bundeszentralen, die regionalen Zentralgeschäftsanstalten und Verbände und die unmittelbar angeschlossenen Verbände, wie den BVR, den DRV und den ZGV, und auch die regionalen Zentralbanken. Der DGRV unterhält Beziehungen zu angeschlossenen Institutionen des In- und Auslandes. Er ist auch im Bereich der genossenschaftlichen Entwicklungshilfe tätig. Mitglieder des Verbandes sind auch die Regionalverbände, die Fachprüfungsverbände und die genossenschaftlichen Bundeszentralen und Spezialinstitute.

Zu den Fachprüfungsverbänden zählen unter anderem BäKo, der ReWe - Verband, der EDEKA - Verband, sowie Post- Spar- und Darlehensvereine. Die 37 Bundeszentralen und Spezialinstitute umfassen zum Beispiel die DG - Bank, die R + V Versicherung, die deutsche Genossenschaftshypothekenbank (Bausparkasse Schwäbisch Hall), die Union Investment Gesellschaft, die DIFA [deutsche Immobilienfond AG] und die VR Leasing GmbH.

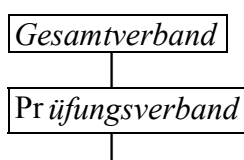
#### Zahlen zum DGRV zur Gesamtorganisation

Stand : 31.12.1998

Art der Genossenschaft	Anzahl	Mitglieder
Kreditgenossenschaften	2248	14600000
mit Warenverkehr	566	
Zentralbanken, mit DG-Bank	4	
ländliche Waren-, Dienstleistungs- und Verwertungs- und Agrargenossenschaften	4184	3000000
regionale Zentralen und Einrichtungen auf Bundesebene	37	
gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften	812	300000
Zentralgenossenschaften	10	

### **Der Gesamtverband der Wohnungswirtschaft**

Der GdW hat seinen Sitz in Köln und ist für die deutschen Wohnungsgenossenschaften verantwortlich und ist auch zugleich Spitzenverband für die kommunalen Wohnungsgenossenschaften. Nur für die Wohnungsgenossenschaften besteht laut Genossenschaftsgesetz eine Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband. Das heißt die klassische genossenschaftliche Dreistufigkeit bleibt voll gewahrt.



### *Wohnungsgenossenschaft*

Der GdW ist ein Verbund von Verbänden und umschließt heute 23 Verbände. Er vertritt 2900 Wohnungsunternehmen mit etwa sieben Millionen Wohnungen. Der GdW vertritt die Interessen von 3,2 Millionen Mitgliedern in etwa 2000 Wohnungsgenossenschaften.

	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Wohnungsgenossenschaften	1200	795
Mitglieder in Millionen	1,9	1,3
Genossenschaftswohnungen	1,2	1,0

### ***Der Revisionsverband der deutschen Konsumgenossenschaften***

Der RdK, mit Sitz in Hamburg, hat derzeit über 70 Mitglieder, von denen 2/3 in der genossenschaftlichen Rechtsform firmieren. Nur 4 Mitglieder kommen aus den Neuen Bundesländern. In über 1000 Läden erzielten die 70 Mitglieder fünf Milliarden DM Umsatz und betreuen 650000 Mitglieder. Es gibt daneben noch den Konsumverband e.G., der 21 Mitglieder und einen Einzelumsatz von 1,3 Milliarden DM tätigt.

### ***Der Freie Ausschuß der genossenschaftlichen Verbände***

Der freie Ausschuß der genossenschaftlichen Verbände setzt sich zusammen aus dem DGRV, dem GdW und dem RdK. Aufgabe ist es durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch die genossenschaftlichen Gesamtinteressen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber zu vertreten. Der freie Ausschuß berät den Gesetzgeber bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen, ist Gesprächspartner für Genossenschaftsreferenten des Bundes und der Länder und nimmt zu allen aktuellen Fragen, die die Genossenschaft berühren Stellung.

Die Struktur der verschiedenen Verbände und Mitglieder gliedert sich in die lokale Ebene mit den Genossenschaften und Mitgliedern, die regionale Ebene mit den Regionalverbänden und in die nationale Ebene mit den Spitzenverbänden und den Dachverbänden, sowie dem freien Ausschuß der Genossenschaftsverbände. Obwohl die Verbandstruktur hierarchisch aufgebaut ist, gilt im Verhältnis zwischen den Verbänden und den einzelnen Stufen das Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität heißt, daß eine gegenseitige Hilfestellung und Leistung begründet wird ein Recht auf Hilfe des Schwächeren gegenüber dem Stärkerem besteht und umgekehrt eine Pflicht des Stärkerem gegenüber dem Schwächerem vorhanden ist. Der Grundsatz der Subsidiarität gebietet auch, daß das was man mit eigenen Kräften leisten kann, nicht von anderen abgenommen werden darf. Zuständigkeiten gehen erst auf eine höhere Ebene über, wenn die Regionalverbände die entsprechenden Aufgaben nicht mehr erfüllen können oder die Aufgaben nationale, bundesweite Regelungen erfordern.

### ***Funktionen der genossenschaftlichen Verbände***

Die genossenschaftlichen Verbände tätigen obligatorische und fakultative Aufgaben.

## Fakultative Funktionen

An fakultativen Aufgaben übernehmen die Genossenschaftsverbände die Integrationsfunktion der einzelnen Genossenschaften in den Verband, die Informations- und Kommunikationsaufgaben und die Administrationsfunktion.

### Integrationsfunktion

Integration der einzelnen lokalen Genossenschaft in den Verband wird durch die Integrationsfunktion gewährt. Bedingt durch die Autonomie und Heterogenität fällt den Genossenschaftsverbänden eine spezifische Funktion zu. Die Verbände sollen durch Koordination der wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Interessen die Gemeinschaft verbessern.

Hierbei kommt der Solidarität der Mitglieder zu ihrem Verband eine entscheidende Aufgabe zu. Die Solidarität ist das wichtigste Integrationsmotiv, das nur durch die Verbandsmanager kontrolliert wird, jedoch von den Mitgliedern ausgehen muß. Als Maßstab eignen sich die Frequentierungen der Mitgliederversammlungen, die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben und die Konfliktlösungen zwischen den Mitgliedern.

Eine wirtschaftliche Begründung besteht darin, daß durch die Integration der Primärgenossenschaften sich die Situation der Sekundärgenossenschaften verbessert.

### Informations- und Kommunikationsfunktion

An fakultativen Aufgaben übernehmen die Verbände vor allem die Aufgabe der Information und Kommunikation. Adressaten der informations- und kommunikationswirtschaftlichen Dienstleistungen sind die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Auf die Mitglieder ausgerichtet ist die Beratungsfunktion der Genossenschaftsverbände, die die Fach- und Unternehmensberatung umfaßt. Während die Fachberatung auf einzelne Problembereiche begrenzt und überwiegend operativ orientiert ist, zielt die Unternehmensberatung auf einen wesentlich größeren Bereich und ist zeitlich befristet. Der Verband organisiert auch Einzelstrategien, wie zum Beispiel Marketingkonzepte, Rechtsberatungen und betriebswirtschaftliche Konzepte, auf fachlicher Ebene. Die genossenschaftlichen Verbände führen auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durch, wie zum Beispiel Einstellungstests, Praktikantenvermittlungen, Studentenbetreuung und Führungsseminare für Vorstandsmitglieder. Ferner organisieren sie Erfahrungsaustauschgruppen, in denen sich Genossenschaften der gleichen Branche und Größe zu einem Erfahrungsaustausch treffen.

Adressat der informations- und kommunikationswirtschaftlichen Dienstleistungen ist auch die Öffentlichkeit. Den Genossenschaftsverbänden obliegt die kontinuierliche Beziehungspflege zwischen den Genossenschaften und der Öffentlichkeit. Ziel ist es über die Belange der Mitglieder zu informieren. Als Informationsinstrument eignen sich unter anderem Geschäfts- und Jahresberichte, Verbandszeitschriften, Pressemitteilungen und Verbandstage.

Eine wichtige Aufgabe ist die Interessenvertretung im politischen und administrativen Bereich. Durch frühzeitigen Einbezug der Verbände in politische Bereiche können schneller und einfacher gute Lösungen gefunden werden.

### Administrationsfunktion

Das Leistungsangebot zeigt eine außerordentliche Vielfalt im administrativen Bereich. Die Leistungen sind vielfach von Spezialabteilungen übernommen oder auf Tochterunternehmen übertragen worden. Die Komplexität begünstigt die Ausgliederung auf Gemeinschaftsorgani-

sationen, wie die Fidutia oder Geno Consult. Viele regionale Verbände bieten auch Hilfe im Mahnungs- und Rechnungswesen an.

Die Genossenschaftsbanken leiten die Meldungen die ihre Großkredite, Millionen- oder Organkredite betreffen auch über ihre Regionalverbände an das BAK weiter. Daneben prüfen die Verbände die Kreditengagements bezüglich ihrer Werthaltigkeit und Sicherheiten und versehen diese mit ihrer Stellungnahme. Des weiteren verwalten die Verbände die Sicherungseinrichtungen der genossenschaftlichen Banken, die zur Abwehr von wirtschaftlichen Schwierigkeiten der angeschlossenen Mitgliedsbanken, zum Schutz der Einleger und zur Vermeidung von Vertrauensverlusten in der Öffentlichkeit nach der Weltwirtschaftskrise gegründet wurden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden unter der Trägerschaft des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken ein Garantiefond und ein Garantieverbund eingerichtet. Die regionalen Prüfungsverbände verwalten treuhänderisch für den BVR 90 Prozent der Mitgliedsbeiträge. Im Sanierungsfall gewährt der Garantiefond Mitgliedsinstituten Darlehen und Zuschüsse. Über den Einsatz von Fondmitteln bis 2 Millionen DM entscheiden die zuständigen Prüfungsverbände. Darüber hinausgehende Beträge werden vom Vorstand des BVR entschieden. Eine Genossenschaftsbank, die den Garantiefond in Anspruch nimmt, muß einen Besserungsschein ausstellen, in dem Zeitpunkt und Höhe der Rückzahlung festgelegt sind. Um finanzielle Belastungen zu vermeiden, sind die Zahlungsverpflichtungen in der Satzung vereinbart.

### Die obligatorischen Funktionen der Verbände

Die eigentliche obligatorische Funktion ist die Prüfung der Genossenschaft.

Durch Verleihung des Prüfungsrecht wird der Genossenschaftsverband zum Prüfungsverband, nach den Paragraphen 53 bis 64c des Genossenschaftsgesetzes. Sämtliche Genossenschaften haben gemäß Paragraph 54 einem Prüfungsverband anzugehören, der die Aufgabe hat, die Pflicht- bzw. Jahresabschlußprüfung durchzuführen. Bevor eine in Gründung befindliche Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen wird, hat der regional zuständige Verband eine Gründungsprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Gründungsprüfung ist eine Bescheinigung auszufüllen, die dem Genossenschaftsregister beizufügen ist. Die genossenschaftliche Pflichtprüfung ist nicht nur älter, sondern auch genauer als die aktienrechtliche Pflichtprüfung.

### Ursprung und Entwicklung des genossenschaftlichen Prüfungswesen

1864 vertrat der mittelhheinische Verband die Forderung den Genossenschaften einen sachkundigen Revisor zur Verfügung zu stellen. 1874 äußerte sich Schulze - Delitzsch gegen diese „Kontrollbeamten“. Mit der Gründerkrise wandelte sich die Meinung über das Prüfungswesen und teilweise wurden Überlegungen über eine weitgehende Kontrolle durch staatliche und kommunale Behörden geäußert. Damit jedoch die Genossenschaften nicht unter einen staatlichen Einfluß gezwungen werden, revidierte nun Schulze - Delitzsch seine Meinung und trat nun für eine periodische Revision ein. 1880 wurde dies dann im Gesetz verankert.

1934 erfolgte eine grundlegende Novellierung des Prüfungswesens und 1936 wurde der Wirtschaftsprüfer des Genossenschaftswesens geschaffen, der jedoch keine Rolle spielte.

Mit dem Gesetz über die Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüferordnung WPO, vom 14.7.1961 ist der Wirtschaftsprüfer für das Genossenschaftswesen abgeschafft worden. Seitdem existiert ein allgemeiner Wirtschaftsprüfer.

## **Die Doppelnatur der genossenschaftlichen Prüfungsverbände**

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände stehen in einem Spannungsverhältnis, denn nach Paragraph 63b Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes : „Der Verband muß die Prüfung seiner Mitglieder und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.“ Somit besteht eine Muß - und eine Kann - Aufgabe. Während die Muß - Aufgabe nicht umstritten ist, bestehen hinsichtlich der Kann - Aufgabe Bedenken. Die Kann - Aufgabe kann als Interessenwahrung gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit verstanden werden. Gegenüber den Verbandsmitgliedern kann die Aufgabe sein, zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Gegenüber der Öffentlichkeit besteht die Funktion in der Öffentlichkeitsarbeit, Lobbygestaltung oder in Hearings. Bedenken gibt es gegen die Vermengung von diesen Funktionen. Gemäß Paragraph 49 der Wirtschaftsprüferordnung versagen die Prüfer der Genossenschaft dann die Tätigkeit, wenn sie pflichtwidrig ist oder Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung ihres Auftrages besteht. Eine solche Doppelnatur ist nicht nur bei den Prüfungsverbänden, sondern auch bei den Wirtschaftsprüfern privater Unternehmen, denn diese sollen neben der Prüfung auch die steuerliche Beratung erfüllen, vorzufinden.

### **Inhalt der Pflichtprüfung**

Der Prüfungsverband hat die Aufgabe der Pflichtprüfung nach Paragraph 53 des Genossenschaftsgesetzes bei den Mitgliedsgenossenschaften durchzuführen. Die Prüfungspflicht besteht öffentlich-rechtlich gegenüber dem Träger der Staatsaufsicht und vereinsrechtlich gegenüber den Mitgliedsgenossenschaften. Rechte und Pflichten sind nicht hoheitlicher, sondern privatrechtlicher Natur. Des Abschlusses eines besonderen Prüfungsvertrages bedarf es nicht. Der Verband ist Träger der Prüfung. Er bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Verbandsprüfer, die sowohl die Ausbildung, als auch einen Befähigungsnachweis haben müssen. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Angestellt und Mitglieder der zu prüfenden Genossenschaft dürfen die Genossenschaft nicht prüfen.

Die Pflichtprüfung der Genossenschaft ist nicht nur älter als die aktienrechtliche, sondern sie unterscheidet sich auch hinsichtlich des Prüfungsumfanges. Für die genossenschaftliche Prüfung legt der Paragraph 53 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes fest: „Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro übersteigt, muß die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.“

Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen und hat sich auch darauf zu erstrecken, daß die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Vorschriften der Satzung eingehalten sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluß in Einklang steht und ob die Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens geben.

### **Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Wirtschaftsprüfer. Sie erstreckt sich auf die folgenden Fakten :

1. Die Organe der Geschäftsführung hinsichtlich der ordnungsgemäßen als auch ihrer Tätigkeit. Es gehört dazu die hinreichende Befähigung der Organmitglieder, wie auch die der angemessenen Vergütung zu prüfen. Bei Vorstandsmitgliedern von Genossenschaftsbanken sind auch die Voraussetzungen des Paragraphen 33 des Kreditwirtschaftsgesetzes zu beachten, das heißt die theoretischen und praktischen Kenntnisse in Bankgeschäften, sowie die Leitungserfahrung. So liegt zum Beispiel die Eignung der Leitung eines genossenschaftlichen Kreditinstitutes bei dreijähriger Erfahrung im Leitungsbereich einer Bank von gleicher Größe.
2. Die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens. Sie bedeutet eine angemessenen Organisation des Rechnungswesens, daß sowohl den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, als auch für die kontinuierliche Leistung der Genossenschaft brauchbar ist. Hierzu gehören Planungs- und Kostenrechnung, sowie statistische Berechnungen. Der Prüfer muß sich ein Urteil bilden, ob in der Genossenschaft geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorhanden sind, denn auch der Genossenschaftsbetrieb unterliegt als Kaufmann den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, das ist statuiert im Paragraphen 17 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes. Die Genossenschaften haben zu beachten :
  - \* Buchführungspflicht, entsprechend § 238 Abs. 1 HGB
  - \* die Genossenschaft unterliegt der Aufstellung von Inventar und Bilanz gemäß den Paragraphen 240 und 266 HGB
  - \* Führung der Handelsbücher, nach § 239 HGB
  - \* Aufbewahrungspflicht der Unterlagen, gemäß § 157 HGB.

An diese allgemeinen Vorschriften knüpfen die Forderungen des Paragraphen 33 des Genossenschaftsgesetzes an. Dort wird ausdrücklich die Aufstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum Abschluß des Geschäftsjahres sowie die Erstellung eines Jahresberichtes durch die Genossenschaft gefordert. All bedeutenden Geschäftsvorgänge sind zu nennen, ferner sind Abweichungen von früheren Jahresabschlüssen zu erwähnen. In einen Anhang zum Jahresabschluß sind unter anderem auch Angaben zu Mitgliederbewegungen zu machen.
3. Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensorganisation. Die Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensorganisation ergibt sich unter anderem aus :
  - a) einer sachgerechten Betriebsorganisation, die in der Aufbau- und Ablauforganisation den betrieblichen Erfordernissen entspricht und bei Bedarf fortgeschritten wird,
  - b) systematisch aufgebauten Informationssystemen über alle relevanten Vorgänge innerhalb und außerhalb des Unternehmens, die zur Steuerung und Kontrolle erforderlich sind,
  - c) internes Kontrollsystem.
4. Die Prüfung der unternehmerischen Geschäftsführungsmaßnahmen, die sich insbesondere am Förderungsauftrag orientieren müssen. Sie wird bestimmt vom Gegenstand des Unternehmens und den Beschlüssen der Organe. Zur Ordnungsmäßigkeit zählt auch die Ausnutzung unternehmerischer Chancen.

Die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gelten auch für Tochterfirmen, wenn Aufgaben an diese ausgliedert wurden.

Der Bericht des Abschlußprüfers zur Ordnungsmäßigkeit soll erkennen lassen, ob die Vorstandsmitglieder die Geschäfte mit der geforderten Sorgfalt, in Übereinstimmung der Gesetze und Satzung, etc. Durchgeführt haben.

Stößt der Prüfer auf ungewöhnliche Risikobereiche, auf erkennbare Fehlpositionen oder auf Unterschlagung, so hat er diesen nachzugehen und über diese zu berichten. Ziel der

Abschlußprüfung ist es vor allem, daß sich der Prüfungsverband ein Urteil bildet, ob der Jahresabschluß ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt. Bei der Prüfung der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist zu überprüfen, ob folgende Grundsätze eingehalten wurden :

- Grundsatz der Vollständigkeit, das heißt die Erfassung aller bilanzierungspflichtigen Posten und Nachweise der ausgewiesenen Vermögensgegenstände;
- Grundsatz der Klarheit, das heißt Einhaltung der gesetzlichen Gliederungsvorschriften;
- Grundsatz der Wahrheit, das heißt Überprüfung, ob eine richtige Bewertung vorgenommen wurde;
- Grundsatz der Stetigkeit, das heißt Prüfung der Wahrheit der materiellen und formellen Kontinuität (keine Buchung ohne Belege)
- Grundsatz der Übereinstimmung des Jahresabschlusses mit den Konten, dem Inventar und sonstigen Unterlagen.

Die Prüfung des Lageberichtes hat festzustellen, ob :

- der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so dargestellt wird, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird;
- auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingegangen, die nach Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind;
- dieser auf die voraussichtliche Entwicklung der Genossenschaft eingegangen.

### **Der Prüfungsablauf**

Der Prüfungsverband bedient sich zum Prüfen den von ihm angestellten Verbandsprüfern und erteilt diesen auch Prüfungsaufträge. Der verantwortliche Prüfer beziehungsweise Prüfungsleiter legt in einem Prüfungsplan Art, Umfang und Durchführung der Prüfung in personeller, sachlicher und zeitlicher Hinsicht fest. Die Pflichtprüfung wird in der Regel unangemeldet am Sitz der Genossenschaft durchgeführt. Eine Voranmeldung darf durch den Prüfer nur mit Zustimmung oder auf Anordnung des Verbandes erfolgen. Bei Genossenschaften mit Anschluß an Rechenzentren empfiehlt sich eine Voranmeldung, da die Rechenzentren Prüfungsunterlagen mit Zustimmung der Genossenschaft bereitstellen. Der Prüfer hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemäß Paragraph 57 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes und auch den Vorstand vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet die übrigen Aufsichtsratsmitglieder und zieht sie auf ihr Verlangen oder des Prüfers hinzu. Der Vorstand hat den Prüfer Einsicht in sämtliche Dokumente und Unterlagen zu geben. Die Befolgung wird durch die Vollständigkeitserklärung am Ende der Prüfung bestätigt. Die Berücksichtigung von Dritten ist im Prüfungsbericht zu erwähnen. Die Prüfungshandlungen sind nach Art, Umfang und Ergebnis zu dokumentieren. Zum Schluß ist der Prüfungsbericht zu erstellen. Wichtige Feststellungen, die nach Meinung des Prüfers sofort zu bearbeiten sind, müssen dem Aufsichtsratsvorsitzendem sofort mitgeteilt werden, nach Paragraph 57 Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes.

Im Interesse klarer Feststellungen hat der Prüfer ständigen Kontakt mit dem Vorstand oder vom Vorstand genannter Kontaktperson während der Prüfung zu halten. Dies ist das sogenannte Prüfungsgespräch. In der Prüfungsschlußsitzung trägt der Prüfer das voraussichtliche Prüfungsergebnis gemäß Paragraph 57 Absatz 4 des Genossenschaftsgesetzes vor. Die Sitzung dient der Information von Vorstand und Aufsichtsrat und soll zur Klärung von Zweifelsfragen und Differenzen im endgültigen Prüfungsbericht dienen. Der Prüfungsbericht stellt das endgültige Ergebnis der Prüfung dar.

Der Verband hat nach Paragraph 58 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Soweit der Bericht den Jahresabschluß und den Lagebericht betrifft, ist das Handelsgesetzbuch anzuwenden. Nach Paragraph 321 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches hat der Prüfer schriftlich zu berichten. Über den Inhalt von Kreditgenossenschaften gelten die Richtlinien des BAK. Weitere Vorschriften enthalten die Verbandssatzungen und die Prüfungsrichtlinien.

Umfang und Ergebnis der Prüfung sowie wesentliche Beanstandungen müssen ersichtlich sein, die Tätigkeit der Geschäftsführung ist zu beurteilen. Es ist zu prüfen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften genügen. Der Bericht muß auch Auflagen und Empfehlungen, soweit erforderlich, enthalten. Der Bericht ist dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzendem vorzulegen. Nach Beratung hat der Vorstand auf der nächsten General- beziehungsweise Vertreterversammlung den Prüfungsbericht zur Beschlußfassung anzukündigen. In der Versammlung ist der Prüfungsbericht ganz oder teilweise zu verlesen. Wenn die Versammlung ungenügend informiert wurde, kann der Verband eine außerordentliche Versammlung nach Paragraph 60 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes einberufen.

#### Die Bedeutung des Prüfungsberichtes :

1. Unterrichtung der Organe und Mitglieder der Genossenschaft
2. Arbeitsgrundlage für die Prüfungsverfolgung und Vorbereitung für die nächste Prüfung
3. Information des Spitzenverbandes [§62 Absatz 3 GenG]
4. Beweismittel in Zivil- und Strafprozessen
5. Nachweis bei Steuererklärungen

Entsprechend des Paragraphen 59 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes hat der Vorstand der Genossenschaft dem Genossenschaftsregister eine Prüfungsbescheinigung einzureichen. Diese Bescheinigung dient als Nachweis der durchgeführten Prüfung und dem Genossenschaftsregister zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Prüfungspflicht. Prüfungsergebnisse enthält diese Bescheinigung nicht. Bei Teilprüfungen ist keine Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung wird seitens des Verbandes dem Vorstand übermittelt, der diese dann an das Genossenschaftsregister weiterleitet. Wenn die Genossenschaft Zweigniederlassungen im Sinne des Paragraphen 14a des Genossenschaftsgesetzes unterhält, dann sind so viele Bescheinigungen einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

### Sonderprüfungen

Sonderprüfungen bei Genossenschaften sind im Gegensatz zur gesetzlichen Pflichtprüfung Prüfungen, die nicht regelmäßig durchgeführt werden und somit außerplanmäßigen Charakter haben. Sonderprüfungen sind beispielsweise :

- Liquidationsprüfungen, das heißt die freiwillige Auflösung einer Unternehmung und Transformation der Unternehmensausstattung in liquide Mittel. Auflösungsgründe sind zum Beispiel Streitigkeiten der Mitglieder und schlechte Ertragsaussichten
- Fusionsprüfung
- Umwandlungsprüfung, wie zum Beispiel von der e.G. in AG
- Fortsetzungsprüfung, das heißt die Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft, soweit das Vermögen noch nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt ist gemäß Paragraph 79a Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes



- außerordentliche Prüfungen gemäß Paragraph 57 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes, das heißt Prüfungen, die in der Regel einzelne Prüfungsgebiete, wie die Rentabilität oder die Liquiditätslage umfassen, sowie Prüfung des Kreditgeschäftes und Prüfung bestimmter Organbeschlüsse, Deliktprüfungen und die Gründungsprüfung

### **Die Gründungsprüfung**

Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, bei dem die Genossenschaft ihren Sitz hat, dies steht in Paragraph 10 des Genossenschaftsgesetzes. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Genossenschaft ordnungsgemäß angemeldet ist. Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister ist nicht nur aus rechtsformalen Gründen, sondern auch dann abzulehnen, wenn nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Dies ist verankert in Paragraph 11a des Genossenschaftsgesetzes.

Daher erfolgt die Gründungsprüfung.

Gemäß Paragraph 11 Absatz 2 Genossenschaftsgesetz hat der Vorstand bei der Anmeldung eine Prüfungsbescheinigung sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes dem Genossenschaftsregister beizulegen, ob eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Durch die Novelle bereits 1934 wurde eingefügt, daß die Genossenschaft Pflichtmitglied in einem Verband sein muß. Daraus folgt, daß der Verband seine Mitglieder nicht frei wählen kann. Die Gründungsprüfung erfolgt deshalb nur auf sachlicher Ebene.

Der Begriff gutachtliche Äußerung beinhaltet die Darstellung und das Abwägen der Gründe, die zur Auffassung des Verbandes geführt haben, die Genossenschaft aufzunehmen. An dieses Gutachten können keine Anforderungen geknüpft sein. Obwohl das Genossenschaftsgesetz keine Prüfungsgründe vorsieht, sind personelle Anforderungen und wirtschaftliche Verhältnisse zu prüfen und darüber zu berichten, dies gilt insbesondere für Vorstandsmitglieder. Eine Gefährdung wird dann zu besorgen sein, wenn die Genossenschaft nicht mit dem erforderlichen Kapital ausgestattet wird und die Personen der Leitung nicht die charakterlichen oder qualifizierenden Merkmale haben. Die materielle Gründungsprüfung stellt einen präventiven Schutzmechanismus dar. Das Gericht ist jedoch nicht an den Bericht gebunden.

### **Das Prüfungsverfolgungsrecht**

Abweichend von der aktienrechtlichen Prüfungspflicht kennt das Genossenschaftsgesetz das umfassendere Prüfungsverfolgungsrecht. Nach Abschluß der eigentlichen Prüfung umfaßt es die Auswertung und Kontrolle, ob wesentliche Empfehlungen des Prüfers beachtet und festgestellte Mängel behoben wurden. Gesetzliche Grundlage für das Prüfungsverfolgungsrecht sind :

- § 59 GenG, über das Teilnahmerecht des Verbandes an der General- beziehungsweise Vertreterversammlung, in der der Vorstand den Prüfungsbericht als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen und der Aufsichtsrat sich über wesentliche Festlegungen und Beanstandungen zu erklären hat,
- § 60 GenG, über das Recht des Verbandes eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese Vorschrift ist eine wichtige Regel, denn wenn der Verband Unzulänglichkeiten feststellt, so ist er berechtigt eine außerordentliche Versammlung auf

Kosten der Genossenschaft einzuberufen und der Verband ist dann berechtigt die Tagesordnung festzulegen.

- § 58 Absatz 4 GenG über das Teilnahmerecht des Verbandes an der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand, in der das Ergebnis der Prüfung beraten wird.
- § 62 Absatz 3 GenG über das Weitergaberecht des Prüfungsberichtes an zentrale Geschäftsstellen und an die Spitzenverbände

Für das Prüfungsverfolgungsrecht ist der Prüfungsverband verantwortlich, dem die Genossenschaft angehört. Das Prüfungsverfolgungsrecht wird auch häufig als Betreuungsprüfung bezeichnet.

### Prüfungsrichtlinien

Mit Bestimmungen und Anleitungen soll dem Verbandsprüfer ein möglichst vollständiger Katalog übergeben werden. Der Gesetzgeber erläßt häufig Rahmenpläne. Richtlinien werden durch die Prüfungsorgane herausgegeben. Das Genossenschaftswesen enthält sehr detaillierte Richtlinien, so zum Beispiel der DGRV mit seinen Anleitungen für den Prüfungsdienst, der RdK gibt Richtlinien für die Prüfung von Konsumgenossenschaften heraus und schließlich der GdW gibt Richtlinien für die Rechnungslegung und Prüfung der Wohnungsunternehmen heraus. Diese Richtlinien enthalten Anleitungen der Pflicht- und Sonderprüfungen. Der Prüfungsverband erteilt Einzelanweisungen. Das Institut für Wirtschaftsprüfer verfaß Verlautbarungen und Richtlinien für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers, die auch für den genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer relevant sind.

## **Besonderheiten und Probleme der Finanzierung in Genossenschaften**

Der Begriff der Finanzierung hat eine ständige Erweiterung und Veränderung im Laufe der betrieblichen Entwicklung erfahren. Allgemein versteht man alle Dispositionen der Zahlungsmittelströme, die sich aus dem Unternehmensprozess ergeben. Er wird im einzelnen durch folgende Elemente bestimmt :

1. Finanzierung ist die Beschaffung von Kapital;
2. Zur Finanzierung gehören auch zum Beispiel die Entnahme von Gewinn und Kapitalumschichtungen auf der Passivseite der Bilanz, das heißt die Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital oder von Eigenkapital in Fremdkapital;
3. Das Ziel der Finanzierung besteht zum einen in der Kapitalbereitstellung zur betrieblichen Leistungserstellung und Verwertung und zum anderen in der Durchführung finanztechnischer Sonderaktion, wie Gründung, Fusion oder Unternehmensumwandlung;
4. Es besteht nicht immer eine Identität zwischen Finanzierung und Geldbeschaffung, da das bereitgestellte Kapital nicht nur in Form von Geld, sondern auch als Sacheinlagen und in Form von Wertpapieren eingesetzt werden kann;
5. Die Herkunft des beschafften Kapitals trifft auf der Passivseite in Erscheinung, hier wird dargestellt, in welchem Umfang dem Unternehmen vom Unternehmer selbst oder von den Anteilseignern Eigenkapital, das letztlich zur Haftung herangezogen werden kann, oder Fremdkapital, das von Lieferanten, Banken oder anderen zur Verfügung gestellt worden ist;
6. Die Verwendung des Kapitals erfolgt grundsätzlich über Investitionen, also über die Beschaffung von Sachvermögen, Finanzvermögen und immaterieller Betriebsvermögen. Sie schlägt sich in der Aktivseite der Bilanz, der Vermögensseite nieder. Finanzvorgänge stehen stets im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen;
7. die verschiedenen Finanzierungsformen ergeben sich aus folgenden Merkmalen :
  - a) nach der Rechtsstellung des Kapitalgebers und der Kapitalhaftung wird zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung unterschieden,
  - b) nach der Herkunft des Kapitals kann eine Unterscheidung in Außen- und Innenfinanzierung getroffen werden,
  - c) nach der Fristigkeit der Kapitalbereitstellung wird zwischen kurz-, mittel- und langfristiger Finanzierung differenziert,
  - d) nach dem Finanzierungsanlass ist eine Unterscheidung möglich in Gründungsfinanzierung, Erweiterungsfinanzierung, Sanierungsfinanzierung und Fusionsfinanzierung möglich,
  - e) aufgrund der Äquivalenz von Kapitalbedarf und kapitalmäßiger Ausstattung ist eine Differenzierung in Über- bzw. Unterfinanzierung und bedarfsgerechte Finanzierung denkbar.

Diese allgemeinen Finanzmerkmale treffen auf alle Unternehmen und somit auch auf Genossenschaften zu.

### ***Besonderheiten der Genossenschaftsfinanzierung***

Bei der Genossenschaftsfinanzierung geht es um die Lösung der Probleme der Beschaffung.

Bei der großen Vielfalt des Genossenschaftswesen und der Genossenschaftsarten ergeben sich hinsichtlich der Finanzierung unterschiedliche Fragen, so zum Beispiel unterscheiden sich Banken von Wohnungsbaugenossenschaften und diese wiederum von gewerblichen und ländlichen Genossenschaften. Trotzdem ergeben sich für alle Genossenschaften übereinstimmende und gleichartige Finanzierungsfragen.

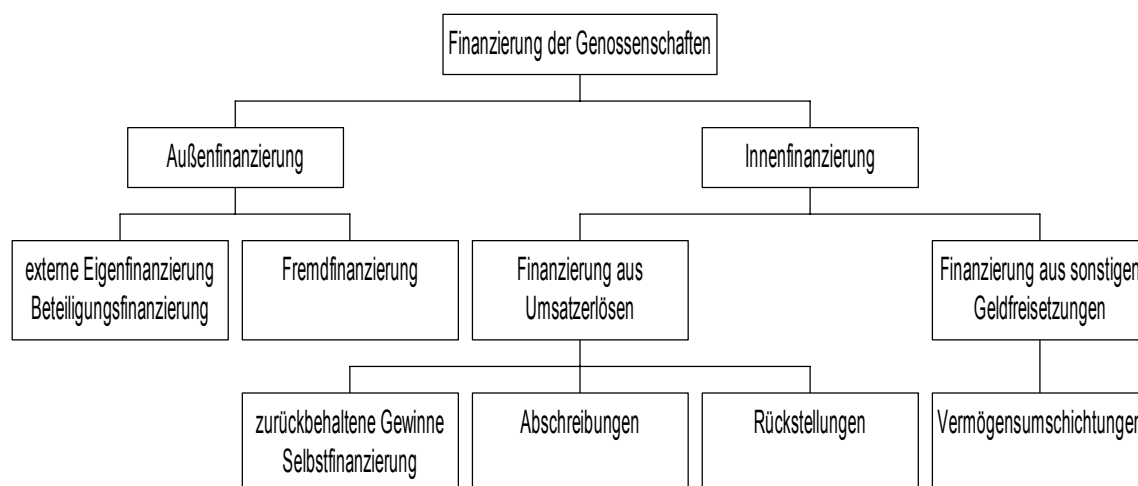
1. Aus dem Unternehmensziel, der Mitgliederförderung, resultieren insofern spezifische Finanzierungsprobleme weil auch für weniger kapitalstarke Mitglieder ein wirtschaftlicher Nutzen erwirtschaftet werden soll. Darüber hinaus erfordert das genossenschaftliche Förderungsziel Regelungen an die Liquidität.
2. Aus dem Personalitätsprinzip ergibt sich eine schwankende Kapitalbasis, da sich das Eigenkapital mit der Anzahl der Mitglieder verändert. Der Selbstfinanzierung und Reservenbildung kommt deshalb eine verstärkte Rolle anbei. Dem Personalitätsprinzip wird dadurch entsprochen, dass der Geschäftsanteil an die Person des Mitgliedes gebunden ist und nicht veräußert werden kann.
3. Aufgrund der Entscheidungsstruktur in Genossenschaften, das heißt dem „Ein – Mann – eine – Stimme - Prinzip“ ist ein Hemmnis in der Zufuhr von Eigenkapital festzustellen. Da auch bei vergrößerter Kapitalbeteiligung die Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten längst nicht immer zunehmen.
4. Die Haftungsbasis der Genossenschaft erfährt durch die Veränderung der Mitgliederzahl und der daraus resultierenden Geschäftsanteile einen laufenden Wandel. Dabei bleibt jedoch die Rückzahlung der Geschäftsguthaben, beziehungsweise der Geschäftsanteile im Falle der Kündigung, der über Selbstfinanzierung entstandene Teil des Eigenkapitals grundsätzlich unangetastet. Für das Mitglied bedeutet das, dass es keine Partizipation am Wert der Unternehmenssubstanz erfährt. Somit stellt die Selbstfinanzierung den stabilen Teil des Eigenkapitals bei Genossenschaften dar.

### ***Finanzquellen der Genossenschaften***

Die Herkunft des Kapitals bei Genossenschaften ist eine zentrale Finanzierungsfrage, wobei es grundsätzlich die Finanzierungsalternativen der Außen- und Innenfinanzierung gibt.

Bei der genossenschaftlichen Außenfinanzierung erfolgt eine Beschaffung von zusätzlichen von außen kommenden Eigen- beziehungsweise Fremdkapital.

Bei der externen Eigenfinanzierung der Genossenschaft, der sogenannten Beteiligungsfinanzierung, kann das durch den Eintritt neuer Mitglieder und deren Übernahme von Geschäftsanteilen oder durch Erhöhung der Geschäftsanteile erfolgen. Bei der Fremdfinanzierung oder Kreditfinanzierung werden die Mittel von Banken oder Lieferanten beschafft. Zur Innenfinanzierung der Genossenschaft ist die Finanzierung aus Umsatzerlösen oder sonstigen Geldfreisetzungsmöglichkeiten möglich. Die Finanzierung aus Umsatzerlösen betrifft die Finanzierung aus zurückgehaltenen Mitteln, die sogenannte Selbstfinanzierung, die Finanzierung aus Abschreibungen und die Finanzierung aus Rückstellungen. Die Finanzierung aus sonstigen Geldfreisetzungsmöglichkeiten betrifft die Vermögensumschichtung.



### Die Beteiligungsfinanzierung in den Genossenschaften

Das Eigenkapital der Genossenschaft setzt sich zusammen aus dem Beteiligungskapital und den Rücklagen.

Eine Beteiligungsfinanzierung ist dann gegeben, wenn der Genossenschaft über die Genossenschaftseigner Eigenkapital von außerhalb durch Einlage privater Gelder der Haushalte, zum Beispiel bei Banken, Wohnungsbaugenossenschaften und Konsumgenossenschaften oder von finanziellen Mitteln der Unternehmen, zum Beispiel von Handwerksbetrieben der Handwerksgenossenschaften und Landwirtschaftsbetrieben der ländlichen Genossenschaften zur Verfügung gestellt wird. Dieses Beteiligungskapital wird von den Mitgliedern grundsätzlich unbefristet und in der Regel zinslos dem Genossenschaftsunternehmen überlassen und es begründet eine Teilhabe an der Mitgliederförderung beziehungsweise am Unternehmensverlust und am Liquidationserlös.

Über die Beteiligungsfinanzierung werden Eigentumsrechte an der Genossenschaftsunternehmung und Haftverpflichtungen der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft geschaffen. Die Anlässe für diese Beteiligungsfinanzierung sind Gründung, Kapitalerhöhung und Fusion von Genossenschaften. Diese Beteiligungsfinanzierung der Genossenschaft zeichnet sich gegenüber anderen Unternehmensformen durch folgende Besonderheiten aus :

1. Während früher vor allem durch Wilhelm von Raiffeisen auch ohne Kapitalbeteiligung an der Genossenschaft partizipiert werden konnte, ist es heute nicht mehr möglich ohne Kapitalbeteiligung auch Mitglied der Genossenschaft zu sein. Auch der Umkehrschluss ist zulässig. Der genossenschaftliche Zweck ist darin zu sehen, dass die Mitglieder sich finanziell am Genossenschaftsunternehmen beteiligen, damit sie im Unternehmen oder im Haushalt eine materielle Förderung durch das Genossenschaftsunternehmen erhalten.
2. Die Geschäftsanteile sind die in der Satzung festgelegten Kapitalanteile gemäß Paragraph 7 Absatz 1 Ziffer 2 des Genossenschaftsgesetzes, durch die angegeben wird, mit welchem Betrag ein Mitglied sich an der Genossenschaft beteiligt. Diese Geschäftsanteile sind nicht identisch mit der Beteiligung am tatsächlichen Genossenschaftsvermögen, sie bestimmen lediglich, in welcher Kapitalhöhe in Mitglied sich in der Genossenschaft engagiert, wobei die Kapitaleinbringung prinzipiell in Geld zu erfolgen hat. Für jedes Mitglied einer Genossenschaft besteht jedoch die Verpflichtung Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten, die entsprechend dem Genossenschaftsgesetz mindestens 10% des Geschäftsanteiles ausmachen müssen.

3. Die Genossenschaftsguthaben sind jene Beträge, die die Mitglieder der Genossenschaft auf die übernommenen Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlt haben. Die Gesamtheit der Geschäftsguthaben der Mitglieder ist identisch mit den der Genossenschaft zur Verfügung gestelltem Beteiligungskapital. Zum Geschäftsguthaben sind einerseits die auf die Geschäftsanteile zugeschriebene Anteile am Genossenschaftsgewinn zuzurechnen, andererseits sind entsprechende Verluste der Genossenschaft abzuziehen. Gewinnanteile werden solange gutgeschrieben, bis die Höhe eines Geschäftsanteiles erreicht worden ist. Da es sich bei den Geschäftsguthaben um eine Eigenkapitalbeteiligung am Genossenschaftsunternehmen mit vollem Risiko handelt, wird eine Verzinsung nicht vorgenommen. Es kann jedoch grundsätzlich ein Teil des Genossenschaftsgewinnes als Kapitaldividende im Verhältnis des Geschäftsguthabens an die Mitglieder ausgeschüttet werden gemäß Paragraph 16 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes. Von grundsätzlichem Belange ist auch, dass die Höhe des Geschäftsguthabens nicht die Höhe der Geschäftsanteile übersteigt. Unkündbares Eigenkapital über die Höhe der Geschäftsanteile ist nicht zulässig.
4. Die Höhe der Geschäftsanteile ist bei verschiedenen Arten der Genossenschaften sehr unterschiedlich, sie muss allerdings durch die Satzung festgelegt werden. Es sind keine Mindest- oder Höchstbeträge gesetzlich vorgeschrieben, aber für alle Mitglieder gelten die gleichen Beträge. Der Geschäftsanteil muss nur auf volle DM lauten. In der Genossenschaftspraxis ist die Höhe der Geschäftsanteile eine wichtige Unternehmensentscheidung, die durch folgende Tatbestände bestimmt wird :
  - a) Kapitalintensität des Geschäftsbetriebes, die in der Regel bei Wohnungsbaugenossenschaften, Winzergenossenschaften und Molke-reigenossenschaften sehr hoch, bei solchen wie Taxigenossenschaften sehr niedrig ist ;
  - b) den Umfang des Geschäftsbetriebes, der etwa bei überregionalen Warenhandelsgenossenschaften erheblich ist;
  - c) sozialpolitische Festlegungen, Konsumgenossenschaften spielen hier insbesondere eine Rolle;
  - d) die Schaffung einer Basis zur Heranziehung von Fremdkapital;
  - e) die Schaffung einer Grundlage zur Kreditvergabe an Mitglieder und Nichtmitglieder durch Genossenschaftsbanken, bei denen das Kreditvolumen nach dem KWD in einem bestimmten Verhältnis zum Eigenkapital stehen muss;
  - f) die Bereitschaft und Möglichkeit der Aufbringung von Kapital durch die Mitglieder, die insbesondere bei ländlichen Genossenschaften begrenzt ist.

Bei der Höhe der Genossenschaftsanteile befindet sich jede Genossenschaft in einem Zielkonflikt. Zum einem ist zu berücksichtigen, dass sich weniger kapitalkräftige Wirtschaftskreise Genossenschaften anschließen und diese Kreise nicht durch zu hohe Geschäftsanteile vom Beitritt abgehalten werden dürfen. Auf der anderen Seite bildet die Höhe der Geschäftsanteile einen Teil des Eigenkapitals der Genossenschaft. Je größer dieser Teil ist, desto besser ist die Genossenschaft positioniert.

Durch Änderung der Genossenschaftsstatute können die Geschäftsanteile erhöht oder gesenkt werden. Hierfür ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf der Generalversammlung erforderlich. Dies ist deswegen bedeutend, weil durch die Veränderung der

Geschäftsanteile auch die Haftpflicht für die Genossenschaftsmitglieder determiniert wird. Und eine bedeutende Mitentscheidungsbefugnis anzuerkennen ist.

Die **Mehrfachbeteiligung** ist in einer doppelten Sichtweise zu betrachten :

Zum einen wird in Paragraph 7a des Genossenschaftsgesetzes die Übernahme mehrerer Geschäftsanteile geschaffen. Das ist dann sinnvoll und notwendig, wenn die Zufuhr von Beteiligungskapital durch Neumitglieder unmöglich ist. Dabei ist auch von Bedeutung, dass diese freiwilligen Geschäftsanteile durch die Beibehaltung der Mitgliedschaft gekündigt werden können.

Zum zweiten tritt die **Staffelbeteiligung** dann auf, wenn eine Pflichtbeteiligung mehrerer Geschäftsanteile statutarisch festgelegt wird. Die Staffelbeteiligung nach Paragraph 7a kann für alle Mitglieder gleich sein, oder sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistungen der Genossenschaft richten.

In der Praxis sind diese Pflichtbeteiligungen bei Wohnungsbaugenossenschaften, Winzergenossenschaften und Genossenschaftsbanken anzutreffen. So wird bei Wohnungsbaugenossenschaften beispielsweise bei der Übernahme einer größeren Wohnung auch die Pflicht zum Erwerb von zusätzlichen Geschäftsanteilen angetroffen.

### **Probleme bei der Bildung genossenschaftlichen Beteiligungskapitals**

1. Die kapitalschwachen Genossenschaftsmitglieder können keine weiteren Geschäftsanteile übernehmen.
2. Sofern eine Ausrichtung der Höhe der Geschäftsanteile am schwächsten Mitglied stattfindet, kann eine ausreichende externe Kapitalzufuhr für den Geschäftsbetrieb gefährdet sein.
3. Wenn zur Interessenweckung weiterer Mitgliederkreise eine relativ niedrige Einzahlung auf den Geschäftsanteil vorliegt, kann der Geschäftsbetrieb beeinträchtigt werden.
4. Die Begrenzung der Mitgliederzahlen, bzw. eine nichtbeliebige Vermehrung der Zahlen der Mitglieder ergibt sich häufig aus der Geschäftstätigkeit, zum Beispiel bei Winzern und Warengenossenschaften. Das bedeutet eine quantitative Erweiterung der Mitgliederzahlen ist nicht immer möglich.
5. Das Ein-Mitglied-Eine-Stimme-Prinzip bewirkt, dass kein Anreiz zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile besteht, da dadurch kein vermehrter Einfluss erfolgt. Somit ergibt sich die Situation, dass freiwillig zusätzlich übernommene Geschäftsanteile keine vergrößerte Entscheidungsbefugnisse bedingen.
6. Die mangelnde Stabilität des genossenschaftlichen Beteiligungskapitals bedeutet, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds auch eine Auszahlung des jeweiligen Geschäftsguthabens erfolgen muss. Das heißt, dass ein Entzug von Kapital durch Austritt entsteht, auch wenn dieser Entzug erst bis zu 5 Jahren später erfolgt.
7. Eine zusätzliche Haftpflicht ergibt sich, wenn sie weitere Geschäftsanteile erwerben oder die Geschäftsanteile statutmäßig angehoben werden.
8. Die nicht teilhabende Mitgliederbeteiligung am inneren Wert der Unternehmung ergibt sich für ausscheidende Mitglieder deshalb, weil sie nur ihre Geschäftsguthaben wertmäßig zurückbekommen, jedoch keinen Anspruch auf die Rückstellungen haben.
9. Eine relative lange Nachhaftung der Mitglieder besteht bei Genossenschaften. Immerhin kann das Mitglied noch 18 Monate nach der Eröffnung des Konkursverfahrens zur Erfüllung der Verbindlichkeiten herangezogen werden nach Paragraph 115 b des Genossenschaftsgesetzes. Obwohl die Mitglieder nicht mehr mitbestimmen können, werden sie finanziell herangezogen.

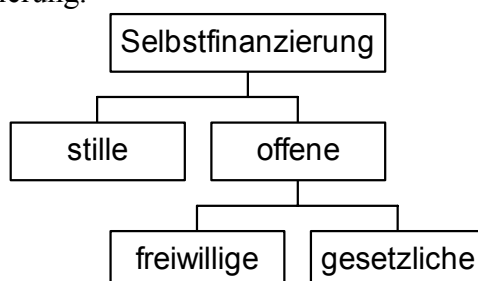
10. Der geringe Grad der Liquidierbarkeit von Geschäftsguthaben resultiert daraus, dass das Mitglied die Kündigungsfrist bis zu 5 Jahre abwarten muss, bevor eine Rückzahlung des Geschäftsguthabens durchgeführt wird.

Den Nachteilen stehen gewisse Vorteile in der Beschaffung externen genossenschaftlichen Eigenkapitals gegenüber, etwa die hohe Flexibilität durch vor allem die ratenweise Aufstockung der Geschäftsanteile über Dividendengeschäfte. Die Probleme überwiegen jedoch und haben dazu geführt, dass die eingetragene Genossenschaft häufig in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft wird vor allem aus finanzpolitischen Gründen gebildet. In der Satzung sind genossenschaftsspezifische Ziele festgelegt, wie Fragen der Entscheidung und Mitgliederförderung.

### Die Selbstfinanzierung der Genossenschaft

Die Selbstfinanzierung bedeutet die gesamte oder teilweise Zurückbehaltung von Gewinnen der Unternehmung. Dies setzt voraus, dass Gewinne erzielt wurden. Es verbleiben Finanzmittel in der Unternehmung, die andernfalls zur Ausschüttung gekommen wären. Diese Mittel werden von den Anteilseignern indirekt der Unternehmung zur Verfügung gestellt, da diese auf die Ausschüttung verzichten.

Es ist zwischen **offener** und **stiller** Selbstfinanzierung zu unterscheiden. Dies erfolgt durch die Art der bilanziellen Ermittlung. Im Falle der offenen Finanzierung wird die Erhöhung aus der Bilanz ersichtlich, nämlich durch Erhöhung der Rücklagen. Bei der stillen Selbstfinanzierung hingegen tritt zwar auch eine Steigerung des realen Kapitals, durch zum Beispiel Unterbewertung von Vermögensteilen, ein. Dies ist jedoch in der Bilanz nicht ersichtlich. Die Selbstfinanzierung ist über die Erwirtschaftung und Zurückbehaltung von Gewinnen die wichtigste Form der Innenfinanzierung.



Nach Paragraph 7 des Genossenschaftsgesetzes ist eine Bildung von Eigenkapital zwingend gegeben. Das Genossenschaftsgesetz schreibt jedoch keine bestimmte Höhe eines Mindestsatzes für die Rücklagenbildung vor. In der Satzung wird jedoch festgelegt, wie hoch der Teil sein muss, der in die Rücklagen fließt. Hier besteht eine Übereinstimmung mit dem Aktiengesetz.

Die Rücklagen bilden auch eine Verlustausgleichsfunktion, wobei auch die Geschäftsanteile der Mitglieder herangezogen werden können. Durch das Genossenschaftsstatut wird festgelegt, in welcher Weise das zu erfolgen hat. Die **zweckfreien** Rücklagen erhöhen die Dispositionsfähigkeit und die Elastizität, während die **zweckgebundenen** Rücklagen den Mitgliedern deutlich machen, aus welchem Grund sie auf die Ausschüttung verzichten. Diese Rücklagen sind in der Praxis sehr hoch. Die stillen Reserven entstehen wie auch in anderen Rechtsformen durch Unterbewertung der Aktivposten und Überbewertung der Passivposten.

Die offenen Rücklagen müssen aus dem versteuerten Gewinn erfolgen. Sie sind also um die Körperschaftsteuer bereits gemindert. Die stillen Reserven hingegen unterliegen erst bei ihrer Auflösung der Steuerpflicht.



## Die Vorteile der Selbstfinanzierung der Genossenschaft

- I. Es ergeben sich keine Dividendenverpflichtungen, aus diesem für Selbstfinanzierung gebildeten Eigenkapital.
- II. Es wird über die Selbstfinanzierung ein genossenschaftliches Dauerkapital ohne Rückzahlungsverpflichtung gebildet, das der Genossenschaft langfristig zur Verfügung steht.
- III. Eine kostengünstige Beschaffung von Eigenkapital ist über die Selbstfinanzierung möglich, da weder Fremdkapitalzinsen noch Zins- und Dividendenzahlungen auf Geschäftsguthaben erfolgen.
- IV. Als Folge der Selbstfinanzierung kann eine Erhöhung der Unabhängigkeit des Genossenschaftsmanagements angeführt werden, da sich weder eine Veränderung der Mitgliederzahl und -struktur, wie bei der Beteiligungsfinanzierung ergibt, noch bei einem großen Teil des über die Selbstfinanzierung aufgebrauchten Eigenkapitals keine Zweckbindung aufgebracht sind, so dass freie unternehmerische Dispositionen möglich werden.
- V. Es ist eine Verbesserung der Ertragslage und Liquidität deswegen möglich, weil sich kein Zinsaufwand ergibt.
- VI. Es erfolgt eine Förderung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft durch Selbstfinanzierung dadurch, dass sich im Vergleich zum Beteiligungskapital eine konstante Eigenkapitalausfuhr im Genossenschaftsbetrieb einstellt.
- VII. Es wird eine kontinuierliche Gewinnausschüttung in unterschiedlichen Konjunkturen durch das Wechselspiel mit stillen Reserven möglich. Die kontinuierliche Gewinnausschüttung spielt bei den Mitgliedern eine große Bedeutung.

## Nachteile der Selbstfinanzierung der Genossenschaft

- I. Es kann zu Fehlkalkulationen und Investitionen durch die günstige Kapitalausstattung kommen, daraus, dass wegen nicht aufzubringender Zinsen bei Investitionen die notwendige Rentabilität unterbleibt oder in den Hintergrund gestellt wird.
- II. Es ist eine Ablenkung von Förderungszielen bei der umfassenden Kapitalausstattung über Rücklagen denkbar, weil eine zu große Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Genossenschaftsmanagements entstehen und im genossenschaftlichen Betrieb zum Selbstzweck werden kann.
- III. Ein Zielkonflikt kann daraus resultieren, dass bei permanent hohen Zuweisungen zu hohen Rückstellungen bzw. stillen Reserven die Dividende unattraktiv wird, so dass Mitglieder abgehalten werden weitere Geschäftsanteile zu zeichnen, bzw. neue Mitglieder nicht gewonnen werden können.
- IV. Die Grenzen der Selbstfinanzierung liegen auch in der Wettbewerbssituation. Diese Grenzen lassen eine Hochpreispolitik nicht zu. Die Preisstellung gegenüber den Mitgliedern und Gewinnerzielung stehen im Konflikt.
- V. Eine gewisse Bilanzverschleierung ergibt sich aus der Bildung stiller Reserven, weil dadurch die Bilanz verringert wird. Die Mitglieder sind aber auf objektive Daten angewiesen um auf der Versammlung Entscheidungen treffen zu können.
- VI. Aufgrund der genossenschaftlichen Entscheidungsstruktur ist es denkbar, dass eine Selbstfinanzierung über Rücklagenbildung erschwert wird. Die Mitglieder ent-

scheiden eher zu Gunsten einer Ausschüttung, dies steht jedoch im Gegensatz zu den Entscheidungen des Vorstandes.

### Finanzierung durch Freisetzung und Umschichtung von Kapital

Die Finanzierungsarten treten bei allen Formen auf.

1. Abschreibungsfinanzierung : je nach Vorgang gebundenes Kapital, das über eine mehrjährige Nutzungsdauer verbleibt. Die Investition wird über die Nutzungsperiode verteilt. Die Abschreibungsbeträge können für andere Positionen verwendet werden. Dies führt zu keiner Veränderung der Bilanz.
2. Rückstellungsfinanzierung : hierbei handelt es sich in Genossenschaften häufig um Pensionszusagen. Bei dem Ausscheiden aus dem Unternehmen wird eine vertragliche Zusage über eine zusätzliche Rente getroffen. Rückstellungen wirken gewinnreduzierend auch ohne eine Zusage, da es sich rechtlich um Fremdkapital handelt, das von innen entsteht. Der Finanzierungseffekt wirkt langfristig sukzessiv, da das Kapital erst zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuzahlen ist.
3. Vermögensumschichtung : früher investierte Finanzmittel werden wieder desinvestiert. Der Effekt ist ein Aktivtausch, da kein zusätzliches Kapital durch die Veräußerung von Vermögensteilen entsteht.

### Fremdfinanzierung der Genossenschaft

In erster Linie handelt es sich bei der Fremdfinanzierung um eine Außenfinanzierung. Pensionsrückstellungen stellen auch eine Art der Fremdfinanzierung dar, jedoch von innen. Der Charakter der Fremdfinanzierung lässt sich darstellen in der Form, dass das Kapital von außen in das Unternehmen geführt wird. Dabei entstehen Gläubigerrechte. Die Fremdkapitalgeber erwerben kein Eigentum am Unternehmen, sondern der Gläubiger tritt mit dem Unternehmen in eine schuldrechtliche Situation. Allgemein für Genossenschaften gibt es keine Frage der Fremdfinanzierung, die für alle von Bedeutung wäre. Alle Genossenschaften haben Fremdfinanzierungsprobleme weniger aus genossenschaftlichen Gesichtspunkten, sondern aus branchenüblichen. Eine steigende Bedeutung erfährt die Fremdfinanzierung, weil aufgrund von Wachstum eine höhere Anlagenintensität auch ein höherer Kapitalbedarf notwendig geworden ist.

Zu den Besonderheiten sind folgende Tatbestände zu rechnen :

1. Als Gläubiger haben die Kapitalgeber keine Mitentscheidungsrechte in der Unternehmensführung.
2. Das Fremdkapital wird gegen festvereinbarten Zins überlassen und partizipiert nicht wie das Beteiligungskapital am Gewinn oder Verlust der Genossenschaft.
3. Es besteht eine zeitliche Befristung der Kapitalüberlassung, da dieses, gleichgültig ob Bank- oder Lieferantenkredit nach einer gewissen Zeit an den Gläubiger zurückzuzahlen ist.

4. Bei Fremdkapital ist keine Teilhabe am Vermögenszuwachs gegeben. Es muss in der ursprünglichen Höhe zurückgegeben werden.
5. Für Fremdkapital ist eine Liquiditätsbelastung aufgrund von Zinsen und Tilgung gegeben, was bei Absatzstockungen zu Problemen führen kann.

Fremdkapital kann in folgende verschiedene Arten differenziert werden : Herkunft, Dauer der Kapitalüberlassung, Sicherung und Gegenstand der Kapitalübertragung auf das Unternehmen. Bei der Fremdkapitalherkunft kann folgende Unterscheidung getroffen werden :

1. Als Finanzkredit ist jedes Fremdkapital anzusehen, das dem Unternehmen von Kreditinstitutionen zur Verfügung gestellt wird, zum Beispiel Kontokorrentkredite und Lombardkredite, Darlehen und Obligationen.
2. Bei Lieferantenkrediten handelt es sich um die Stundung von Kaufpreisen.
3. Kundenkredite resultieren daraus, dass eine Anzahlung auf noch nicht geleistete Leistungen erfolgt.
4. Mitgliederdarlehen spielen in einzelnen Genossenschaftsarten eine gehobene Rolle, wie zum Beispiel die Spareinrichtungen der Wohnungsbaugenossenschaften.
5. Die Sperrung des Zugangs zum Kapitalmarkt, hierbei handelt es sich um ein wertpapierrechtliches Instrument.

Sicherheitseinstufung an Genossenschaften ausgeliefertes Kapital :

- a) genossenschaftliches Beteiligungskapital ist sicher keine ideale Grundlage. Dies führt eher zu einer Erschwerung.
- b) Durch die häufige Tätigkeit in traditionellen Wirtschaftsbranchen wird deutlich, dass sich die Genossenschaften nicht in riskanten Wirtschaftsbereichen betätigen. Dies hat einen positiven Einfluss.
- c) Auch die Haftsumme für eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf den in der Satzung eingetragenen Betrag stellt eine Erhöhung der Garantiebasis für Fremdkapital dar.
- d) Das genossenschaftliche Verbundsystem garantiert die Versorgung mit Fremdkapital. Durch die regionalen Genossenschaftsbanken wird eine volle Abdeckung erreicht.

### **Vorteile der Fremdfinanzierung für Genossenschaften**

1. Es ergibt sich kein Einfluss der Fremdkapitalgeber auf die genossenschaftliche Unternehmensführung, das in der Versammlung bzw. im Aufsichtsrat Veränderungen der Entscheidungsstruktur durch Änderungen des Mitgliederbestandes herbeigeführt werden.
2. Es ist eine verbesserte Anpassung an veränderte Kapitalbedarfssituationen über die Aufnahme von fremdkapital leichter zu erreichen als mit genossenschaftlichem Beteiligungskapital. Bei Beteiligungskapital müssen erst neue Mitglieder beitreten oder eine Aufstockung der Geschäftsanteile durchgeführt werden.
3. Bei einer Fremdkapitalfinanzierung ist eine Nicht-Beteiligung der Fremdkapitalgeber am Gewinn und den stillen Reserven gegeben.
4. Die steuerliche Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe ist bei Fremdkapitalzinsen vorhanden.

### **Nachteile der Fremdfinanzierung für Genossenschaften**

1. Zins- und Tilgungszahlungen sind unabhängig von der betriebswirtschaftlichen Lage der Genossenschaft.
2. Die von den Gläubigern verlangten Sicherungsleistungen können von der Genossenschaft nur mit Erschwernissen erbracht werden.
3. Grundsätzlich hat der Fremdkapitalgeber kein Risiko des Verlustes, höchstens bei Zusammenbrüchen von Unternehmen und wenn die gesicherten Vermögenswerte nicht mehr zur Befriedigung der Gläubiger reichen.
4. Eine Kündigungsmöglichkeit ist gegeben und es stellt dieses somit eine nicht - sichere Basis für ein genossenschaftliches Unternehmen dar.

### **Haftpflicht und Finanzierung nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz**

In diesem Abschnitt wird die Untersuchung möglicher Wirkungen unterschiedlicher Haftpflichtformen durchgeführt. Dabei stellt das deutsche Genossenschaftsgesetz ausschließlich die rechtliche Grundlage für die folgenden Betrachtungen.

#### **Haftpflicht : Nachschusspflicht der Mitglieder**

Die Mitglieder einer Genossenschaft haben für die Gläubigerforderungen im Konkursfall nicht unmittelbar einzutreten. Da den Gläubigern für die Verbindlichkeiten nach Paragraph 2 des Genossenschaftsgesetzes stets nur das Vermögen der Genossenschaft haftet. Für die Mitglieder besteht im Konkursfall keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung gegenüber den Gläubigern, sondern lediglich gegenüber der Genossenschaft. Die Mitglieder haben anteilmäßig Nachschüsse zu leisten. Das heißt also, dass die Mitglieder einer Genossenschaft nicht direkt in Anspruch genommen werden können.

Eine etwaige Aufforderung an die Mitglieder Nachschüsse zu leisten, kann nur vom Konkursverwalter veranlasst werden. Das auch nur dann, wenn :

- I. eine Nachschussverpflichtung der Mitglieder in der Satzung vorgesehen ist und
- II. die Gläubigeransprüche im Sinne des Paragraphen 105 des Genossenschaftsgesetzes aus der Konkursmasse nicht befriedigt werden können.

#### **Entwicklungsgeschichtlicher und aktueller Problemzusammenhang**

Vom historischen Gesichtspunkt hat die genossenschaftliche Haftpflicht eine enorme Bedeutung auch auf die Mitgliederstruktur der Genossenschaft.

Die unbeschränkte Solidarhaftung diente zur Kompensation der geringen Eigenkapitalausstattung und als Ausgleich des Finanzierungskapitals. In den Anfängen hafteten die Mitglieder **solidarisch, unmittelbar und unbeschränkt** für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, wenn durch das Vermögen der Genossenschaft keine Befriedigung erreichbar war. Die unbeschränkte und unmittelbare Solidarhaftung wurde als begriffsnotwendiger Inhalt der Genossenschaft angesehen. Aufgrund des geringen Eigenkapitals war die Solidarhaftung das einzige Mittel zur Kreditaufnahme.

Die Funktion der Mitgliederhaftpflicht zur Eigenkapitalaufstockung im Konkursfall hat heute nicht mehr die Wirkung, da sich die Eigenkapitalausstattung finanziell verbessert hat und die Mitgliederhaftpflicht im Konkursfall nur noch eine subsidiäre Rolle spielt.

Die Sicherungseinrichtungen stellen in der Regel ein gemeinschaftliches Kapital dar und spielen deshalb eine wichtigere Rolle. Hinzu kommt, dass aufgrund der genossenschaftlichen Be-

ratung und Prüfungen Schieflagen frühzeitig erkannt werden und Konkurse deshalb nur noch selten auftreten. Falls Genossenschaften heute in finanzielle Notlagen kommen, werden die Mitglieder nur noch selten beansprucht, sondern durch Fusionen oder genossenschaftliche Verbandsleistungen wird diesen Notlagen Abhilfe geschafft. Die Insolvenzquote im Genossenschaftssektor beträgt weniger als 0,05 Prozent im Jahr. Bei Genossenschaftsbanken ist aufgrund der Sicherungseinrichtungen seit Jahrzehnten kein Konkursfall eingetreten.

Die Haftpflicht ist von entscheidender Bedeutung für die Mitglieder beim Beitritt. Dies ist von besonderer Bedeutung bei Genossenschaftsbanken durch den Haftsummenzuschlag, da es sich dabei kreditrechtlich um haftendes Eigenkapital handelt. Dadurch erhöht sich das Potential der Kreditwürdigkeit und Förderung. Der Haftsummenzuschlag trägt der zusätzlichen Nachschussverpflichtung der Mitglieder im Konkursfall Rechnung. Er ist haftendes Eigenkapital und wurde nach der dritten Kreditwesengesetznovelle auf 25 Prozent des Eigenkapitals einer Bank festgesetzt.

### Zulässige Haftpflichtformen nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz

Die statutarischen Gestaltungsmöglichkeiten sind vom Gesetzgeber mehrfach geändert worden.

Seit 1974 existieren drei Haftpflichtformen, die jeweils unterschiedliche Wirkung auf die Finanzierung haben können. Gemäß Paragraph 6 Ziffer 3 Genossenschaftsgesetz muss die Satzung der Genossenschaft festlegen, ob die Mitglieder im Konkursfall **unbeschränkt, beschränkt** auf eine bestimmte Summe, die sogenannte Haftsumme, oder **überhaupt nicht** Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten haben. Diese Unterscheidungen kommen heute nicht mehr in der Finanzierung zum Ausdruck. Das Mitglied haftet immer gegenüber der Genossenschaft mit dem in der Satzung festgelegten Geschäftsguthaben, das für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft einzustehen hat und der Konkursmasse hinzuzurechnen ist.

Die Genossenschaft ohne Nachschusspflicht tritt auch unter Genossenschaft mit Anteilshaftung oder las Genossenschaft ohne Haftpflicht auf. Diese Begriffe sind aber abzulehnen, da sie missverständlich sind. Ohne Haftpflicht suggeriert, dass die Mitglieder nicht haften, aber die Geschäftsguthaben gehen in die Konkursmasse ein. Es existiert nur keinen sekundäre Haftpflicht. Genossenschaft mit Anteilshaftung ist irreführend, da nur Geschäftsguthaben in die Konkursmasse einfließen.

Die Genossenschaft mit Nachschusspflicht gilt auch für Mitglieder, die bis zu 18 Monaten vor Konkurs ausgeschieden sind. Sie werden durch subsidiäre Nachhaftung, das heißt wenn die Konkursmasse nicht mehr ausreicht, gemäß Paragraph 105 Genossenschaftsgesetz hinzugezogen. Ein Massenabfluss beim Konkurs wird dadurch verhindert. Mitglieder die bis 6 Monaten vor dem Konkurs ausgetreten sind, werden wie die verbliebenen Mitglieder herangezogen. Dies ist verankert in den Paragraphen 75 und 105 des Genossenschaftsgesetzes.

### Auswirkungen der Haftpflichtformen auf das Fremdkapital der Genossenschaft

Die Möglichkeiten zur Fremdkapitalaufnahme nehmen mit den Haftpflichtformen ab.

Nach der Risikoabgeltungshypothese wird das Fremdkapital teurer bei höheren Kreditrisiken. Demgegenüber steht die Kreditrationierungshypothese, der zufolge die Gläubiger nur dann Kredite vergeben, wenn ein akzeptables Kreditrisiko nicht überschritten wird. Andernfalls werden nicht etwa höhere Kreditzinsen festgelegt, sondern Kredite nicht mehr vergeben, allenfalls rationiert. Unterstellt man die Kreditrationierungshypothese so erhöht sich die Fremdkapitalzusage, wie die Nachschussverpflichtungen der Mitglieder zunehmen, da sich das Kre-

ditrisikoniveau mit der Erhöhung der Nachschusspflicht vermindert. Die Haftpflicht hat aber als kreditwürdiger Faktor immer nur die Wirkung, die ihr der Gläubiger beimisst. In der Regel ist die Sicherungssubstanz von entscheidender Bedeutung. Bei Genossenschaften muss die Mitgliederhaftung durch die Sicherungseinrichtungen relativiert und herabgesetzt werden. Je größer das Vertrauen in die Sicherungseinrichtungen ist, desto geringer ist die Bedeutung der Mitgliederhaftung als kreditwürdigkeitsbestimmender Faktor.

### **Auswirkungen der Haftpflichtformen auf das Eigenkapital der Genossenschaft**

Die Mitgliederhaftpflicht hat unmittelbar keine Auswirkung auf die Selbstfinanzierung, da etwaige Nachschussverpflichtungen der Mitglieder nur im Konkursfall des Eigenkapital ergänzen. Das heißt die Mitgliederhaftpflicht kann die Finanzierungsfunktion des Eigenkapitals nicht direkt ergänzen oder gar ersetzen.

Dennoch kann das potentielle Eigenkapital beeinflusst werden. Die Form und der Umfang der Haftung ist ein wesentliches Kriterium bei der Beitrittserklärung neuer Mitglieder. Hier gilt die Faustregel, je höher die Nachschussverpflichtung statutarisch festgelegt ist, desto weniger attraktiv ist der Beitritt. Daraus folgt, wenn die Satzung eine zu hohe Nachschussverpflichtung beinhaltet, verzichtet das potentielle Mitglied auf einen Beitritt. Das Eigenkapital wird nicht erhöht. Auch gilt dies für die bisherigen Mitglieder, da diese keine neuen zusätzlichen Geschäftsanteile erwerben, da auch bei diesen die Nachschussverpflichtung gilt. Durch die Reduktion der Mitgliederhaftpflicht könnte dem abgeholfen werden. Die Nachschusspflicht wird nur in dem Maße von Bedeutung sein, wie die Mitglieder Zahlungsverpflichtung haben. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliederhaftpflicht nur einen Teil darstellt bei der Mitgliedschaftsentscheidung, das heißt Beitritt oder Verbleib. Die Haftpflicht stellt hier nur einen Anteil dar.

### **Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft**

Der Gesetzgeber bietet Wahlmöglichkeiten bei der Form der Gesellschaft an. Die einzelnen Formen besitzen weiterhin Vertragsfreiheit, so dass auch a-typische Formen gebildet werden können. Auch sind Umwandlungen der Rechtsform möglich. Dies führte unter anderem zur genossenschaftlichen AG:

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft hat im Bereich der Genossenschaften mehrfach Bedeutung.

Die genossenschaftliche AG kann aus finanzpolitischen Gründen geschaffen werden. Sie besitzt gegenüber der eingetragenen Genossenschaft Vorteile wie :

1. Konstanz des Beteiligungskapitals, die dadurch gewährleistet ist, dass keine Kündigung nötig ist;
2. Vorhandensein eines hohen Maßes an Liquidität, weil die Aktie bei Verkauf direkt eine Geldsumme sichert;
3. keine Nachhaftungspflicht, weil das Beteiligungsrisiko bei Verkauf der Aktie auf den neuen Eigentümer übergeht;
4. die Teilhabe am inneren Wert ist bei Ausscheidung gewährleistet, und zwar dadurch, dass der Kurswert der Aktie die tatsächliche Unternehmensbilanz widerspiegelt;
5. das Bedürfnis der Mitglieder nach einer differenzierten Stimmrechtsgestaltung, die ja auch gewissermaßen 1974 realisiert wurde, aber nicht ausreichend in der Novelle gestaltet wurde.

Die genossenschaftliche AG wird weiter gebildet um Hilfsbetriebe, die der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, rechtlich zu verselbständigen. So haben schon frühzeitig Einkaufsgenossenschaften Aktiengesellschaften gebildet, um deren Produkte an die Mitglieder zu liefern. Aufbau einer eigenen Marke spielte dabei eine wichtige Rolle, die nur mit hohen Aufwendungen von Marketing und Vertrieb verbunden sind. Oft sind genossenschaftliche Aktiengesellschaften auch darauf zurückzuführen, dass die Genossenschaft einen bestehenden aktienrechtlichen Betrieb in der Weise erwirbt, dass sie die Aktien erwirbt. Auch das Anliegen einer gesicherten Versorgung war nicht selten der Grund Aktiengesellschaften zu übernehmen. Solche Betriebe sind in Paragraph 1 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes angesiedelt, die Genossenschaft selbst behält ihre Rechtsform.

In der Praxis hat gerade die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen die genossenschaftliche AG initiiert. Es wurde auch im Verbundsystem durch Zusammenschlüssen mehrerer Genossenschaften zu einer AG angewendet.

### ***Rechtliche Grundlagen der genossenschaftliche Aktiengesellschaft***

Bereits 1969 wurde das Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Unternehmensformen herausgearbeitet.

Seit dem 1. Januar 1995 geltendem Umwandlungsrecht ist nicht nur die Umwandlung von einer eingetragenen Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft, sondern auch die Umwandlung von einer AG in einen eG möglich. Dies ist geregelt im Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts vom 28.10.1994, erschienen im Bundesgesetzblatt I Seite 3210.

### ***Qualifikationserfordernisse für die genossenschaftliche Aktiengesellschaft***

Eine Aktiengesellschaft kann als genossenschaftliche Aktiengesellschaft angesehen werden, wenn sie bestimmte Qualifikationsmerkmale erfüllt, nämlich wenn sie die für die Genossenschaft essentiellen unternehmerischen und organisatorischen Belange erfüllt.

### **Die Wesensmerkmale des ökonomischen Genossenschaftsbegriffes**

Zunächst muss die Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation herausgestellt werden. Grundlage ist das Prinzip der Selbsthilfe, und dieses Prinzip enthält neben der Förderungsaufgabe gleichrangig die Gemeinschaftsaufgabe. Diese besagt die Verbindung der Adressaten zu einer organisatorischen Einheit, die Träger der Unternehmung ist. Die Förderung ist altruistisch auf die Mitglieder ausgerichtet.

Die Treuebindung ist weiterhin als essentielle Grundlage der Genossenschaftsbindung anzusehen. Aus dem Umstand, dass sich die genossenschaftliche Gemeinschaft als Selbsthilfe versteht, ist auf der einen Seite die Abwicklung des Geschäftsverkehrs unter voller Wahrung der Interessen der Mitglieder. Aber auf der anderen Seite muss auch das Mitglied die Genossenschaft fördern.

Die personalistische Struktur ist genossenschaftlicher Begriff, der nicht nur verwaltungstechnisch, sondern auch unabhängig von der Kapitalintensität zu verstehen ist.

Die Körperschaftlichkeit der Genossenschaft existiert nicht nur rechtlich, sondern auch wesentlich, da der Betrieb als Organisation zu verstehen ist und diese Organisation als Hauptzweck die Förderung ihrer Mitglieder verfolgt.

Die nichtgeschlossene Mitgliederzahl entspricht der traditionellen Entwicklung, so dass jeder sowohl die passive als auch aktive Förderung wahrnehmen kann. Dabei handelt es sich um das eigentliche ethische Grundpostulat der Genossenschaft.

### Rechtliche Erscheinung

Die Aktiengesellschaft ist in keiner Weise der Erscheinung einer Genossenschaft entsprechend. Deshalb muss die AG aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung die essentiellen genossenschaftlichen Eigenschaften erlangen. Der genossenschaftliche Charakter kann nur durch inhaltliche Gestaltung der Satzung erlangt werden. Die aktienrechtliche Satzungsautonomie wird inhaltlich vollzogen durch den Paragraph 23 Absatz 5 des Aktiengesetzes. Danach kann die Satzung von Vorschriften des Aktiengesetzes oder ihrer Nebengesetze abweichen, wenn die Ausdrücke es zu lassen. Die Abweichung von aktienrechtlichen Bestimmungen ist im Aktiengesetz vorgegeben.

#### Die statutarische Ausrichtung der AG auf den genossenschaftlichen Förderungszweck

Die in der Satzung einer genossenschaftlichen Ag festgesetzte Förderung der Aktionäre oder latenten Genossenschaftsmitglieder kann nicht die gleiche Form wie in der Genossenschaft aufweisen. Die genossenschaftliche Förderung einer eingetragenen Genossenschaft erfolgt zunächst dadurch, dass den Mitgliedern die Leistungen des Organbetriebes besonders günstig angeboten werden. Umsatzgeschäfte dieser Art stellen einen aktienrechtlichen Verstoß von verdeckter Gewinnausschüttung dar. Bei der Wertung des Tatbestandes, dass die genossenschaftliche AG die Aktionäre durch Preisgünstigkeit fördern kann, darf das psychologische Element nicht zu hoch bewertet werden, denn ein Verzicht bedeutet Unattraktivität. Auch die Rückvergütung ist bei der genossenschaftlichen AG nicht möglich. Somit bleibt der Aktiengesellschaft nur der Weg den Gewinn an die latenten Genossenschaftler abzugeben.

#### Aufnahme der Förderungszwecke in den statutarischen Unternehmensgegenstand

Ebenso wie die Satzung einer Genossenschaft hat auch die Satzung einer Aktiengesellschaft nach Paragraph 23 Absatz 3 des Aktiengesetzes den Gegenstand des Unternehmens zu bestimmen. Die Umschreibung der Unternehmung kann dabei so erfolgen, dass die unternehmerische Tätigkeit auf die Aktionäre fixiert wird und die Förderung die Grundlage der unternehmerischen Tätigkeit bildet. So kann der Unternehmensgegenstand darauf gerichtet sein, die Aktionäre optimal mit bestimmten Wirtschaftsleistungen zu versorgen. Diese Möglichkeit bereits von der Fixierung des Unternehmensgegenstandes ist tatsächlich in der Praxis nicht selten anzutreffen. Der Vorteil einer solchen Konstruktion besteht darin, dass nun dadurch die Betätigung der AG auf die Förderung wie bei einer Genossenschaft festgelegt werden kann. Die Aktiengesellschaft wird aber nicht auf ihrer Aktionäre exklusiviert. Denn als Nachteil einer solchen Fixierung wird der Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Gesellschaft sehr eng gezogen. Der Unternehmensgegenstand wird in der Praxis weit gefasst, so dass die genossenschaftliche AG manövrierfähig bleibt. Sollte der Rahmen der Unternehmung zu eng gefasst sein, droht die Löschung der Gesellschaft.

Die Aufnahme des Förderungszweckes wird sich nur bei Aktiengesellschaften als nützlich erweisen, die ein Verbundsystem von mehreren Genossenschaften darstellen.



## Statutarische Bestimmungen über den genossenschaftlichen Förderungszweck

Das Aktienrecht bestimmt nicht ausdrücklich den Zweck der Unternehmung. Als Gesellschaftszweck hat die Aktiengesellschaft die Gewinnerwirtschaftung. Sie kann aber auch auf andere Zwecke gerichtet sein. Die Satzung kann ergänzende aktienrechtliche Umfänge beinhalten.

## Statutarische Bestimmung eines Treueverhältnisses

Zum Wesen der Genossenschaft gehört die Treueverbindung zwischen dem Organbetrieb und den Mitgliedern. Ein derartiges Treueverhältnis kann bei der genossenschaftlichen AG in der Satzung nicht statuiert werden. Mit Paragraph 55 Aktiengesetz ist ein größeres Verhältnis unvereinbar.

Die nichtgeschlossene Mitgliederzahl ist wesentliches Merkmal der Genossenschaft. In der Aktiengesellschaft tritt das Prinzip der geschlossenen Zahl von Mitgliedschaftsrechten auf. Ohne eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals kann sich die Zahl der Mitgliedschaftsrechte nur durch Einziehung oder Veräußerung von Aktien ändern. Die Aktiengesellschaft kann das Mitglied nur gewinnen, wenn sie ihm Aktien verschafft. Der Ausschluss von Mitgliedern aufgrund objektiver Eigenschaften ist in der Aktiengesellschaft nicht möglich. Nur die Zwangseinziehung der Aktie nach Paragraph 237 Aktiengesetz ist möglich, wenn sie in der Satzung statuiert ist.

Für den Aktionär ist ein Kündigungsrecht nicht relevant. Die Satzung kann ein Kündigungsrecht einräumen, das mit der Auflösung der Gesellschaft verbunden ist. Dagegen kann die Nebenleistungspflicht, die die Satzung gemäß Paragraph 55 Aktiengesetz festlegt, vom Aktionär gekündigt werden. Die Aktiengesellschaft kann den Austritt nur dadurch ermöglichen, dass sie die Veräußerung der Aktien zulässt.

Die Kontrolle über den Mitgliederwechsel bei der genossenschaftlichen AG erfolgt recht einfach. Es existiert die freie Übertragbarkeit der Aktien. Jedoch kann nach Paragraph 68 Absatz 2 Aktiengesetz die Satzung bestimmen, dass die Verfügung über die Aktien von der Gesellschaft bestimmt wird. Jedoch ist zu beachten, dass auch die Genossenschaft statutarisch die Folge auf den Erben festlegen kann.

Die Anpassung des Stimmrechts an die personalistische Struktur der Genossenschaft, die die Gleichheit der Stimmrechte ihrer Mitglieder besagt, kann weitgehend erfolgen. Zum einen kann durch eine Winkulierung die Zahl der Mitglieder beschränkt werden, zum anderen sieht Paragraph 184 Absatz 2 die Möglichkeit vor, dass die Satzung das Stimmrecht des Mitglieds einschränkt, zum Beispiel durch eine maximale Anzahl von Stimmen oder einer differenzierten Abstufung.

Der fehlendem personellen Treuebindung entspricht es, dass nach Paragraph 134 Absatz 3 Aktiengesetz die Stimmrechtsvollmacht generell gültig ist. Die Satzung kann jedoch bestimmte Anforderungen an die Qualifikation der Person beinhalten.

## ***Die Organe der genossenschaftlichen AG***

Der Vorstand einer genossenschaftlichen AG wird durch den Aufsichtsrat bestellt oder abberufen. Hier ist kein gravierender Widerspruch zur eingetragenen Genossenschaft zu sehen. Das gleiche gilt für den Umstand, dass das Aktienrecht nicht vom Prinzip ausgeht, dass die

Mitglieder Aktionäre sein müssen. Die Satzung kann auch bestimmen, dass das Vorstandsmitglied Aktionär sein muss. Die Leitungsgewalt des Vorstandes ist nicht an den genossenschaftsimmanenten Vorstellungen gebunden.

Der Aufsichtsrat einer genossenschaftlichen Aktiengesellschaft weicht nur unwesentlich in Berufung, Abberufung und Aufgaben vom Aufsichtsrat einer eingetragenen Genossenschaft ab. Nach Paragraph 104 Absatz 4 Aktiengesetz kann die Satzung personelle Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder voraussetzen.

Die Hauptversammlung der genossenschaftliche AG stimmt weitgehend mit der Generalversammlung der Genossenschaft überein. Die Hauptversammlung kann jedoch nicht durch eine Vertreterversammlung ersetzt werden. Als wesentlicher Unterschied ist herauszustellen, dass die Hauptversammlung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen über den Jahresabschluss nach den Paragraphen 170 und 172 des Aktiengesetzes zu entscheiden hat. Diese Abweichung ist keineswegs als gravierend anzusehen.

### ***Die genossenschaftliche AG und der Prüfungsverband***

#### **Die Eingliederung der genossenschaftlichen AG in den genossenschaftlichen Prüfungsverband**

Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft muss einem genossenschaftlichem Prüfungsverband angehören, beziehungsweise zugeordnet sein.

Nach Paragraph 63 Absatz 2 Genossenschaftsgesetz können Unternehmen ohne Rücksicht auf ihrer Rechtsform Mitglieder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes sein, wenn sie sich ganz oder überwiegend in der Hand von Genossenschaften befinden oder wenn sie dem Genossenschaftswesen dienen. Für die Frage, ob sich ein Unternehmen ganz oder überwiegend in der Hand von Gen befindet, ist auf das gezeichnete Kapital abzustellen. Sind mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals in Hand von Genossenschaften, spricht man von überwiegend.

Unternehmen, die dem Genossenschaftswesen dienen sind ebenso zuzulassen. Das ist der Fall, wenn das Unternehmen die Idee oder den Betrieb von Genossenschaften fördert. Aus der Tatsache, dass die genossenschaftliche AG die gleichen Ziele wie eine Genossenschaft verfolgt, ergibt sich dies jedoch nicht. Sie kann nur bei Ausnahmegenehmigung in den Prüfungsverband nach Paragraph 63b Absatz 2 Ziffer 3 Genossenschaftsgesetz eintreten. Insofern werden Aktiengesellschaften, die sich als a-typische Genossenschaft verstehen nur in seltenen Fälle in den Prüfungsverband inkooperiert werden.

#### **Prüfung der genossenschaftlichen AG durch den Prüfungsverband**

In Paragraph 63 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz ist zunächst klargelegt, dass für Unternehmen, die nicht die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft haben, die jeweiligen Prüfungsordnungen maßgeblich bleiben.

Die aktienrechtlichen Prüfungen kommen primär zum Zuge. Zusätzlich kann die genossenschaftliche AG nach genossenschaftlicher Prüfung betrachtet werden, da die aktienrechtliche Prüfung weniger ausgeprägt ist. Die aktienrechtliche Prüfung erstreckt sich weder auf die Ordnungsmäßigkeit noch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, jedoch sind gerade diese Prüfungsinteressen essentiell.

## ***Eigenkapitalbeschaffung in der genossenschaftlichen AG***

Angesichts der Tatsache, dass der Vorzug der Aktiengesellschaft in Zusammenhang mit der Beschaffung von Eigenkapital ist, kann die AG sich dadurch Eigenkapital verschaffen, indem sie Aktien auch Personen unterbringt, die nicht zum Förderungskreis gehören. Diese Aktien müssen nach Paragraph 139 Aktiengesetz als Vorzugsaktien angelegt sein. Gerade die Zuweisung einer Vorzugsdividende führt dazu, dass der Geschäftsbetrieb der Erwirtschaftung eines Gewinnes dient, der an Nichtmitglieder ausgeschüttet wird.

Umgekehrt hat die Genossenschaft in Zusammenhang mit der Eigenkapitalbildung ihre Vorteile. Durch neue Mitglieder kann die eingetragene Genossenschaft das Eigenkapital erhöhen. Sie kann die Einlage der Mitglieder weiterhin selbst erwirtschaften. Auch ermöglicht die Nachhaftung kreditnehmerisch weitere Zusagen für Fremdkapital im Gegensatz zur Aktiengesellschaft.

### ***Zusammenfassung***

1. Die AG wird im genossenschaftlichen Bereich vor allem aus finanzpolitischen Aspekten als Rechtsform herangezogen. Die Aktiengesellschaft hat solche Vorteile aufzuweisen wie :
  - a) Konstanz des Beteiligungskapitals;
  - b) Vorhandensein eines hohen Maßes an Liquidität;
  - c) keine Nachhaftungspflicht, weil das Beteiligungsrisiko bei Verkauf der Aktie auf den neuen Eigentümer übergeht;
  - d) Teilhabe am inneren Wert der AG ist bei Ausscheiden gewährleistet.
2. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft wird auch dann herangezogen, um Hilfsbetriebe einer Genossenschaft zu verselbständigen.
3. Von hieraus wird die AG auch herangezogen im genossenschaftlichen Verbundsystem, indem mehrere Genossenschaften in dieser Rechtsform ein gemeinschaftliches Unternehmen zur Versorgung mit bestimmten betriebsrelevanten Leistungen organisieren.
4. Die AG ist als a-typische Genossenschaft zu sehen.
5. Vom Gesetzgeber ist die Möglichkeit der Umwandlung einer G in eine AG gefördert worden. Es besteht auch die Möglichkeit der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine eingetragene Genossenschaft.
6. Die Qualifikationen einer AG als genossenschaftliche AG ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, soweit sie die Wesensmerkmale des Genossenschaftsbegriffes erfüllt sind. Es muss sich also um eine Selbsthilfeorganisation handeln, bei der die Treuebindung die Grundlage der personalistischen Struktur der Körperschaft darstellt, bei der Aus- und Beitritt möglich ist.
7. Die genossenschaftliche AG als rechtliche Erscheinung kann nur durch eine spezifische Ausgestaltung der Satzung erreicht werden. Dabei ist festzustellen, dass die Förderung der Aktionäre als latente Genossenschaftler im Rahmen der AG substantiell nicht identisch sein kann mit der genossenschaftlichen Förderung, da eine derartige Förderung dem Verbot der verdeckten Gewinnausschüttung widersprechen würde.
8. Der Förderungszweck kann wirkungsvoll in die Satzung der AG aufgenommen werden, indem er in den Gegenstand des Unternehmens im Sinne des Paragraphen 23 Absatz 3 Ziffer 2 des Aktiengesetzes einbezogen wird. Dies hat allerdings praktische Nachteile, da die Unternehmenstätigkeit dadurch stark beschränkt wird.
9. Daneben kann der Förderungszweck auch selbständig in der Satzung artikuliert werden. Dabei ist die rechtliche Bedeutung auf die statutarische Bestimmung limitiert.

10. Ein genossenschaftsspezifisches Treueverhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre kann nicht begründet werden.
11. Das Prinzip der nichtgeschlossenen Mitgliederzahl kann nur in Ausnahmefällen realisiert werden.
12. Dagegen kann die AG eine effiziente Kontrolle über den Mitgliederwechsel normieren.
13. Auch die Anpassung des Stimmrechts kann sachgerecht erfolgen. Die Stimmrechtsvertretung kann unter Berücksichtigung genossenschaftsrechtlicher Belange geordnet werden.
14. Die Organe der genossenschaftlichen AG können weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden mit den genossenschaftsspezifischen Regelungen. Lediglich beim Vorstand der Aktiengesellschaft ist zu berücksichtigen, dass seine Leitungsgewalt nur bedingt an den Förderungszweck gebunden werden kann.
15. Die aus genossenschaftlicher Sicht essentielle Eingliederung der Genossenschaftlichen AG in einen Prüfungsverband ist dann möglich, wenn die AG anstelle einer Primär-genossenschaft tritt und daher ihrerseits keine Genossenschaft zu Mitgliedern hat. Soweit die Aktiengesellschaft den Prüfungsverband angehört, kann sie nach genossenschaftlicher Richtlinien geprüft werden.
16. In Zusammenhang mit der Eigenkapitalbeschaffung hat die AG nur bedingte Vorzüge, indem Vorzugsaktien ausgegeben werden können, die aber keine Vereinbarung mit den genossenschaftlichen Prinzipien der Förderung darstellen.
17. Alles in einem kann gesagt werden, dass die AG die Funktion einer Zentralgenossenschaft ausüben kann, aber die Funktion einer Primär-genossenschaft nicht erfüllen kann.

Beispiele für genossenschaftliche Aktiengesellschaften finden sich überwiegend im Sekundärbereich. Im Primärbereich lassen sich vorwiegend Genossenschaften im Ernährungsbereich als Rechtsform der Aktiengesellschaft auffinden. Als Beispiel sind Nebenleistungsgesellschaften von Zuckergenossenschaften zu nennen. Beispiele für genossenschaftliche Aktiengesellschaften im Sekundärbereich sind die Deutsche Hypothekbank AG Hamburg, Berlin, die im Bereich der Immobilienkredite tätig ist; die Deutsche Immobilienfonds AG (DIFA) Hamburg, die Vermarktung von Mietflächen betreibt und die Bausparkasse Schwäbisch Hall. Weitere genossenschaftliche Aktiengesellschaften sind die REWE Zentrale AG und die EDEKA Zentrale AG. Im Bereich der Tertiär-genossenschaften ist die DG Bank AG zu nennen.

### ***Die genossenschaftliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung***

Die genossenschaftliche Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind vor allem im genossenschaftlichen Beratungs- und Betreuungswesen angesiedelt. Aber auch im Bereich des Verlagswesens sind genossenschaftliche GmbHs anzutreffen. Einige genossenschaftliche Rechenzentren haben auch die Rechtsform der GmbH angenommen.

Beispiele für genossenschaftliche GmbHs sind die Genossenschaftsberatung GmbH Baden, Karlsruhe, die Gesellschaft für Beratung und Betreuung GmbH Frankfurt, sowie der Bayerische Volksbanken- und Raiffeisenverlag GmbH München und die Erdinger Rechenzentrum GmbH.

Auch die Gründung einer GmbH dient ja häufig der Verselbständigung einzelner Bereiche, etwa als Vertriebs- GmbH oder Betreuungseinheit, wobei die GmbH ihrer Mutter gegenüber rechtsselbständig auftritt. Sie kann mit wenig Kapital gegründet werden und das Risiko ist auf die Stammeinlagen beschränkt. Die Gesellschafter haben ein weitgehendes Mitverwaltungs-

recht. Gründung und Verwaltungskosten sind niedriger als bei der Aktiengesellschaft. Ein weiterer Vorteil ist die einfache Struktur, zum Beispiel ist der Aufsichtsrat nur nötig bei Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern, wobei hier auch ein Beirat gebildet werden kann. Die Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Je 100 DM Geschäftsanteil gibt es eine Stimme.

## Fusion von Genossenschaften

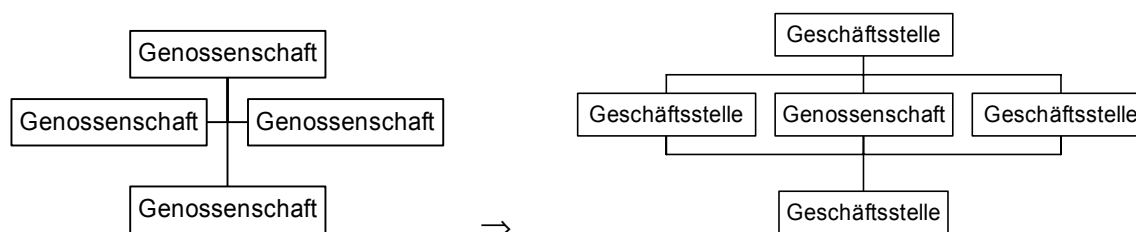
Die Fusion oder Verschmelzung ist der Zusammenschluss zweier oder mehrerer Genossenschaften gleicher Haftart zu einer Genossenschaft. Die Fusion ist das gebräuchlichste Mittel zur Konzentration in der Genossenschaftswirtschaft zur Erreichung der optimalen Betriebsgröße. Genossenschaften, die das erreicht haben, stabilisieren den genossenschaftlichen Verbund.

### Wirtschaftliche Aspekte der Fusion

Die Ursache von Konzentrationsmaßnahmen in der Genossenschaftswirtschaft liegt meist in der geringen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Genossenschaften gegenüber konkurrierenden Großunternehmen. Das trifft zu sowohl für Genossenschaftsbanken, als auch für Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, sowie für Verwertungsgenossenschaften. Zu dieser Verwertung haben beigetragen :

1. technischer Fortschritt
2. parallel verlaufende weitere Automatisierung im mechanischen Bereich
3. Strukturwandel in allen Wirtschaftsbereichen
4. das Zusammenwachsen der Märkte und die Ausdehnung der Absatzmärkte und die Verflechtung der Weltmärkte
5. die Wettbewerbsverschärfung als Folge der Liberalisierung.

Bei den Kreditgenossenschaften spielt die Entwicklung zu Universalbanken eine zusätzliche Rolle. Die Sanierung und Beseitigung der Gebietsüberschneidungen, die Mitgliederstrukturhaltung bieten Gelegenheit zur Fusion. Dadurch wird das vorhandene Potential gestrafft und wirkungsvoller eingesetzt. Dabei sollen der dezentrale Aufbau unter Einspannung der örtlichen Kräfte beibehalten werden. Hierbei wird fast immer die übertragene Genossenschaft als Geschäfts- oder Zweigstelle beibehalten. Sie werden auch rechtlich im Vorstand vertreten.



Ursachen für Fusionen sind folgende drei Motive. Es handelt sich einmal um das **Rationalisierungsmotiv**, soweit es sich um die Schaffung wettbewerbsfähiger Betriebsgröße handelt. Es handelt sich zweitens um das **Erhaltungsmotiv**, wenn die genossenschaftliche Substanz oder das über einen längeren Zeitraum erworbene genossenschaftliche Ansehen bewahrt werden soll. Es handelt sich schließlich um das **Wettbewerbsmotiv**, wenn der Sinn der Fusion die Ausschreitung des zwischen genossenschaftlichen Wettbewerbs als der Solidarität widersprechende Verhalten ist.

In der genossenschaftlichen Praxis überschneiden sich diese Motive vielfach. Für die einzelnen Arten von Genossenschaften gelten folgende Argumente für eine Fusion :

Kreditgenossenschaften :

1. Ein größeres Bilanzvolumen und eine erweiterte Geschäftsbeziehung verbessert den internen Geldausgleich und führt zu einem stärkerem Branchenmix mit den Vorteilen des Risikoausgleichs bei Kreditgeschäften.
2. Es können neue Vertriebs- und Marketingstrategien leichter entwickelt, finanziert und durchgesetzt werden. Dazu gehört die Bildung von Marktbereichen mit gezielter Akquisition und Beratung.
3. Höheres Eigenkapital führt zu höheren Kreditobergrenzen.
4. Höheres Eigenkapital und gesicherte Ertragskraft ermöglichen notwendige technische und bauliche Investitionen.
5. Zweigstellen können bankmäßig ausgebaut oder zusammengelegt und mit fachlich gutem Personal besetzt werden.
6. Rationalisierung des Betriebsablaufs bei weniger Mitarbeitern.

Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften : Hier liegen teilweise die gleichen Gründe vor.

1. Insbesondere sind Verbesserung der Lieferbereitschaft und des marktkonformen Qualitätsangebotes durch größeres Erfassungsvolumen zu nennen
2. Verbesserung der Investitionsfähigkeit und Schaffung von Vermarktungseinrichtungen durch eine höhere Umsatz- und Kapitalbasis.
3. Günstigere Preise durch höhere Bestellmengen.
4. Rationellere Lagerhaltung mit ausgewogenerem Sortiment.
5. Bessere Auslastung der technischen Anlagen und des Fuhrparks.
6. Verbesserung der Beratungs- und Betreuungsfunktion durch den Einsatz qualifizierter Fachleute im Außen- und Innendienst.

Die Fusionsvorteile liegen weniger in der Kostendegression als in der Marktstellung. Eine Fusion darf nicht bloße Addition der Bilanzen sein, sondern erfordert organisatorische Maßnahmen. Vor allem muss durch die Organisation eines Umverteilungsplanes eine einheitliche Unternehmenskonzeption erstellt werden.

### **Genossenschaftliche Probleme der Fusion**

Die Fusion von Genossenschaften lässt aufgrund der Doppelnatur der Genossenschaften, nämlich des Personalverbundes mit Förderzweck, unterschiedliche Probleme entstehen. Die Fusion vergrößert das Personal und schmälert das Personalitätsprinzip beziehungsweise den Personalverband.

Je mehr Mitglieder dem Personalverband angehören, desto geringer ist der Effekt des einzelnen Mitglieds. Die soziologische Struktur wird dadurch abgeschwächt. Die Fusion vergrößert den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und bringt alle Probleme einer Erweiterung mit sich. Deshalb bedeutet die Fusion von Genossenschaften nicht schlechthin die Schaffung eines gemeinschaftlichen Unternehmens, sondern den Versuch innerhalb der neuentstandenen Genossenschaft die ehemaligen Strukturen zu erhalten.

Für übertragene Genossenschaften, die jetzt Geschäfts- oder Zweigstellen darstellen, werden für ihre Vertretung im Vorstand Beiräte geschaffen.

Die Fusion als Konzentration beschränkt sich nicht nur auf lokale Genossenschaften, sondern sie findet auch bei Verbänden statt. Hier sind insbesondere die Fusionen von regionalen Prüfungsverbänden des ländlichen und gewerblichen Bereichs im Gefolge der Neuordnung der Spitzenverbände schon im Jahre 1972 zu nennen.

### **Der Umfang der Fusion von Genossenschaften**

Der Prozess der Konzentration durch Fusion vollzog sich durch alle Bereiche der Genossenschaften. Während die Zahl der Unternehmen zurückging, stieg die Anzahl der Mitglieder. Von 1960 bis 1999 fiel die Anzahl der Unternehmen auf 27,2 Prozent. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Mitglieder auf 204 Prozent.

Unternehmen	1960	1978	1999
Banken	11635	4634	2034
Ländliche Genossenschaften	11956	5564	3967
Gewerbliche Genossenschaften	1426	812	812
Gesamt	25017	11010	6813

Mitglieder	1960	1999
Alle Genossenschaften	9.920.000	20.265.000

### **Fusionsverfahren**

Der organisatorische Ablauf einer Fusion wird durch das Genossenschaftsgesetz strukturiert. Ausgangspunkt ist die Übernahme einer Genossenschaft durch eine andere Genossenschaft. Im Regelfall wird bei der genossenschaftlichen Fusion laut Genossenschaftsgesetz Paragraphen 93a bis r von der Übernahme einer Genossenschaft durch eine andere Genossenschaft ausgegangen. Daneben stellt Paragraph 93s ein Verfahren der Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften zu einer Neugründung einer Genossenschaft.

Die Fusion durch Übernahme ist die Verschmelzung von zwei oder mehrerer Genossenschaften gleicher Haftart unter Ausschluss der Liquidation durch Übergang des Vermögens der übertragenen Genossenschaft auf die Übernehmende. Die Aktiva und Passiva der übertragenen Genossenschaft gehen damit im Wege der Universalsukzession, das heißt der Gesamtnachfolge, auf die übernehmende Genossenschaft über und mit der gerichtlichen Eintragung der Fusion der übertragenen Genossenschaft erlischt diese nach Paragraph 93e Absatz 2.

#### **Verfahren bis zur Eintragung der Fusion in das Genossenschaftsregister**

Voraussetzung für die Eintragung in das Genossenschaftsregister sind :

1. die Vorlage des Fusionsvertrages
2. das Gutachten des Prüfungsverbandes
3. die Fusionsbeschlüsse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, sowie
4. für das Genossenschaftsregister der übertragenen Genossenschaft die Schlussbilanz der übertragenen Genossenschaft nach Paragraph 93 d Genossenschaftsgesetz.

Das Verfahren beginnt mit den Verhandlungen der Vorstände und gegebenenfalls der Aufsichtsräte der beteiligten Genossenschaften über das Ob und Wie. Diese Verhandlungen werden häufig vom Prüfungsverband eingeleitet.

Entsprechende Regelungen, die sich mit dem Gegenstand der Regelungen des Fusionsvertrages befassen, sind im Paragraphen 93 c des Genossenschaftsgesetzes manifestiert. Gegenstand

ist in der Regel die Firma, der Unternehmensgegenstand, die Anzahl und Ausgestaltung der Organe und die Organisation des Geschäftsbetriebes, vorwiegend am Platz der übertragenen Genossenschaft.

Die rechtliche Durchsetzbarkeit ist nur durch die Aufnahme in die Satzung der übernehmenden Genossenschaft gewährleistet, denn nach Eintragung der Fusion fällt der Gläubiger dieser Rechte, die übernehmende Genossenschaft weg. Deren ehemalige Mitglieder können sich nur auf die Satzung berufen.

Der Prüfungsverband ist am Fusionsverfahren beteiligt, denn er erstellt das Gutachten. Dieses Gutachten ist auf den Vertreter- oder Generalversammlungen zu verlesen. Das Gutachten und die mündlichen Erklärungen müssen darlegen, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger in Vereinbarung steht.

Die Entscheidung der Fusion treffen die Mitglieder der jeweiligen Mitgliederversammlungen. Wegen der Wichtigkeit bedarf es mindestens einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies ist in Paragraph 93 b des Genossenschaftsgesetzes vorgeschrieben.

Auch die Mitarbeiter einer Genossenschaft können an der Fusion Mitwirkungsrechte besitzen. Besteht ein Betriebsrat, dann kann eine Mitwirkungsrecht nach Paragraph 111 des Betriebsverfassungsgesetzes gegeben sein. Voraussetzung ist, dass neben der Fusion eine Stilllegung oder Verlegung des Betriebes vorgesehen ist, mehr als zwanzig Mitarbeiter in der betroffenen Genossenschaft arbeiten und von denen mehr als zehn Prozent benachteiligt sind. Dann ist der Betriebsrat zu informieren und ein Interessenausgleich und ein Sozialplan auszuarbeiten.

### Das Verfahren nach Eintragung der Fusion in das Genossenschaftsregister

Mit der Eintragung erwerben die Mitglieder der übertragenen Genossenschaft die Mitgliedschaft in der übernehmenden Genossenschaft nach Paragraph 93a Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes. Der Personalverband der übernehmenden Genossenschaft erweitert sich entsprechend. Dem Übergang steht ein Kündigungsrecht gegenüber. Die Mindestbeteiligung bei der übernehmenden Genossenschaft beträgt mindestens einen Geschäftsanteil. Im übrigen findet eine Angleichung der Geschäftsanteile statt, gegebenenfalls mit einer Auszahlung des Betrages, der den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile übersteigt.

Mit der Eintragung der Fusion in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenen Genossenschaft geht das Vermögen auf die übernehmende Genossenschaft über und mit dieser Gesamtrechtsnachfolge sind die Grundbücher und andere öffentliche Bücher zu berücksichtigen gemäß Paragraph 93e Absatz 2 Genossenschaftsgesetz. Die übertragene Genossenschaft erlischt nach Paragraph 93e Absatz 2 Genossenschaftsgesetz.

Gläubigern der übertragenen Genossenschaft ist unter den Voraussetzungen des Paragraphen 93f Genossenschaftsgesetz von der übernehmenden Genossenschaft Sicherheit zu leisten. In der Bilanz der übernehmenden Genossenschaft sind die Werte der Schlussbilanz der übertragenen Genossenschaft als Anschaffungskosten anzusetzen.

### ***Verhältnis der Mitglieder der übertragenen zur übernehmenden Genossenschaft***

Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft benachrichtigt die Mitglieder über ihre mitgliedschafts- und vermögensrechtliche Stellung bei der übernehmenden Genossenschaft, gemäß Paragraph 93i Absatz 3 Genossenschaftsgesetz. Diese Benachrichtigung durch den Vorstand tritt neben die durch das Gericht spätestens drei Wochen nach dieser und sie enthält Angaben über die Höhe des Geschäftsanteiles, die Anzahl der Geschäftsanteile, den Betrag



einer etwaigen Ein- oder Auszahlung sowie über die Haftsumme. Diese Mitteilung setzt gleichzeitig die Frist für die Kündigung für diejenigen Mitglieder, die die Genossenschaft verlassen wollen. Sie beträgt mindestens einen Monat seit Zugang der Benachrichtigung durch den Vorstand, höchstens jedoch sechs Monate nach Absendung der Mitteilung durch das Gericht. Dies ist in Paragraph 93k Absatz 4 geregelt.

Hat die Generalversammlung die genossenschaftliche Fusion beschlossen, so kann jedes Mitglied kündigen, das Widerspruch nach Paragraph 93k Absatz 1 zu Protokoll gegeben hat. Wer nicht zur General- oder Vertreterversammlung erschienen ist, erwirbt auch das Kündigungsrecht, wenn er unberechtigt nicht eingeladen wurde oder sie an Formmängeln litt.

### ***Die übertragene Genossenschaft nach der Eintragung im Genossenschaftsregister***

Mit der Eintragung erlischt die Genossenschaft gemäß Paragraph 93e Absatz 2. Im Rahmen der Fusion bestehen für den Vorstand und Aufsichtsrat besondere Haftungsvorschriften. Vorstand und Aufsichtsrat der übertragenen Genossenschaft haften deren Gläubiger und Mitglieder dafür, das sie keinen Schaden erleiden. Die Schadensersatzpflicht entfällt dann, wenn sie bei Abschluss des Fusionsvertrages die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters oder Aufsichtsrates einer Genossenschaft beobachtet haben. Beschließt die Mitgliederversammlung der übertragenen Genossenschaft mit dreiviertel Mehrheit die Anfechtung des Fusionsvertrages, dann gilt die übertragene Genossenschaft auch nach der Eintragung ihrer Verschmelzung als weiter bestehen.

### ***Die Fusion bei Neubildung***

Die Fusion bei Neubildung ist die Vereinigung von 2 oder mehrerer Genossenschaften gleicher Haftart unter Ausschluss der Liquidation durch Übertragung des Vermögens als ganzes auf eine zu diesem Zweck neugegründete Genossenschaft. Die Fusion durch Neubildung ist komplizierter und verursacht höhere Kosten

Bei der Frage welche Genossenschaft die übertragene und welche die übernehmende Genossenschaft sein soll, sind als Kriterien die Mitglieder- und Mitarbeiterzahl, der zukunftsorientierte Standort, die Bilanzsummen und –kennzahlen, das Eigenkapital und die steuerlich günstigste Lösung zu berücksichtigen.

### ***Verbandsprüfungen bei Fusionen***

Bei einer Fusion ist es für alle von Nutzen, dass der zuständige Prüfungsverband den Ablauf durch Prüfungen und Fusionsgutachten begleitet und beteiligt. Die Satzungen der Verbände sehen ohnehin vor, dass die Mitglieder den Verband rechtzeitig über Änderungen informieren. Die letzte gesetzliche Prüfung vor der Fusion sollte möglichst zeitnah zum Fusionsstichtag durchgeführt werden, vor allem bei der übertragenen Genossenschaft. Dabei ist eine Ausfertigung eines ausführlichen Prüfungsberichtes wichtig, damit eine reibungslose Fortführung des Geschäftsbetriebes gewährleistet ist.

Grundlage des handels- und steuerrechtlichen Übergangs ist die Schlussbilanz der übertragenen Genossenschaft. Diese wird in die Prüfungshandlungen der gesetzlichen Prüfung mit einbezogen. Ebenso ist die richtige Übernehmung der Werte in die übernehmende Genossen-

schaft zu überprüfen. Dem Prüfungsverband obliegt die besondere Aufgabe in einer gutachtlichen Stellungnahme zu äußern, ob die Fusion mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger zu vereinbaren ist. Dieses Gutachten hat alle Vor- und Nachteile zu beinhalten, ist in jeder Versammlung vor der Abstimmung zu verlesen und soll den Entschluss erleichtern. Die erste Prüfung nach der Fusion hat alle Vorgänge der Fusion zu erfassen. Darüber ist mündlich in der Prüfungssitzung und schriftlich im Prüfungsbericht zu berichten.

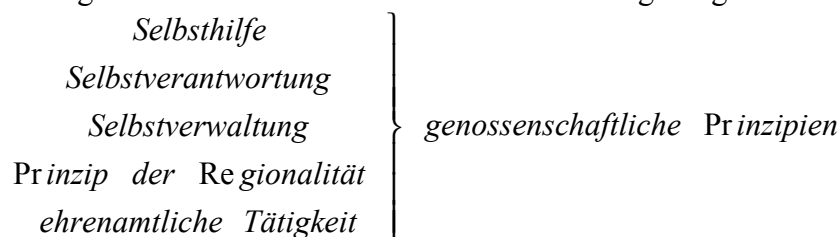
Der Inhalt des Prüfungsberichtes umfasst :

- Tätigkeit der Organe
- Rechtliche und wirtschaftliche Grundlage
- Betriebsorganisation und personelle Verhältnisse
- Rechnungswesen
- Steuerliche Verhältnisse
- Geschäftliche Tätigkeit seit der Fusion
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor und nach der Fusion
- Und bei Kreditgenossenschaften die Anzeigepflichten nach Kreditwesengesetz

Die gesetzliche Prüfung hat dazu beizutragen, dass die Ziele der Fusion erfüllt werden.

### **Genossenschaftliche Fusionskonflikte**

Die Grundsätze der genossenschaftlichen Arbeit können wie folgt dargestellt werden :



#### Die Selbsthilfe :

Das Mitgliederziel ist die Bündelung von Angebot und Nachfrage, wobei eine Interessendurchsetzung am Markt erfolgt. Zusätzlicher Nutzen entsteht hierdurch, der über den Nutzen im Individualbetrieb hinausgeht.

#### Die Selbstverantwortung :

Sie wird ausgeübt durch die Organe, die durch die Mitglieder gebildet werden.

#### Die Selbstverwaltung :

Eine Interessenteilhabe an der Genossenschaft durch ihre Mitglieder bedeutet auch die Erfüllung von Pflichten. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteil übernehmen.

#### Prinzip der Regionalität :

Das Prinzip der Ortsverbundenheit bedeutet bei Kreditgenossenschaften eine Wettbewerbsbegrenzung. Regional angrenzende und überschneidende Genossenschaften sind keine Erschwernisse zu zumuten, die durch ein Übergreifen in ihre Geschäftstätigkeit erfolgen können.

#### Ehrenamtliche Tätigkeit :

Hierbei handelt es sich um die Funktionsübernahme von Nichthauptamtlichen Mitgliedern ohne Entlohnung.

Bei der Fusion wächst die Betriebsgröße der übernehmenden Genossenschaft. Daraus ergeben sich Konflikte, die eine Problemlösung bereits in den Fusionsverhandlungen finden müssen. Der dezentralen Struktur der Genossenschaft steht das enge Verhältnis zu den Mitgliedern gegenüber, das gesichert werden muss.

Heute gelten jedoch andere Maßstäbe für die Überschaubarkeit. Vorrangig soll die Betreuungsfunktion auf Ortsebene mit ihrer Kundennähe und Fachsicherheit erhalten bleiben. Die Betriebsgröße spielt jedoch auch eine große Rolle, denn sie bestimmt die Leistungsfähigkeit. Die Betriebsgröße ist abhängig von den Marktgegebenheiten und den Anforderungen der Kunden. Die optimale Betriebsgröße wird bei der Genossenschaft nur dann erzielt, wenn sie weiterhin stabil und leistungsfähig ist.

Deshalb ist die Verschmelzung von Genossenschaften nur der Größe wegen abzulehnen.

Größere Genossenschaften haben eine bessere Möglichkeit der Mitgliederbetreuung durch :

- 1) personell und fachlich gut besetzte Geschäftsstellen
- 2) regelmäßige Durchführung von Orts- beziehungsweise Bezirksversammlungen
- 3) Marketingkonzeption, das heißt Einbeziehung aller Mitgliederbereiche
- 4) Bildung eines Beirates
- 5) Herausgabe einer Zeitung mit aktuellen Informationen

Eine größere Genossenschaft muss fachliche Führungskräfte besitzen, um Stilllegungen zu vermeiden. Die Besetzung der Führungsebene ist strittig. Nach Paragraph 33 des Kreditwesengesetzes benötigt der Leiter des Kreditinstitutes die fachliche und theoretische Voraussetzung, das bedeutet die dreijährige Tätigkeit in einem gleichrangigen Kreditinstitut.

An die Mitglieder, die ehrenamtlich im Vorstand oder Aufsichtsrat arbeiten sind ebenfalls höhere Anforderungen zu stellen.

## **Die genossenschaftliche optimale Betriebsgröße**

Die Genossenschaft hat die Doppelfunktion des **Geschäftsbetriebes** und der **Personenvereinigung**.

Die optimale Betriebsgröße ist dann erreicht, wenn aus mehreren Handlungsalternativen die beste realisiert wird. Bei Genossenschaften ist diejenige Kapazität optimal, welche die vermehrte Förderung der Mitglieder durch weitere Vergrößerung nicht mehr ermöglicht. Dies ist jedoch schwierig, da die Definition der Mitgliederförderung schwierig ist und ihrer Messung kaum möglich.

Ökonomische Vorteile erlangen liegt bei den Mitgliedern im Vordergrund. Der Erwerb wirtschaftlicher Vorteile erfasst den Wunsch nach direkter monetärer Besserstellung und nach Leistungen, die Finanzvorteile nur mittelbar bieten.

Für die Gegenwart und Zukunft steht die ökonomische Mitgliederförderung im Zentrum des Interesses. Somit ist die optimale Genossenschaftsgröße nur dann erreicht, wenn die Genossenschaft eine maximale ökonomische Förderung ihrer Mitglieder bietet.

Merkmale zur Messung der Genossenschaftsgröße :

- Umfang der tatsächlichen und möglichen Leistungen in einer Zeitspanne
- Zahl der Mitglieder geteilt durch die Beschäftigten
- Eigenkapital geteilt durch die Bilanzsumme

- Ladenfläche

Hierbei muss man auf die Faktoren eingehen, die einen Einfluss auf die genossenschaftlichen Fördermöglichkeiten und Genossenschaftsgröße haben.

Faktoren sind hierbei :

- Mitglieder, als Träger der Genossenschaft und Empfänger ihrer Leistung. Hier handelt es sich somit um eine doppelte Verflechtung. Bei Mitgliederbetrieben üben sie den Haupteinfluss auf die Betriebsgröße aus.
- Die Struktur der Mitgliederbetriebe wird bestimmt durch den Mitgliederbedarf.
- Die Marktverhältnisse für Beschaffungsgenossenschaften sind an die Bedingungen des Beschaffungsmarktes, die Marktverhältnisse für Produktionsgenossenschaften sind am Absatzmarkt relevant. Der Markt entscheidet über die notwendige Ausstattung.

Sind Primärgenossenschaften nicht mehr in der Lage die Bedürfnisse der Mitglieder zu befriedigen, so ist eine intensivierete Zusammenarbeit im Verbund mit den Zentralgenossenschaften erforderlich.

Generell gilt für die optimale Betriebsgröße, dass diese von Genossenschaft zu Genossenschaft je nach ihrer betrieblichen Funktion schwankt.

## Der genossenschaftliche Verbund

Der genossenschaftliche Verbund kann aus **Sekundärgenossenschaften**, **Konzernen innerhalb der Genossenschaften** oder einem **mehrstufigen Verbund** bestehen.

### Die Sekundärgenossenschaft

Tertiärgenossenschaft	→	DG – Bank
Sekundärgenossenschaft	→	Zentralbanken
Primärgenossenschaft	→	Einzelne Bank

Bei Sekundärgenossenschaften handelt es sich im allgemeinen um Zusammenschlüsse von Primärgenossenschaften. Diese Sekundärgenossenschaften werden auch als Zentralbanken, Zentralgenossenschaften oder Hauptgenossenschaft bezeichnet. Die ursprüngliche Form ist die eingetragene Genossenschaft. Die Geschäftsanteile werden überwiegend von Primärgenossenschaften gehalten, die auch gleichzeitig Träger der Selbstverwaltung sind. Obwohl viele Sekundärgenossenschaften die Rechtsform einer GmbH oder AG angenommen haben, ist dennoch eine Orientierung an den genossenschaftlichen Zielsetzungen beibehalten worden. Hierbei handelt es sich dann um sogenannte latente oder atypische Genossenschaften.

### Latente Genossenschaft :

Die latente Genossenschaft ist zum einen eine Genossenschaft in einer anderen Rechtsform. Es kann sich auch um ein Unternehmen handeln, das die genossenschaftlichen Ziele in einer anderen Rechtsform verfolgt. Der typische genossenschaftliche Kern verbirgt sich hinter einer atypischen Form.

## **Der Konzern in der Genossenschaftswirtschaft**

Die Möglichkeit der Sekundär-genossenschaften reichte zunächst aus, dass die Primär-genossenschaften ihren Förderzweck nachkommen konnten. Sowohl die rechtliche als auch die natürliche Entwicklung führte zur Bildung von Tochtergesellschaften. Daraus bildete sich dann der Konzern, der rechtlichselbständige Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zu wirtschaftlichen Zwecken, wie Rationalisierung der Leistungsprozesse, gewollte Marktbeeinflussung und Gewinnerzielung. Augen-fälligstes Beispiel ist die Coop Aktiengesellschaft. Zum Konzern der Coop AG gehören Einzelhandelsunternehmen, Großhandelsunternehmen, dann Produktionsunternehmen und Dienstleistungsunternehmen, wie der Coop Versicherungsdienst und die Organisations- und Datenverarbeitung.

Die Coop Aktiengesellschaft ist die Konzernspitze der Konsumgenossenschaften in Westdeutschland. Die Gründung erfolgte 1974 weil immer mehr Konsumgenossenschaften Verluste erwirtschafteten. Der Konzern wurde vertikal gebildet. Die Coop AG ist ein Zusammenschluss von Betrieben von aufeinanderfolgenden Produktions- und Handelsstufen. Sie entstehen im allgemeinen nicht nur mit dem Ziel der Marktbeherrschung. Sie sind vielfach Folge bereits bestehender horizontaler Konzentrationen.

Derartige Konzernbindungen sind oft auch das Ergebnis rechtlicher Verselbständigungen von Abteilungen der Konzernmutter oder das Ergebnis von Überlegungen von **Diversifikation**, das heißt Umstellung der Produktion. Auch für Genossenschaften lassen sich insbesondere verstärktere Diversifikationstätigkeiten feststellen. Diversifikation bedeutet die Ausweitung des Geschäftsbetriebes. Die latente Diversifikation ist die Verbreiterung des Angebots, die vertikale Diversifikation ist die Vertiefung des Angebots.

### **Der mehrstufige Verbund**

Der mehrstufige Verbund ist die spezifische Form der freiwilligen Zusammenarbeit auf gleicher oder unterschiedlicher Ebene.

Der horizontale Verbund zwischen den Genossenschaften der gleichen Ebene ist vom Grundsatz der Solidarität geprägt. Ausgangspunkt und Ziel ist das Mitglied. Der Grundsatz der Solidarität drückt sich in dem Füreinandereinstehen in den Genossenschaften im Rahmen der unterschiedlichen Garantieverprechen aus.

Der vertikale Verbund zwischen Genossenschaften unterschiedlicher Ebenen ist vom Grundsatz der Subsidiarität geprägt. Die Willensbildung entwickelt sich hier von unten nach oben, ebenso wie die Aufgabenstellung. Die Formulierung der Aufgabenstellung erfolgt in einem Prozess der Kommunikation an dem auch die Verbände teilnehmen. Die Genossenschaften sind nach dem Grundsatz der Dezentralisation organisiert und ergänzen sich.

Der mehrstufige Genossenschaftsverbund wird in den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich dargestellt. Die historischen, alten und hohe Mitgliederzahlen aufweisende Genossenschaften sind in der Regel dreistufig organisiert. Der zweistufige Aufbau herrscht vor bei den Genossenschaften des Einzelhandels und Nahrungsmittelbereiches, dem Bau- und Baunbenhandwerk. Die Einstufigkeit als Ergebnis von Konzentration oder von vornherein als beabsichtigt, tritt entweder in der Form von nebeneinander regional tätigen Primär-genossenschaften oder von Primär-genossenschaften deren Geschäftsbereich über das gesamte Land erstreckt.

Der klassische Aufbau vollzieht sich in drei Stufen. Die zunächst gegründeten Ortsgenossenschaften errichteten regional gegründete Sekundär-genossenschaften und soweit ein Bedürfnis bestand, gründeten diese Reichs- beziehungsweise Bundeszentralen. Der Wirkungskreis ist

zunächst geografisch begrenzt, wobei die Bundeszentrale den Ausgleich und Handel wahrnimmt.

## Der dreistufige Aufbau im Genossenschaftswesen

### Der genossenschaftliche Bankbereich

Die Primärgenossenschaften sind im Ortsbereich tätig. Die regionalen Zentralbanken fördern die Mitglieder durch Refinanzierung und Sicherungseinrichtungen. Die DG Bank AG ist auf der gesamten Bundesebene tätig. Sie nimmt heute schon teilweise die Aufgaben der Sekundärgenossenschaft wahr.

<b>DG Bank</b>	<b>Bundestätigkeit</b>
<b>Regionale Zentralbanken</b>	<b>Regionaltätigkeit</b>
<b>Raiffeisen und Volksbanken</b>	<b>Ortstätigkeit</b>

### Die Genossenschaftliche Warenwirtschaft

Die erste Stufe bilden die Bezugs- und Absatzgenossenschaften, sowie die Kreditgenossenschaften mit Warenverkehr. Auf der zweiten Stufe befinden sich die Hauptgenossenschaften, die auch Zentralgenossenschaften genannt werden. Deren Geschäftsbereich deckt sich mit dem jeweiligen regionalen Verbandsgebiet. Ihre Aufgaben liegen in der Ernteerfassung, in der Einlagerung und Verwertung, im gemeinschaftlichen Bezug im Betriebsmittelbereich und in Dienstleistungen jeglicher Art und in der Eigenproduktion vor allem im Kraftfutterbereich. Auf der letzten Stufe ist die Deutsche Raiffeisenwarenzentrale GmbH. Der Schwerpunkt der Deutschen Raiffeisenwarenzentrale liegt im Zentraleinkauf für den Betriebsmittelbereich. Daneben bietet sich auch eine breite Palette im Dienstleistungsbereich und sie ist auch für die Auslandsaktivitäten zuständig.

### Die genossenschaftliche Milchwirtschaft

Die Molkereigenossenschaften bilden hier die Primärstufe. Je nach dem, ob sie marktnah oder -fern ist ihre Produktion auf Trinkmilch oder Käse ausgerichtet. Die zweite Stufe bilden die Molkereizentralen. Sie sollen durch überregionalen Ausgleich den örtlichen Absatz ergänzen. In der Tertiärstufe befindet sich die deutsche Milchkontor GmbH. Ihre Hauptaufgabe liegt in der Förderung des Absatzes.

### Die genossenschaftliche Weinwirtschaft

Die untere Ebene bilden die örtlichen Genossenschaften. Die zweite Ebene wird von den Zentralkellereien gefüllt, die für die Vermarktung im ganzen deutschen Gebiet und die regionale Erfassung des Weins verantwortlich sind. Die Tertiärebene wird von der Weinabsatzzentrale der Winzergenossenschaften e.G. ausgefüllt.

### Die genossenschaftliche Vieh- und Fleischwirtschaft

Der ursprüngliche Aufbau war hier dreistufig.

<b>Deutsche Vieh- und Fleischzentrale</b>
Regionale Viehzentralen

### Örtliche Viehverwertung

Der heutige Aufbau ist jedoch nur noch zweistufig.

**Bundeszentrale Vieh- und Fleischzentrale GmbH**  
**5 regional tätige Genossenschaftsunternehmen**

### Die Bäckerei- und Konditoreigenossenschaften

Auch die Bäcker und Konditoren sind dreistufig aufgebaut.

**BäKo e.G.**  
**Zentralgenossenschaften**  
**Örtliche Genossenschaften**

Die BäKo ist die Bundeszentrale der deutschen Bäcker und Konditoren und sie ist als eingetragene Genossenschaft tätig.

### Die Einkaufsgenossenschaften des Handels

Hier agieren eigentlich nur noch die ReWe und EdeKa und sie sind auch dreistufig organisiert.

## Der zweistufige Aufbau im Genossenschaftswesen

### Die Straßenverkehrsgenossenschaften

Die Straßenverkehrsgenossenschaften sind zweistufige organisiert.

**Bundeszentralen**  
**Regionale Genossenschaften**

Dies betrifft die Straßenverkehrsgenossenschaft, die für den Güterverkehr zuständig ist, sowie für die Taxigenossenschaft.

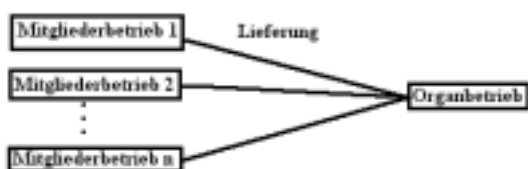
### Die Coop AG

Auch die Coop AG ist wie folgt zweistufig aufgebaut.

**Bundeszentrale Coop AG**  
**Regionale Genossenschaften**

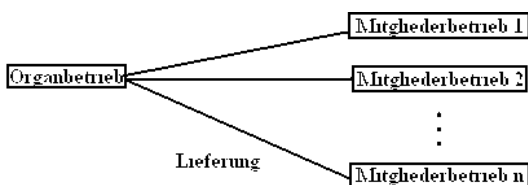
## **Genossenschaftliche Zweckgeschäfte**

Unter dem genossenschaftlichen Zweckgeschäft wird die geschäftliche Beziehung zwischen der Genossenschaft und der Mitgliederwirtschaft verstanden. Sie dient unmittelbar der Mitgliederförderung. Der Zweck der Genossenschaft ist ausschließlich die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder. Deshalb wird das Mitgliedergeschäft auch Zweckgeschäft genannt. Das Zweckgeschäft ist die dem Mitglied zugewandte Wirtschaftsaktivität, die sich auf unterschiedliche Weise ausdrücken kann. Bei einer Verwertungs- oder Produktionsgenossenschaft ist das genossenschaftliche Zweckgeschäft auf der Beschaffungsseite zu sehen.



Das Zweckgeschäft schlägt sich nieder in Preis und Menge. Das Zweckgeschäft befindet sich auf der Beschaffungsseite.

Bei der Beschaffungsgenossenschaft befindet sich das genossenschaftlich Zweckgeschäft auf der Absatzseite der Genossenschaft. Auch hier wiederum auf der mitgliederzugewandten Seite.



Mit dem genossenschaftlichen Zweckgeschäft identisch sind Mitgliedergeschäfte. Hier wird das Identitätsprinzip vorausgesetzt. Mitglieder entsprechen Kunden beziehungsweise Lieferanten.

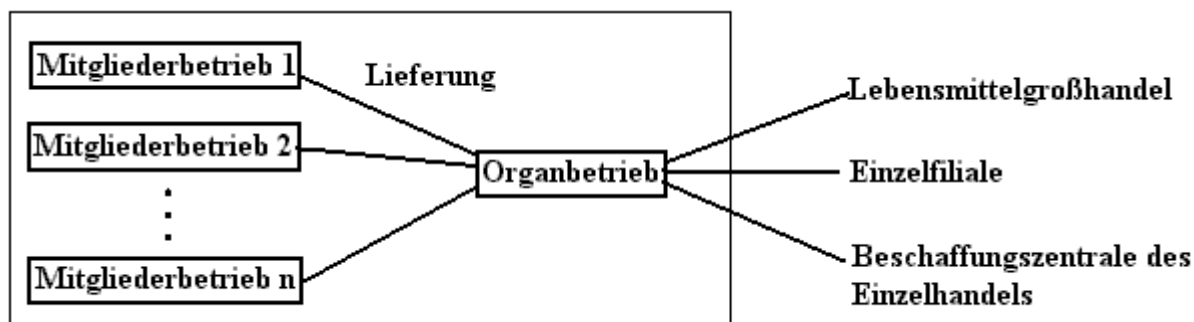
Materielle Anreize wie Vorzugskonditionen, zum Beispiel die Gruppenversicherung, wenn mehr als 25 Genossenschaftler an einer Versicherung teilnehmen, dann gibt es gesonderte Vergünstigungen, stehen mit dem Mitgliedergeschäft im Einklang. Weitere Anreize sind die Rück- beziehungsweise Nachvergütung. Die Ziele lassen sich anhand folgender Beispiele der Warengenossenschaft charakterisieren :

1. Bei Einkaufsgenossenschaften steht im Vordergrund die Optimierung von Einkaufskonditionen durch Mengenpoolung und Lagerhaltung, sowie kostengünstiges Marketing.
2. Bei Absatzgenossenschaften ist die Erschließung neuer Märkte und die Produktpflege entscheidend.

Das Volumen der Mitgliedergeschäfte ist primär durch monetäre Anreize und damit eine Besteuerung der Mitglieder zu steuern.

### **Genossenschaftliche Gegengeschäfte**

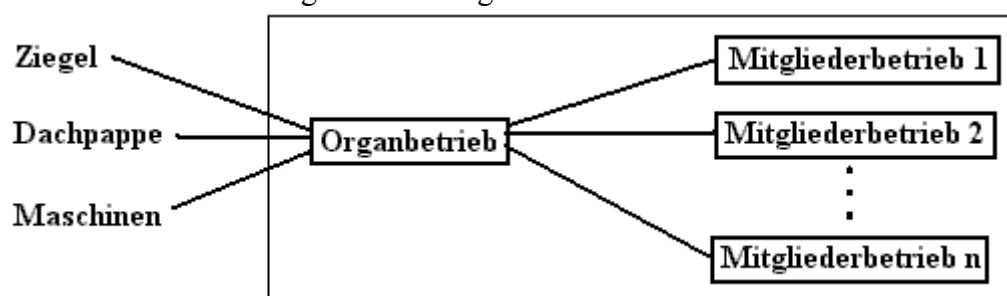
Gegengeschäfte sind Geschäftsbeziehungen, die sich zwischen der Genossenschaft und einer allgemeinen Art ergeben. Es sind also Geschäfte auf der mitgliederabgewandten Seite, der Marktverbindung der Genossenschaft. Diese erfüllt jedoch den Zweck, den Mitgliederwirtschaften über das Zweckgeschäft einen Nutzen zukommen zu lassen. Das Gegengeschäft bei einer Molkereigenossenschaft besteht zum Beispiel darin, auf der Absatzseite möglichst günstige Preise und Konditionen zu erreichen, die an die Mitgliederwirtschaften weitergegeben werden können.



Bei einer Dachdeckereinkaufsgenossenschaft beziehungsweise Beschaffungsgenossenschaft ist das Gegengeschäft auf der Beschaffungsseite angesiedelt. Dort wird der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft gegenüber den Lieferanten günstige Einkaufspreise und Beschaffungs-



konditionen zu erlangen versuchen um dann auch in diesem Fall im Zweckgeschäft günstige Konditionen an die Mitglieder weitergeben zu können.



### ***Das Nichtmitliedergeschäft – das Ergänzungsgeschäft***

Über die Zulässigkeit des Nichtmitliedergeschäftes können nur die Mitglieder durch eine Regelung in der Satzung entscheiden. Natürlich ist die Möglichkeit des Nichtmitliedergeschäftes auch im Genossenschaftsgesetz in Paragraph 8 Absatz 1 Ziffer 5 geregelt. Das Nichtmitliedergeschäft hat sich ergeben aufgrund des Wettbewerbes mit außergenossenschaftlichen Unternehmen. Es ist heute die Regel, dass die Genossenschaft auch Nichtmitliedergeschäfte betreiben und die stark angewachsene Bedeutung der Nichtmitliedergeschäfte vor allem im Bankenbereich macht deutlich, dass sich die Genossenschaft heute nicht anders verhalten können als ihre nichtgenossenschaftlichen Mitbewerber.

Grundsatz muss sein, dass Mitglieder und Nichtmitliedergeschäfte gleich behandelt werden. Der Markt und das Steuersystem sind heute so ausgestattet, dass eine Unterscheidung nur noch in ökonomischen Ausnahmefällen auftreten. Somit partizipieren Nichtmitglieder auch an den Vorteilen der Genossenschaft. Mit dem Nichtmitliedergeschäft verliert das genossenschaftliche Identitätsprinzip am Markt an Bedeutung. Dadurch wird wiederum ein Anreiz zum Eintritt in die Genossenschaft geboten.

Für die Kapazitätsauslastung spielt bei Absatzgenossenschaften das Nichtmitliedergeschäft eine weitere entscheidende Rolle.

## **Die Beziehungen der Genossenschaften zum Staat in einer marktwirtschaftlichen Ordnung**

### **Positive Wechselwirkungen zwischen Marktwirtschaft und Genossenschaften**

Die Aktivitäten von Genossenschaften in einem Lande werden im wesentlichen bestimmt durch Gesetze und begünstigende oder hemmende staatliche Maßnahmen. Die marktwirtschaftliche Ordnung kommt der Entfaltung von Genossenschaften in mehrfacher Hinsicht entgegen :

1. Es steht nichts dem Initiieren zur Gründung von Genossenschaften entgegen, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Genossenschaften bedürfen keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Die Freiheit der Entscheidung bleibt bei allen Beteiligten unangetastet.

2. Bieten Genossenschaften die Chance zum Wohle ihrer Mitglieder den Wettbewerb dort zu erweitern, wo die Konkurrenz beschränkt ist und zu Unzulänglichkeiten führt.
3. Ermöglichen Genossenschaften kleinen und mittleren Unternehmungen auch dort eine erfolgreiche Betätigung im Wettbewerb mit Großunternehmen, wo der auf sich gestellte Kleinunternehmer chancenlos wäre.

Die Marktwirtschaft bietet ein für Genossenschaften günstiges Klima und Genossenschaft liefern Anstöße, die das Funktionieren der Marktwirtschaft garantieren.

Eine Konformität besteht im Wesentlichen zwischen Marktwirtschaft und dem Genossenschaftswesen. Somit ergibt sich eine grundlegende Übereinstimmung der Elemente :

1. Aufstellung individueller Wirtschaftspläne kann als grundsätzliches Element der Marktwirtschaft gesehen werden. Dieses Organisationsmerkmal stimmt in der Genossenschaft überein. So können die Genossenschaftsmitglieder und Genossenschaftsbetriebe eigenständig Wirtschaftspläne aufstellen und durchführen.
2. Abstimmung der autonomen Wirtschaftspläne ist in der Marktwirtschaft durch den Preis gegeben. Das geschieht in zweierlei Hinsicht bei den Genossenschaften. Einerseits können die einzelnen Mitgliederwirtschaften nicht getrennt gesehen werden, wodurch zugleich die zweiseitige Marktverbundenheit zwischen Genossenschaften und Marktpartnern hergestellt ist. Andererseits bestehen in vielen Genossenschaften zwischen dem Geschäftsbetrieb und den Genossenschaftsmitgliedern entweder echte Marktbeziehungen oder Quasi-Marktbeziehungen ( wie bei den Banken), bei dem die Mitglieder insgesamt eine Verbundenheit mit der Genossenschaft haben, aber auch andere Marktpartner vergleichen.
3. Die Aufstellung von Einzelwirtschaftsplänen setzen die Vertragsfreiheit voraus. Derartige verschiedenartige Variationen können von Mitgliedern und Genossenschaftsbetrieben wahrgenommen werden. Für das Genossenschaftsmitglied setzt sich diese Freiheit wie folgt durch :
  - a) freiwilliger Beitritt in die Genossenschaft
  - b) freiwilliger Austritt aus der Genossenschaft
  - c) grundsätzliche freie Benutzung des Geschäftsbetriebes
  - d) freiwillige Ein- und Ausrichtung des Betriebes durch das Mitglied

Für den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb ist dies auf folgende Weise gegeben :

- a) das Management besitzt die Vertragsfreiheit gegenüber den Partnern auf Absatz- und Beschaffungsseite
- b) das genossenschaftliche Management hat die Freiheit der Geschäftsführung. Beispielsweise in der Investitions-, Sortiments- und Preispolitik
4. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln ist als wichtiges Instrument anzusehen. Im einzelnen ergibt sich folgende Regelung :
  - \* über den privaten Teil des Genossenschaftsvermögens haben die Mitglieder volle Verfügung
  - \* über den gemeinschaftlichen Teil können auch nur die Mitglieder entscheiden.
5. Als konstitutives Element wird die Haftung der Wirtschaftsobjekte für ihre ökonomische Entscheidung hinzugezogen. Die Haftung erfolgt in der Genossen-

schaft über Kapitaleinsatz und Bezug auf Tätigwerden im Vorstand und Aufsichtsrat für Mitglieder und Geschäftsbetrieb.

6. Der Antriebsmotor der Marktwirtschaft ist das Gewinnstreben. Das gilt auch für die Genossenschaften. Die Mitgliederförderung ist die Realisierung eines maximalen Gewinns beim Mitglied. Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass keine Übereinstimmung von Unternehmensgewinn und Mitgliederförderung vorlag. Insgesamt ist festzustellen, dass die marktwirtschaftliche Ordnung mit den Grundsätzen der Genossenschaft in Einklang stehen.

Genossenschaften übernehmen nicht nur systemübereinstimmende Aufgaben, sondern sie tragen auch häufig systemverbessernde Maßnahmen. Genossenschaften begründen somit keine neue Wirtschaftsform.

### ***Der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Staatshilfe***

In den westlichen Industrieländern kann von einer neutralen bis genossenschaftsfreundlichen Einstellung des Staates zur Genossenschaft ausgegangen werden. Die Genossenschaften werden nicht begünstigt oder benachteiligt. Dies ist Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb bei allen Marktteilnehmern. Damit wird auch die Frage der Staatshilfe berührt.

Die Gründer Schulze-Delitzsch und Raiffeisen lehnten die Staatshilfe aus zwei Gründen ab :

1. durch Staatshilfe kommt es zu Staatseinfluss und Staatsmitsprache in den Genossenschaften und die Mitgliederrechte werden begrenzt.
2. die fremde Hilfe lässt eigene Anstrengungen erlahmen. Es kommt zur sogenannten erlahmenden Subvention.

In der Bundesrepublik und den einzelnen Bundesländern ist die Unterstützung des Staates gesetzlich garantiert. Jedoch handelt es sich hier meist nur um die ideelle und nicht um eine materielle Unterstützung.

### ***Wettbewerbsbeschränkungen durch Genossenschaften***

Durch Effizienzsteigerung und Erschließung neuer Absatzmärkte können die Mitglieder einer Genossenschaft gefördert werden. Aber auch durch wettbewerbsbeschränkende Praktiken, durch die bessere Preise und Absatzmengen kurzfristig erreicht werden können. Aber wie bei anderen Unternehmen auch, sind diese Wettbewerbsbeschränkungen unerwünscht und deshalb abzuschaffen. Genossenschaften unterliegen somit auch der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht.

Die Mitglieder sollen grundsätzlich frei sein, Wahlmöglichkeiten sollten beibehalten werden. Dieser Grundsatz gilt auch für das Verhältnis von Primär- und Zentralgenossenschaft. Neben Bezugsbindungen für Mitglieder wären auch genossenschaftliche interne Regelungen zur Beschränkung zu beanstanden. Der Wettbewerb zwischen den Mitgliedern darf nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden.